

Verfassung und Verwaltung

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

~~~~~  
Ein Handbuch zum Gebrauch für die Sectionen.  
~~~~~

Unter Benützung

der Acten des Central-Ausschusses

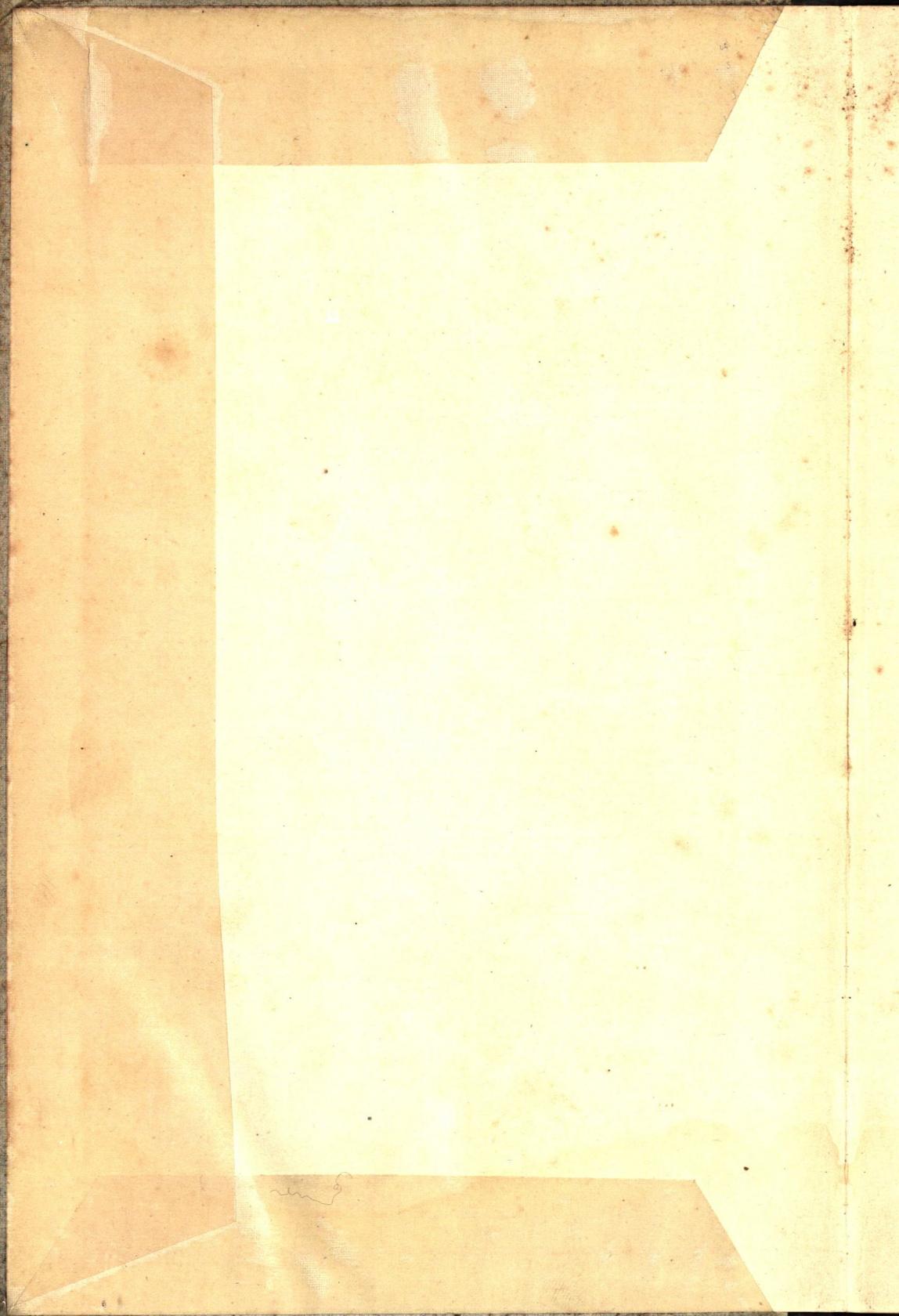
zusammengestellt und erläutert

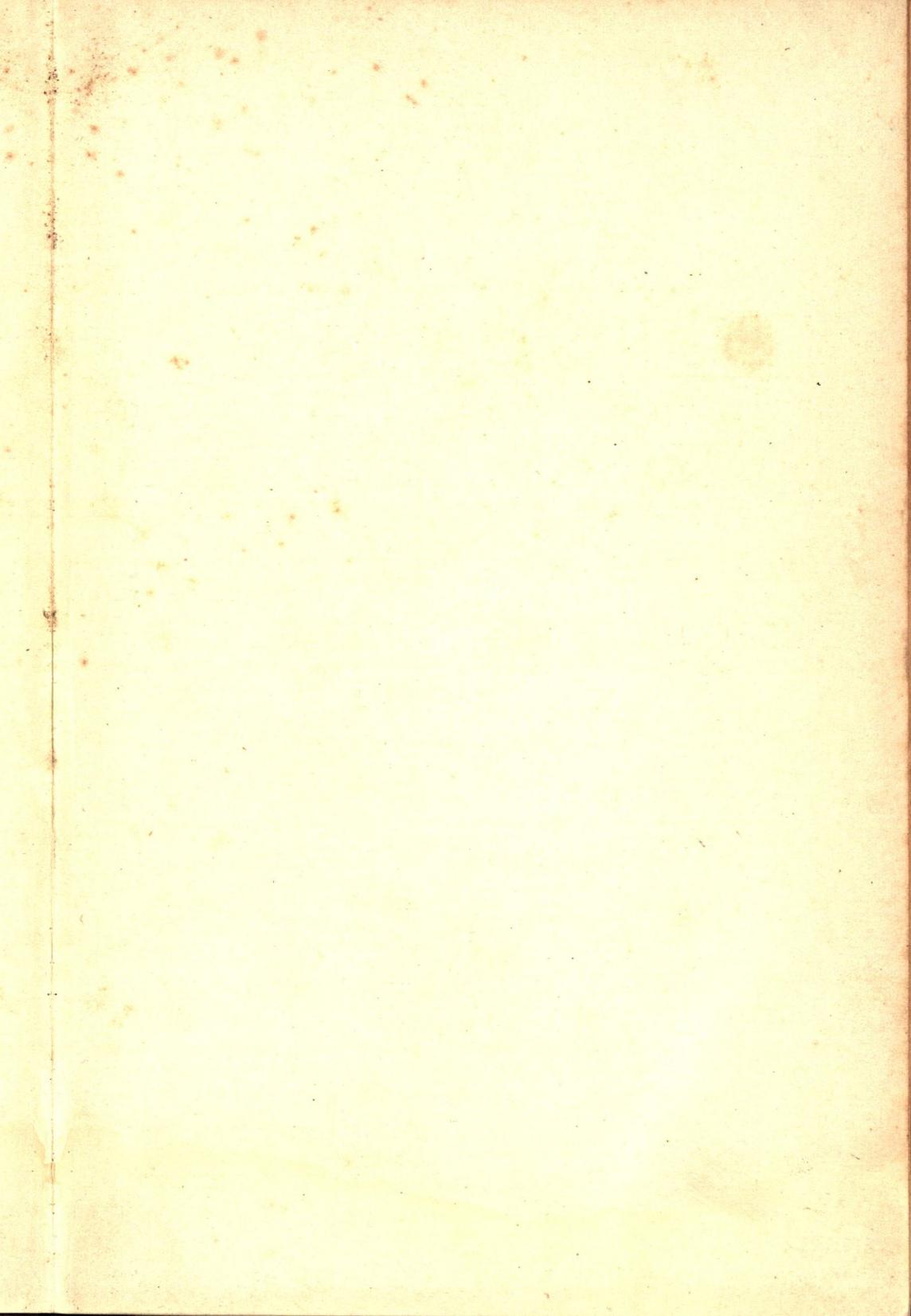
von

Johannes Emmer.

Berlin, 1893.

Verlag des D. u. Oe. Alpenvereins.







Verfassung und Verwaltung

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

~~~~~  
Ein Handbuch zum Gebrauch für die Sectionen.  
~~~~~

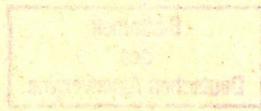
Unter Benützung

der Acten des Central-Ausschusses

zusammengestellt und erläutert

von

Johannes Emmer.



Berlin, 1893.

Verlag des D. u. Oe. Alpenvereins.

97 A 959

426 (1893)

Bibliothek
des
Deutschen Alpenvereins

97 959

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

I n h a l t.

	Seite
I. Abschnitt.	
Satzungen.	
Statuten	3
Weg- und Hüttenbau-Ordnung	11
II. Abschnitt.	
Verwaltungs-Angelegenheiten.	
General-Versammlung	21
Tagesordnung	23
Fristen	—
Budget	24
Mitgliedskarten	26
Vereinszeichen	27
Central-Ausschuss	—
Besondere Ausschüsse (Beiräthe)	28
Weg- und Hüttenbau-Ausschuss	29
Wissenschaftlicher Beirath	30
Wissenschaftliches Archiv	—
Verkehr der Sectionen mit dem Central-Ausschuss	31
Mitgliederliste (Adressen)	33
Hüttenschlüssel	35
Centralcasse. Cassen-Ordnung	—
III. Abschnitt.	
Sections-Angelegenheiten.	
Statutenmässige Erfordernisse	41
Vorgang bei der Gründung	—
Gesetzliche Erfordernisse	42
Muster einer Eingabe	44
Muster-Satzungen	—
Statutenänderungen	48
	Sectionsvorstand (Ausschüsse) 48
	Jahresberichte —
	Sections-Versammlung —
	Stempelpflichten 49
	Steuerpflicht (Gebühren-Aequivalent) —
IV. Abschnitt.	
Von den Vereinschriften.	
	Zeitschrift 55
	Rückkauf der Zeitschriften —
	Karten und Kunstbeilagen 56
	Mittheilungen 57
	Bestandsverzeichniss —
	Berichte —
V. Abschnitt.	
Von den Wegbauten.	
	Anlage der Wege 61
	Beschaffenheit der Wege 62
	Schutzvorrichtungen —
	Wegmarkirungen 63
	Wegtafeln 65
	Oeffentliche Wege 66
	Gesetzliche Bestimmungen über öffentliche Wege (in Oesterreich) —
VI. Abschnitt.	
Von den Hüttenbauten.	
	Wo sollen Hütten gebaut werden? 71
	Bauplatz 73

	Seite		Seite
Erwerbung des Baugrundes	74	Hüttenseil. Tragbahre	88
Vertrag und Eintragung in die öffentlichen Bücher	75	Hüttenaufsicht und Verwaltung	89
Baubewilligung	—	Assecuranz	—
Bauplan.	—		
Stellung der Hütte	77	VII. Abschnitt.	
Besondere Bemerkungen über Bauanlage	77	Von den Führern.	
Fenster	78	Allgemeines	93
Thüren	—	Bergführer-Ordnungen	—
Dachbedeckung	—	Autorisirte Führer	98
Heizung.	—	Führerzeichen	—
Raum vor der Hütte	79	Gutachten der Sectionen	99
Baumaterial	—	Führercurse	—
Bauführer. Bauvertrag	—	Statut des Führercurses	—
Collaudirung	80	Führerbibliotheken	102
Hütteneinrichtung	—	Führer-Instructionsbuch	103
Herd	81	Führeraufsicht	—
Sonstige Einrichtung	—	Pflichten der Aufsichtssection	—
Minimal-Inventar	—	Führergrundbuch	104
Hütten-Ordnung	—	Führer-Unterstützungscasse	105
Hüttengebühr	83	Statut der Führer-Unterstützungs- casse	106
Einhebung der Hüttengebühr	84	Führerversicherung	110
Bewirthschaftung	85	Führervereine	—
Proviant-Depôt	—	Statut eines Führervereins	—
		Muster einer Kehrordnung	115

I. ABSCHNITT.

SATZUNGEN.

REPRINTED

BY THE

Handwritten mark

Statuten

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Nach den Beschlüssen der General-Versammlung zu Bozen
vom 9. September 1876.

Für Oesterreich wurde der Bestand des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins nach Inhalt dieser Statuten im Sinne der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 15. November 1867 durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1867, Nr. 16601, bescheinigt. — Demnach besitzt der D. u. Oe. A.-V. in Oesterreich auch die Rechte einer juristischen Persönlichkeit (ebensoviel wie Corporationsrechte nach preussischem, Rechte eines anerkannten Vereins nach bayrischem Gesetze).

Zweck.

§. 1.

Zweck des Vereins ist, die Kenntniss der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern.

Im Sinne dieses Artikels hat die G.-V. wiederholt es abgelehnt, für Unternehmungen in nicht alpinen Gebieten Beihilfen zu leisten. (Beschluss der G.-V. Passau 1883 über den Antrag der S. Lichtenfels, betreffend Wegverbesserungen im Frankenwalde.)

Mittel.

§. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Herausgabe von literarischen und artistischen Arbeiten, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmitel, Organisirung des Führerwesens, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge und Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern.

Sectionen, Mitglieder.

§. 3.

Der Verein besteht aus Sectionen, welche sich nach Anmeldung bei dem Central-Ausschuss¹ an jedem Orte in Deutschland und Oesterreich² constituiren können. Sie wählen ihre Sections-Ausschüsse, bestimmen die von ihren Mitgliedern für die Sectionszwecke zu leistenden Beiträge und organisiren sich auf Grundlage der Vereinsstatuten nach freiem Ermessen.

1 Nach dem Wortlaute dieses Artikels genügt die vorhergegangene „Anmeldung“ bei dem C.-A., um zur Bildung der Section schreiten zu können, und steht dem C.-A. nicht das Recht zu, einer Section die Anerkennung zu versagen, wenn nur ihre Sectionssatzungen den Bedingungen der allgemeinen Statuten entsprechen. — In diesem Sinne hat der C.-A. Salzburg entschieden, als gegen die Gründung einer Section von einer älteren Einsprache erhoben wurde.

Oesterreichische Sectionen sind jedoch durch das Vereinsgesetz verpflichtet, ihre Statuten dem C.-A. vorher zur Genehmigung vorzulegen, und wird von den Behörden erst dann der Bestand der Section bescheinigt, wenn die Sectionssatzungen mit der Genehmigungsclausel des C.-A. versehen sind. (Näheres hierüber siehe Abschnitt III.)

2 Ausserhalb Deutschland und Oesterreich können sich keine Sectionen bilden. — Dagegen widerstreitet es den Statuten nicht, wenn im Auslande sich Vereine bilden, welche kraft eines besonderen Abkommens die Publicationen des Vereins für ihre Mitglieder beziehen.

In vermögensrechtlicher Beziehung bildet jede Section eine selbstständige Körperschaft und hat dem Gesamtverein gegenüber nur die in §§. 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen.

§. 4.

Jedes Mitglied hat sich einer beliebigen Section anzuschliessen; die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Ausschuss jener Section zu richten, welcher das Mitglied angehören will; über die Aufnahme entscheiden die Bestimmungen der Section.

§. 5.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der regelmässigen Vereinspublicationen, sowie auf Theilnahme an der General-Versammlung gemäss §. 24.

Mit einzelnen Sectionen wurden vom C.-A. Uebereinkommen getroffen, nach welchen Mitgliedern dieser Section zugestanden wird, auf den Bezug der Zeitschrift zu verzichten, wofür eine Rückvergütung gewährt wird. (Beschluss des C.-A. München vom 16. Februar 1886. Vgl. Abschnitt IV, „Zeitschrift“.)

§. 6.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Der am Beginn des Vereinsjahres zu entrichtende Beitrag eines Mitgliedes beträgt 6 Mark Deutscher Reichswährung in Gold oder 3 Gulden Oesterreichischer Währung in Gold.

Ein Mitglied, welches während eines Jahres die Beitragsleistung unterlässt, gilt als ausgeschieden.

Wer mehreren Sectionen angehört, hat den Vereinsbeitrag mehrfach zu leisten.

§. 7.

Jede Section ist verpflichtet, vor Ablauf des Vereinsjahres dem Central-Ausschuss die Namensliste ihrer Mitglieder und ihres Ausschusses, sowie einen Bericht über ihr Vereinsleben, insbesondere über die alpinen Leistungen ihrer Mitglieder mit-

zuthellen. Aus den Sectionsberichten wird ein kurzer Auszug in den Vereinspublicationen veröffentlicht.

Dieser Verpflichtung wird genügt durch Einsendung des Jahresberichtes, wie derselbe den Mitgliedern erstattet wird. In dem Bericht über das Vereinsleben ist auch der Cassenbericht einbezogen.

§. 8.

Jede Section empfängt die regelmässigen Vereinspublicationen portofrei in der Anzahl der von ihr angemeldeten Mitglieder. Sie hat die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder für die Centralcasse im ersten Quartal portofrei an dieselbe abzuliefern. Sie haftet dem Verein für Ablieferung einer der Anzahl der empfangenen Publicationen gleichen Anzahl von Jahresbeiträgen. Von dieser Haftpflicht befreit sie sich beim Ausfall von Jahresbeiträgen nur durch portofreie Rücksendung der entsprechenden Anzahl von Vereinspublicationen desselben Jahres.

Jeder Section sind jedoch auf Verlangen bis zu 5 Procent ihrer Mitgliederzahl weitere Exemplare der „Mittheilungen“ gratis zu überlassen.

Zur Zeit, als die Statuten beschlossen wurden, erhielten die Sectionen die „Mittheilungen“ und oblag es ihnen, dieselben an die Mitglieder zu vertheilen. Aus diesem Grunde wurde ihnen auch ein Ueberschuss bis zu 5⁰/₁₀ der „Mittheilungen“ unentgeltlich zugesichert, da sonst infolge der Bestimmung des Alinea 1 den Sectionen Verluste bei solchen Mitgliedern erwachsen wären, welche erst im Laufe des Jahres austraten und inzwischen einzelne Nummern bezogen hatten. Nachdem die directe Versendung der „Mittheilungen“ eingeführt ist, entfällt dieser Grund und werden den Sectionen nur einige Bibliotheks-Exemplare, sowie auf besonderen Antrag auch solche zur unentgeltlichen Vertheilung (an öffentliche Locale, Führer) zur Verfügung gestellt. (Vgl. Abschnitt IV, „Mittheilungen“.)

Gegenüber einer Section, die ihre Jahresbeiträge bis zum Jahresschluss ganz oder theilweise nicht abgeliefert hat, wird die Zusendung der Vereinspublicationen vom Beginn des folgenden Jahres an ganz oder theilweise sistirt.

Ehrenmitglieder.

§. 9.

Ausserhalb des Vereins stehende Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Central-Ausschusses durch die General-Versammlung.

Die Ehrenmitglieder erhalten sämmtliche Vereinspublicationen unentgeltlich.

Den Sectionen steht, insoweit ihre besonderen Satzungen dies zulassen, das Recht zu, Personen zu Ehrenmitgliedern der Section zu ernennen, dieselben sind damit jedoch nicht auch Ehrenmitglieder des Gesamtvereins, sondern diesem gegenüber nur einfache Mitglieder und hat somit die Section für dieselben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Sitz und Leitung des Vereins. Vertretung nach Aussen.

§. 10.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Vorort, welcher von der General-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird; zum Vorort kann jede Section gewählt werden.

§. 11.

Organe des Vereins sind der Central-Ausschuss und die General-Versammlung.

Durch diesen Artikel wird das Recht der G.-V., ständige Commissionen (Beiräthe) einzusetzen, nicht berührt. Nur sind solche nicht als Organe des Vereins im Sinne des Paragraphen zu betrachten, somit nicht berechtigt, selbstständig im Namen des Vereins zu handeln oder diesen nach Aussen zu vertreten; sie können nur Anträge stellen, über welche entweder die G.-V. oder der C.-A. Beschluss zu fassen hat.

§. 12.

Nach Aussen wird der Verein vom ersten Präsidenten vertreten; seine Unterschrift ist zur Giltigkeit aller Ausfertigungen nothwendig, welche vom Verein in seiner Gesamtheit ausgehen. Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten richtet sich die Stellvertretung nach den §§. 16 und 17.

Central-Ausschuss.

§. 13.

Der Central-Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern: dem ersten und dem zweiten Präsidenten, dem ersten und zweiten Schriftführer, dem Cassier, dem Redacteur der Vereinspublicationen (siehe §. 18) und vier Beisitzern.

§. 14.

Der Central-Ausschuss wird von der General-Versammlung, welche zugleich über die Vertheilung der Aemter verfügt, aus den Mitgliedern der zum Vorort bestimmten Section auf drei Jahre gewählt. Für die Wahl des Redacteurs gelten die besonderen Bestimmungen des §. 18.

§. 15.

Der Central-Ausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der General-Versammlung und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Er legt der General-Versammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor, macht derselben Budget- und Wahlvorschläge und stellt ihre Tagesordnung fest.

§. 16.

Der Central-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitz in den Ausschuss-Sitzungen und bei der General-Versammlung wird von dem ersten Präsidenten und in dessen Verhinderung von einem andern Mitgliede nach der in §. 13 aufgestellten Reihenfolge geführt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§: 17.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Central-Ausschusses ernennt derselbe einen Stellvertreter bis zur nächsten General-Versammlung.

§. 18.

Der Redacteur der Vereinspublicationen wird von der General-Versammlung aus den Vereinsmitgliedern unabhängig vom Sitze des Vorortes auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist immer wieder wählbar. Er handelt im Einverständniss mit dem Central-Ausschuss und hat das Recht, in Angelegenheiten der Vereinspublicationen dessen Einberufung zu verlangen.

Sein Honorar wird von der General-Versammlung auf die Dauer seiner Function festgesetzt.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen ist nicht ausgeschlossen, dass ein Theil der Redactionsgeschäfte durch die General-Versammlung auch einem anderen Vereinsmitgliede übertragen werden kann.

§. 19.

Die regelmässigen Vereinspublicationen erscheinen in zwanglosen Heften.

Die Erscheinungsweise der Publicationen ist dermalen durch die Beschlüsse der G.-V. Konstanz 1884 geregelt. (Vgl. Abschnitt IV.)

§. 20.

Jede Section erhält ein Freiexemplar der regelmässigen Vereinspublicationen.

General-Versammlung.

§. 21.

Die ordentliche General-Versammlung findet in der zweiten Hälfte August oder ersten Hälfte September jedes Jahres in der Regel an einem Orte des Alpengebietes statt.

Es ist zweifelhaft, ob die Worte „in der Regel“ auch auf die vorhergehende Zeitbestimmung bezogen werden können. — Jedenfalls steht der G.-V. das Recht zu, auch einen früheren oder späteren Termin zu bestimmen oder nachträglich die Genehmigung für die frühere Einberufung zu ertheilen. (Vgl. den Beschluss der G.-V. Klagenfurt 1881, welcher die Ermächtigung ertheilte, die G.-V. für 1882 in Salzburg in der ersten Hälfte August ein-

zuberufen. — Die G.-V. Villach 1885 nahm eine Tagesordnung des Inhalts an: „dass der C.-A. in der Lage ist, falls derselbe sich in einem Jahre durch dringende Gründe veranlasst sehen sollte, die G.-V. vor oder nach dem in § 21 bestimmten Zeitraum anzuberäumen und hiezu die nachträgliche Guttheissung der betreffenden G.-V. nachzusuchen.“ — Die G.-V. Bozen 1889 ermächtigte den C.-A., die G.-V. für 1890 für die erste Hälfte August einzuberufen. Ebenso die G.-V. Meran 1892.) — Für die Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ist keine Zeit- und Ortsbestimmung getroffen (§ 27).

Die Einberufung der ordentlichen General-Versammlung erfolgt durch den Central-Ausschuss mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die Sectionen in einer den Mitgliedern derselben entsprechenden Anzahl von Exemplaren.

Diese Bestimmung wird durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den „Mittheilungen“, welche sämmtlichen Mitgliedern direct zugehen, erfüllt. — Die Tagesordnung soll „so weit als möglich“ in der Nummer der „Mittheilungen“ vom 30. Juni veröffentlicht werden. (Beschluss der G.-V. Bozen 1889.)

§. 22.

Zur Abkürzung der Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung findet Tags zuvor unter Leitung des Central-Ausschusses eine Besprechung von Vereinsmitgliedern über die Gegenstände der Tagesordnung statt.

§. 23.

Die ordentliche General-Versammlung nimmt vom Central-Ausschuss den Jahres- und Rechenschaftsbericht, sowie die etwaigen Erinnerungen der Rechnungsrevisoren entgegen, ertheilt Decharge und entscheidet über das Budget, sowie über die eingebrachten Anträge; sie wählt zwei Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner, bestimmt den Ort der nächsten General-Versammlung und wählt den Vorort, sowie den Central-Ausschuss.

§. 24.

Jedes Mitglied ist auf der General-Versammlung zur Stellung von Anträgen und zur Theilnahme an der Berathung berechtigt.

Die Abstimmung auf der General-Versammlung erfolgt nach Sectionen. Hierbei hat jede Section:

bis einschliesslich	20 Mitglieder	4 Stimmen,
„	40	6
„	70	8
„	100	10
„	150	14
„	200	18
„	300	26
„	400	32
„	500	38

bis einschliesslich	600	Mitglieder	42	Stimmen,
"	"	700	"	45
"	"	800	"	48
"	"	900	"	49
"	"	1000	"	50

Bei Feststellung der Stimmzahl werden jeder Section nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Juli des laufenden Jahres an die Centralcasse abgeliefert hat.

Die Stimmen einer jeden Section können nach deren Ermessen einem oder mehreren Vereinsmitgliedern übertragen werden. Jedoch kann ein Mitglied in keinem Falle mehr als 100 Stimmen vertreten.

§. 25.

Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in §§. 30 und 32 vorgesehenen Fälle erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 26.

Selbstständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittheil der Stimmen unterstützt sind.

§. 27.

Der Central-Ausschuss kann jederzeit eine ausserordentliche General-Versammlung berufen. Die Einberufung einer solchen muss unter Beobachtung der in §. 21 bezüglich der Form der Einberufung enthaltenen Vorschriften mindestens vier Wochen vor deren Zusammentritt erfolgen.

§. 28.

Stellt der achte Theil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes bei dem Central-Ausschuss den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung, so muss derselbe vier Wochen vom Tage des Einlaufs dieses Antrages an gerechnet eine solche einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zusammentritt der Versammlung dürfen nicht weniger als vier und nicht mehr als acht Wochen in der Mitte liegen. Bezüglich der Form der Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung gelten die im §. 21 enthaltenen Vorschriften.

§. 29.

Die Bestimmungen in §§. 24 und 25 finden auch bei ausserordentlichen General-Versammlungen Anwendung.

Statutenänderung.

§. 30.

Aenderungen der Statuten können vom Central-Ausschuss, sowie von jedem Mitgliede beantragt werden; in letzterem Falle muss der motivirte und von wenigstens hundert Mitgliedern unterstützte Antrag dem Central-Ausschuss schriftlich zur Vorberathung übergeben werden.

Anträge auf Statutenänderung, welche in dieser Form vor dem 1. Juni bei dem Central-Ausschuss gestellt worden sind, müssen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen General-Versammlung, später gestellte Anträge auf die Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung des nächstfolgenden Jahres gestellt werden.

Zur Giltigkeit des Aenderungsbeschlusses ist eine Majorität von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen nothwendig.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 31.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet.

Jede Partei bezeichnet dem Central-Ausschuss zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihrigen binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Vereins-Präsidenten oder, falls dieser selbst der Betheiligte ist, auf seinen nächsten unbetheiligten Amtsvorgänger übergeht.

Auflösung des Vereins.

§. 32.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte sämmtlicher Mitglieder unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Central-Ausschuss eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Stellung des Antrages eine General-Versammlung in der in §. 21 vorgeschriebenen Form einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate in der Mitte liegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung entscheidet die General-Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Weg- und Hüttenbau-Ordnung.

(Beschlossen in der G.-V. Mainz 1890.)

Laut Beschluss der G.-V. wurde diese Weg- und Hüttenbau-Ordnung als eine die Satzungen des Vereins ergänzende Vorschrift erklärt.

Art. I.

Beihilfen zu Weg- und Hüttenbauten werden den antragstellenden Sectionen angewiesen:

1. durch die General-Versammlung, auf Grund der vom Central-Ausschuss im Einverständniss mit der Mehrheit der gewählten Beiräthe erstatteten Vorschläge;

Die G.-V. Mainz fasste hiezu noch folgenden Beschluss: „Die G.-V. wählt zur Berathung und Vorprüfung aller die Wege und Hütten betreffenden Angelegenheiten einen Beirath.“ (Das Statut desselben siehe Abschnitt II.)

Die Frist für die Einbringung dieser Anträge ist von der G.-V. Meran 1892 mit Ende Januar festgesetzt worden.

2. ausnahmsweise für kleinere oder besonders dringliche Unternehmungen durch den Central-Ausschuss aus der demselben zur Verfügung stehenden Reserve, welche Bewilligungen zur Kenntniss der General-Versammlung zu bringen sind.

Art. II.

Der auf Leistung einer Beihilfe abzielende Antrag einer Section hat bei Wegherstellungen zu enthalten:

1. eine graphische Darstellung und kurze Beschreibung des geplanten Weges auf dem betreffenden Abschnitte der Specialkarte, sowie den Kostenvoranschlag;

2. den Nachweis der Zustimmung des Grundeigenthümers zur geplanten Weganlage und zur Aufstellung von Wegtafeln, und wenn thunlich, des Beschlusses der betreffenden Gemeindevertretung, dass der geplante Weg als ein öffentlicher erklärt wird;

Die Erklärung eines Weges als ein „öffentlicher“ gewährt die Sicherheit, dass derselbe nicht gesperrt oder vernichtet werden darf. Aus dieser Erklärung seitens der Gemeindevertretung, in deren Gebiet der Weg liegt, erwächst der Section keineswegs die unbedingte Pflicht, den Weg zu erhalten. Eine solche Verpflichtung kann nur durch Vereinbarung festgestellt werden.

3. die Angabe, auf welche Art und Weise die nöthigen Geldmittel aufgebracht werden sollen, namentlich die Bezeichnung jenes Betrages, welcher als Beihilfe des Gesamtvereins beansprucht wird.

Art. III.

Die von einer Section beabsichtigte Erbauung einer Schutzhütte, zu welcher eine Beihilfe des Gesamtvereins beansprucht wird, ist, noch ehe in das Unternehmen eingetreten wird, dem Central-Ausschuss anzuzeigen und hat diese Anzeige zu enthalten:

1. die genaue Angabe des nach der Specialkarte zu bezeichnenden Ortes, auf welchem die Hütte erbaut werden soll, unter gleichzeitiger Darlegung der die Zugänglichkeit, die Beschaffung von Heizmaterial und Trinkwasser betreffenden Verhältnisse;

2. eine Skizze des Bauplanes mit Angabe der Maasse und des zum Baue zu verwendenden Materials, sowie einen Kostenüberschlag;

3. die Angabe, inwieweit die Eigenthums-, Besitz- und Benützensrechte durch Pacht, Grunderwerb, Eintrag in die öffentlichen Bücher u. s. w. sichergestellt werden sollen;

4. die Angabe, auf welche Art und Weise die zum Baue nöthigen Mittel aufgebracht werden sollen, namentlich die Bezeichnung jenes Betrages, welcher als Beihilfe des Gesamtvereins beansprucht wird;

5. die allgemeinen Grundzüge der in Aussicht genommenen Hüttenordnung;

6. die Erklärung, dass die antragstellende Section sich den Bestimmungen dieser Weg- und Hüttenbau-Ordnung unterwirft.

Art. IV.

Eine Beihilfe zu einem Hüttenbau kann nur dann bewilligt werden, wenn:

1. durch den geplanten Bau der Vereinszweck wirklich gefördert wird;

2. die bauende Section den Nachweis liefert, dass ihr das Eigenthum oder doch ein entsprechendes längeres Pacht- oder Benützensrecht an dem Grund und Boden, auf welchem die Hütte stehen soll, gesichert ist;

3. die bauende Section für sich und ihre Rechtsnachfolger in rechtswirksamer Form sich verpflichtet und nach Zulässigkeit diese Verpflichtung in die die Rechte der Section begründenden Verträge aufnimmt und in den öffentlichen Büchern zu Gunsten des D. u. Oe. Alpenvereins eintragen lässt:

a) dass die Hütte sammt Zugehör für immer zur Berherbergung von Reisenden gewidmet bleibt und ohne Zustimmung des Central-Ausschusses weder veräussert noch verpfändet wird;

- b) dass im Falle ihrer Auflösung oder ihres Austrittes aus dem Vereine, sowie bei einem Verkauf der Hütte die empfangene Beihilfe an den Gesamtverein zurückbezahlt wird;
- c) dass dem Gesamtvereine die in Art. VIII festgesetzten Rechte eingeräumt werden;

Den Bestimmungen des Art. IV, P. 3 wird entsprochen durch Ausstellung nachstehenden Reverses:

Revers und Erklärung,

womit die gefertigte Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins für sich und ihre Rechtsnachfolger durch ihren satzungsgemässen Vertreter in Beziehung auf die ihr gehörige Realität (*folgt die genaue Bezeichnung der Hütte und Angabe der Grundbuchs-, beziehungsweise Verfachbuchs-Einlage*) sich den Bestimmungen der von der General-Versammlung des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins am 3. August 1890 zu Mainz beschlossenen Weg- und Hüttenbau-Ordnung unterwirft und demgemäss folgende Verpflichtungen übernimmt:

1. dass diese Hütte sammt Zugehör für immer zur Beherbergung von Reisenden gewidmet bleibt und ohne Zustimmung des Central-Ausschusses des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins weder veräussert noch verpfändet wird;

2. dass im Falle der Auflösung der Section oder ihres Austrittes aus dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, sowie bei einem Verkauf der Hütte die vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein empfangene Beihilfe zurückbezahlt wird, und im Falle des Verkaufes an einen Dritten gemäss Art. VII der oberwähnten Weg- und Hüttenbau-Ordnung zunächst von dem Erlöse die Beihilfe des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins diesem zurückgestellt wird, während der Mehrbetrag bis zur Höhe der von der gefertigten Section für diese Hütte gemachten Aufwendungen der gefertigten Section zufliesst, und wenn der Kaufpreis die Gesamtsumme der für diese Hütte verwendeten Beträge übersteigt, der Ueberschuss zwischen dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein und der gefertigten Section im Verhältniss der von jedem Theile für diese Hütte geleisteten Zahlungen getheilt wird;

3. dass an dieser Hütte ausschliesslich das Vereinsschloss und ausserdem eine Stein- oder Metallplatte mit der Aufschrift: „Erbaut von der Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ angebracht wird;

4. dass die der gefertigten Section an dieser Hütte zustehenden Rechte an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein übergehen, und zwar ohne Weiteres, wenn die gefertigte Section ihre Rechte an dieser Hütte aufgibt, oder auf Antrag des Central-Ausschusses durch Beschluss der General-Versammlung, wenn die gefertigte Section den baulichen Zustand der Hütte gröblich vernachlässigt.

Die gefertigte Section gibt zugleich ihre Zustimmung, dass dieser Revers, respective die darin sub 1 und 4 aufgeführten Eigenthumsbeschränkungen auf der ihr gehörigen Realität (*genaue Bezeichnung der Hütte, Grundbuchs-, beziehungsweise Verfachbuchs-Einlage*) zu Gunsten des durch den mitgefertigten Präsidenten vertretenen Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins auf Kosten des Letzteren grundbücherlich angemerkt, beziehungsweise verfachet werde.

Urkund dessen nachstehende legalisirte Fertigung.

(Datum.)

Der Revers ist handschriftlich auszustellen und mit dem entsprechenden Stempel (in Oesterreich 50 kr.) zu versehen.

Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Verfachbuch in Tirol und Vorarlberg, Hypothekenbuch in Bayern) ist nur dann möglich, wenn die Section Eigenthümerin des Grundes ist, auf welchem die Hütte steht, also nicht auch bei Hütten auf ärarischem Grund.

Es genügt, wenn in die öffentlichen Bücher Punkt 1 und 4 des Reverses eingetragen werden.

4. die Section sich verpflichtet, an der zu erbauenden Hütte ausschliesslich das Vereinsschloss anzubringen. Bei dauernd bewirthschafteten Hütten kann diese Verpflichtung erlassen werden.

Die Einführung des Vereinsschlusses beruht auf dem Beschluss der G.-V. Kempten 1874:

„Für sämtliche Vereinshütten, sowohl für die bestehenden, als auch für die künftig zu erbauenden, werden Schlösser und Schlüssel nach einheitlichem Muster hergestellt. Für die Herstellung einer genügenden Anzahl wird der C.-A. Sorge tragen. Von demselben haben die Sectionen Schlösser sammt Schlüsseln gegen Erstattung der Anfertigungskosten zu beziehen.“

Das auf Grund dieses Beschlusses eingeführte Vereinsschloss wurde mit Beschluss der G.-V. Rosenheim 1886 durch ein neues Präcisionschloss ersetzt, und sind die alten Schlösser und Schlüssel eingezogen worden.

Einer Section diese sub 4) auferlegte Verpflichtung zu erlassen, steht dem C.-A. zu, gegen dessen Entscheidung nach Art. XII die Berufung an die G.-V. ergriffen werden kann.

Art. V.

Die bauende Section ist gehalten, nach Vollendung des Baues dem Central-Ausschuss genaue Rechnung über die Verwendung der Bausumme und der darin enthaltenen Beihilfe des Gesamtvereins zu legen; sie hat für die Instandhaltung der Hütte und des Inventars Sorge zu tragen, ist dagegen berechtigt, von den die Hütte benützenden Personen — mit Ausschluss der concessionirten Bergführer — eine Gebühr einzuheben, deren Ertrag der Section zufällt.

Bei Feststellung der Gebühr ist — wenn nicht besondere Umstände entgegenreten — den Mitgliedern des D. u. Oe. Alpenvereins, sowie denjenigen anderer alpiner Vereine, welche den Mitgliedern des D. u. Oe. Alpenvereins eine gleiche Begünstigung zugestehen, vor anderen Touristen ein Vorzugsrecht, beziehungsweise ein niederer Satz einzuräumen.

Art. VI.

An der Aussenseite jeder mit Beihilfe des Gesamtvereins erbauten Hütte ist eine Stein- oder Metallplatte¹ mit der Aufschrift „Erbaut von der Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ anzubringen; ebenso ist bei jeder mit Beihilfe des Gesamtvereins hergestellten Wegstrecke an deren beiden Enden an passender Stelle eine Stein- oder Metallplatte anzubringen, und zwar in dem Falle, als die

in Art. II, Absatz 2, gedachte Erklärung der Gemeinde schriftlich erfolgt, mit der Aufschrift: „Oeffentlicher Weg, hergestellt von der Section des D. u. Oe. Alpenvereins“, sonst mit der Aufschrift: „Alpenvereinsweg, hergestellt von der Section des D. u. Oe. Alpenvereins“. In Jagdgebieten sind überdies Jagdschutztafeln aufzustellen.² Die für diese Aufschriften erforderlichen Platten und Tafeln werden vom Central-Ausschuss unentgeltlich beigelegt. Durch die Aufstellung solcher Wegtafeln wird weder die Wegmarkirung, noch die Errichtung von Wegweisern beeinträchtigt.

1 Der C.-A. hat in Ausführung dieses Artikels Tafeln herstellen lassen, welche den Sectionen kostenfrei geliefert werden. Es ist zu beachten, dass diese Tafeln keine Bezeichnung des Ortes enthalten, wohin der Weg führt, daher neben denselben noch die gewöhnlichen Wegweiser und Wegmarkirungstafeln anzubringen sind.

2 Vgl. auch Beschluss der G.-V. Saalfelden 1879, P. 5: Es wird den Sectionen empfohlen, im Einverständniss mit den Jagdberechtigten an Orten, wo dies im Interesse des Jagdschutzes wünschenswerth erscheint, Tafeln anzubringen, welche den Besuchern des Berges bekanntgeben, dass unnöthige, nicht im Zwecke der Bergbesteigung selbst gelegene Beunruhigungen den Jagdberechtigten schädigen.

Art. VII.

Die beabsichtigte Uebertragung der Rechte an einer mit Beihilfe des Gesamtvereins erbauten Hütte an eine andere Section ist dem Central-Ausschuss anzuzeigen. Derselbe darf diese Uebertragung nur dann beanstanden, wenn dadurch der Vereinszweck offenbar geschädigt wird. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die General-Versammlung offen.

Wird die Veräusserung einer Hütte an einen Dritten beantragt, so hat der Central-Ausschuss, falls er dieser Veräusserung nicht zustimmt, die Hütte für den gebotenen Kaufpreis für den Gesamtverein zu erwerben. In jedem Falle ist von dem Erlöse zunächst die Beihilfe des Gesamtvereins diesem zurückzustellen; der Mehrbetrag bis zur Höhe ihrer Aufwendungen fliesst der betreffenden Section zu. Uebersteigt der Kaufpreis die Gesamtsumme der für die Hütte verwendeten Beträge, so wird der Ueberschuss zwischen dem Gesamtvereine und der Section im Verhältniss der von jedem Theile für die Hütte geleisteten Zahlungen getheilt.

Art. VIII.

An den Gesamtverein gehen die einer Section an einer mit seiner Beihilfe erbauten Hütte zustehenden Rechte über

- a) ohne Weiteres, wenn die Section ihre Rechte an der Hütte aufgibt;

- b) auf Antrag des Central-Ausschusses durch Beschluss der General-Versammlung, wenn die Section den baulichen Zustand der Hütte gröblich vernachlässigt.

Art. IX.

Jede infolge der Bestimmungen der Art. VII und VIII aus dem Besitze einer Section an den Gesamtverein übergegangene Hütte ist durch den Central-Ausschuss einer anderen Section mit deren Zustimmung zu übertragen.

Art. X.

Die in den Art. II bis einschliesslich VIII enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Um- und Zubauten oder Erweiterungen bereits bestehender Hütten, sowie bei Erneuerungen von Wegen, wenn

- a) zu deren Herstellung eine Beihilfe von Seite des Gesamtvereins beansprucht und geleistet wird (Art. XIII);
- b) in dem Falle, als durch den Central-Ausschuss eine Hütte an eine Section nach Art. IX übertragen wird.

Art. XI.

Es ist gestattet, dass, wenn durch die Herstellung eines Weges oder einer Hütte das Aerar, Gemeinden oder einzelne Personen einen besonderen Vortheil erlangen, solche Interessenten zur Mitwirkung herangezogen werden; öffentliche Aufrufe oder Sammlungen, sowie Einladungen an andere Sectionen zur Herbeischaffung von Beiträgen haben nur im Einverständnisse mit dem Central-Ausschuss zu geschehen.

Art. XII.

Die Ausfolgung der vom Central-Ausschuss oder von der General-Versammlung bewilligten Beiträge kann nur nach Durchführung der in Art. IV, Absatz 3 festgesetzten Sicherstellung und in der Regel erst nach dem 15. April des nächstfolgenden Jahres beansprucht werden; doch ist der Central-Ausschuss berechtigt, in dringenden Fällen auch vor dieser Zeit die bewilligten Beiträge nach Zulänglichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Mittel auszufolgen.

Art. XIII.

Sectionen, welche aus eigenen Mitteln und ohne Beihilfe des Gesamtvereins einen Weg herstellen oder eine Hütte erbauen wollen, sind an diese Weg- oder Hüttenbau-Ordnung nicht gebunden; doch ist es im Interesse des Vereinszweckes höchst wünschenswerth, dass sie von ihrem Vorhaben vorher den Central-Ausschuss in Kenntniss setzen, damit die Möglich-

keit einer Collision der Arbeiten verschiedener Sectionen vermieden und die Aufmerksamkeit auf vielleicht wichtigere und nothwendigere Unternehmungen gelenkt werden könne.

Art. XIV.

Der Central-Ausschuss führt über die bestehenden Schutzhütten ein Grundbuch, für welches die betreffenden Sectionen alle erforderlichen Angaben und Behelfe demselben mit thunlichster Beschleunigung zur Verfügung zu stellen haben; auch sind die Sectionen gehalten, von allen bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen den Central-Ausschuss zu verständigen.

Dazu fasste die G.-V. Mainz 1890 noch folgenden Beschluss: „Die General-Versammlung ermächtigt den Central-Ausschuss, mit denjenigen Sectionen, welche schon derzeit Hütten besitzen und für dieselben Beihilfen aus dem Vereinsvermögen empfangen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten, dass sie sich auch für diese Hütten nachträglich den Bestimmungen dieser Hüttenbau-Ordnung unterwerfen.“

Art. XV.

Auf durch Sectionen mit Beihilfen des Gesamtvereins bereits hergestellte Wege und erbaute Hütten finden die Art. VI und XIV dieser Weg- und Hüttenbau-Ordnung Anwendung.

Art. XVI.

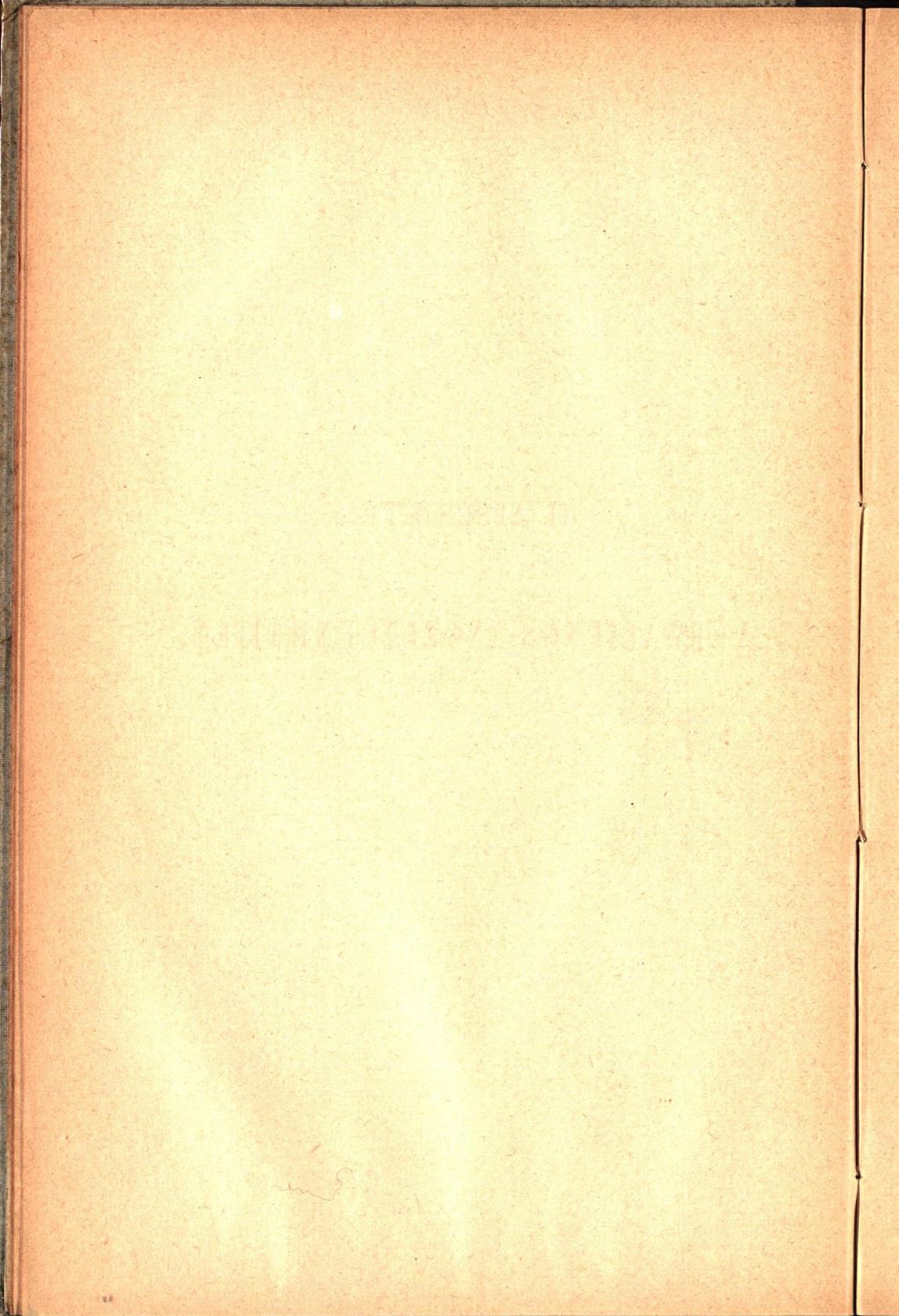
Wenn über die Auslegung oder Anwendbarkeit dieser Weg- und Hüttenbau-Ordnung Zweifel entstehen sollten, so steht die Entscheidung der General-Versammlung zu.

Art. XVII.

Diese Weg- und Hüttenbau-Ordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

II. ABSCHNITT.

VERWALTUNGS-ANGELEGENHEITEN.



General-Versammlung. (Vgl. § 21—29 der Statuten.) Jede Generalversammlung wählt den Ort für die nächstfolgende, und zwar auf Grund von Anerbieten, beziehungsweise auf Einladung einer Section, welche die Veranstaltung der General-Versammlung zu übernehmen sich bereit erklärt. Es ist eine Gepflogenheit, dass — wenn möglich — zwischen deutschen und österreichischen Sectionen abgewechselt wird.

Die Tage der Versammlung setzt die einladende Section im Einvernehmen mit dem Central-Ausschuss fest und sind hiebei vorwiegend die örtlichen Verhältnisse maassgebend. Die General-Versammlung beansprucht zwei volle Tage, den ersten für die Vorbesprechung, den zweiten für die eigentliche General-Versammlung.

Um in einem Orte eine General-Versammlung abhalten zu können, ist zu berücksichtigen: 1. dass genügende Quartiere vorhanden sein müssen, um auch in der Reisezeit bis zu 500 Personen unterzubringen; 2. dass ein Berathungssaal zur Verfügung stehe, der Raum für mindestens 300 Personen bietet; 3. dass endlich ein Saal vorhanden ist für ein Festmahl mit 300 bis 350 Gedecken.

Die Besucher der G.-V. ziehen in der Regel vor, in Gasthöfen untergebracht zu werden; Privatquartiere sind weniger beliebt. Ebenso soll das Festmahl, wenn irgend möglich, in einem einzigen Raum abgehalten werden, nicht in mehreren kleinen Sälen.

Ausserdem ist zu sorgen: 1. für ein Berathungszimmer, das bequem 20 Personen fasst (für C.-A. und Weg- und Hüttenbau-Ausschuss) und schon am Tage vor der Vorbesprechung zur Verfügung steht; 2. für Stenographen zur Aufnahme der Verhandlungen; 3. für einen Notar zur Beurkundung des Protokolls; 4. für einen ortskundigen Diener, welcher dem C.-A. zur Verfügung steht. — Erwünscht ist auch, dass ein jüngeres Mitglied des Festausschusses dem C.-A. zur Seite gestellt wird.

Von Seite des Ortsausschusses werden in der Regel mindestens 6 bis 8 Wochen vor der G.-V. jeder Section eine entsprechende Anzahl Formulare für Anmeldung der Theilnehmer zugesendet. (Es genügen 10⁰/₁₀₀ der Mitgliederzahl jeder Section.) Zu beachten ist jedoch, dass stets sich Theilnehmer einfinden, die vorher sich nicht angemeldet haben, daher auch für solche Quartiere bereit zu halten sind.

Die eintreffenden Theilnehmer erhalten im Bureau des Ortsausschusses Quartierkarte, Festkarte und Schleife und die Karte für das Festmahl (letztere gegen Bezahlung). Es ist dringend zu empfehlen, dass dieses Bureau sich in nächster Nähe des (Haupt-) Bahnhofes sich befinde, damit den Eintreffenden Umwege erspart bleiben und dieselben sich direct in ihr Quartier verfügen können. Für diejenigen, welche sich vorher angemeldet haben,

können die oben erwähnten Karten bereits in mit Namen versehenen Umschlägen (die alphabetisch geordnet sind) bereit gehalten werden, wodurch die Abfertigung wesentlich erleichtert wird.

Die Festschleife besteht aus einem Bande in den Vereinsfarben (gelb-schwarz-weiss-roth); die Anschaffung solcher Bänder ist der C.-A. zu besorgen bereit. Eine dankenswerthe Einrichtung ist es, wenn die Festschleife ausserdem noch auf einem weissen Querbändchen den Namen der Section des betreffenden Mitgliedes trägt.

Die Kosten der General-Versammlung trägt die einladende Section, doch wird derselben von der Centralcasse ein Zuschuss bis zu 1000 Mark gewährt.

Grossartige und kostspielige Festlichkeiten sollen vermieden werden, dagegen wäre sehr darauf zu achten, dass bei den geselligen Zusammenkünften vor Allem die Besucher der G.-V. Plätze finden und nicht die besten Plätze von Nichtvereinsmitgliedern besetzt werden. Es sind daher auch für diese Zusammenkünfte genügend grosse Räume zu wählen und anderenfalls die Theilnahme von Nichtmitgliedern thunlichst einzuschränken.

Bei allen geselligen Zusammenkünften sind für die Festgäste und den C.-A. Plätze freizuhalten.

Hinsichtlich der Beflaggung ist zu bemerken, dass deutsche und österreichische Flaggen zur Verwendung kommen, und das Festbureau, sowie die Versammlungslocale auch durch eine Flagge mit den Vereinsfarben gekennzeichnet werden.

Die Stunde für den Beginn der Berathungen soll in der Regel nicht vor 9 Uhr und nicht nach 10 Uhr festgesetzt werden. (Fällt ein Berathungstag auf einen Sonntag, so wäre, um nicht bei den kirchlichen Behörden Anstoss zu erregen, zu berücksichtigen, dass der Beginn der Berathung nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes fällt.)

Im Berathungssaale ist für den C.-A. ein Tisch auf erhöhtem Podium (mit Glocke und Schreibmaterialien versehen) und für die Stenographen gleichfalls ein Tisch herzurichten; für letztere an einer Stelle, an der die Verhandlungen gut hörbar sind.

Bei längerer Dauer der G.-V. tritt in der Regel eine kurze Unterbrechung ein. Es ist für die Berathung nicht förderlich, wenn während derselben ein „solennes Frühstück“ geboten wird, dagegen dürfte es Manchem erwünscht sein, wenn in nächster Nähe Gelegenheit geboten ist, eine kleine Stärkung zu sich zu nehmen.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmkarten (welche der Central-Ausschuss liefert), auf denen die Stimmenzahl verzeichnet ist. Diese Stimmkarten werden vor der General-Versammlung den Stimmführern gegen Abgabe der Vollmachten ausgefolgt.

Letztere Vollmachten werden im Laufe des Juli den Sectionsvorständen vom Central-Ausschuss zugesendet und lauten auf die Zahl der Stimmen, welche die Section nach § 24 zu führen berechtigt ist. Der Inhaber der Vollmacht gilt als berechtigt zur Stimmführung. Zur Behebung der Stimmkarten wollen sich die Stimmführer mindestens eine Viertelstunde

vor Beginn der General-Versammlung im Berathungssaale einfinden.

Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar bei dem Berathungssaal sich ein Local befinde, in welchem die Ausfertigung der Stimmkarten erfolgen kann.

Tagesordnung. Die General-Versammlung Bozen 1889 fasste folgenden Beschluss:

„Die vollständige Tagesordnung für die ordentliche General-Versammlung wird, soweit es möglich, in der am 30. Juni erscheinenden Nummer der „Mittheilungen“ veröffentlicht. Dem Central-Ausschuss bleibt es anheimgestellt, ihm wichtig erscheinende Vorlagen oder Anträge noch vor diesem Zeitpunkte zur Kenntniss der Sectionen zu bringen.“

Fristen. 1. Bei Anträgen an die General-Versammlung ist die Frist für die Anmeldung derselben durch die Statuten (§ 21 und § 26) geregelt. Da die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung bekanntzugeben ist, so müssen demnach auch Anträge, die auf die Tagesordnung kommen sollen, vor diesem Termin dem Central-Ausschuss bekanntgegeben werden.

Die G.-V. Bozen 1889 beschloss, dass die Tagesordnung schon in der Nummer der „Mittheilungen“ vom 30. Juni veröffentlicht werden solle, jedoch mit dem Zusatze „soweit als möglich“, womit der Ansicht Ausdruck gegeben werden sollte, dass noch Anträge bis zu der statutenmässig gegebenen Frist angemeldet werden können.

Da es stets wünschenswerth ist, dass der C.-A. zu den eingebrachten Anträgen Stellung zu nehmen in der Lage sei, ferner der Druck der Tagesordnung auch geraume Zeit in Anspruch nimmt, so erscheint es geboten, Anträge vor dem äussersten Termine anzumelden.

Der C.-A. gibt die Frist, bis zu welcher Anträge an ihn einzusenden sind, im Rundschreiben bekannt.

2. Für Gesuche um Beihilfen zu Weg- und Hüttenbauten ist die Frist durch nachstehenden General-Versammlungs-Beschluss geregelt:

„Sämmtliche Subventions-Gesuche müssen bis zum 31. Januar jeden Jahres bei dem Central-Ausschusse eingehen, wenn sie bei der in der Sitzung des Weg- und Hüttenbau-Ausschusses zu Ostern stattfindenden Vertheilung der Quote für Weg- und Hüttenbauten Berücksichtigung finden sollen.“ (General-Versammlung Meran 1892.)

Wenn auch das Recht, derartige Subventionsanträge bis zum letzten satzungsgemässen Termin (siehe oben ad 1) einzubringen, nicht aufgehoben wird, so hat die Nichtbeachtung der durch obigen General-Versammlungs-Beschluss aufgestellten Frist doch die Folge, dass die verspätet eingebrachten Gesuche weder vom Weg- und Hüttenbau-Ausschuss, noch vom C.-A. begutachtet werden können und somit auch keine Berücksichtigung seitens der G.-V. zu erwarten wäre. Die von der G.-V. Meran festgesetzte Frist „Ende Januar“ gründet sich darauf, dass der Weg- und Hüttenbau-Ausschuss zu Ostern seine

regelmässige Zusammenkunft hat und demselben die Anträge behufs eingehender Prüfung zeitig zugehen sollen. Da nach der neuen Weg- und Hüttenbau-Ordnung die G.-V. die Subventionen auf Grund der vom C.-A. im Einverständniss mit dem Weg- und Hüttenbau-Ausschuss erstatteten Vorschläge bewilligt, so ergibt sich daraus von selbst, dass es für die Sectionen höchst wichtig ist, dass ihre Anträge vom Ausschusse geprüft und über dieselben ein Vorschlag erstattet werden kann.

Budget. Die General-Versammlung Rosenheim 1886 hat für die Budgetirung nachfolgende Grundsätze aufgestellt:¹⁾

A. Ein Betrag von M. 20.000.— bildet das unantastbare (eiserne) Betriebscapital (Vereinsvermögen).²⁾

Hiezu hat die G.-V. Meran 1892 folgenden Beschluss gefasst: „In Erwägung, dass es wünschenswerth erscheint, dass das durch die General-Versammlung zu Rosenheim 1886 geschaffene ‚eiserne Betriebscapital‘ ausschliesslich aus sofort verfügbaren Werthen bestehe, ermächtigt die General-Versammlung den Central-Ausschuss, die derzeit im Besitze des Vereins befindlichen, nicht sofort verfügbaren Werthe durch verfügbare zu ersetzen, und sind die gegenwärtig nicht sofort flüssigen Werthe und etwa zukünftig zu erwerbende gleiche Werthe in gesondertem Conto zu führen.“

B. Einnahmen und Ausgaben werden ziffernmässig in den Voranschlag eingestellt.³⁾

C. Ueber die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag und die Erübrigungen bei dem Ausgabentitel „Für Weg- und Hüttenbauten“ verfügt der Central-Ausschuss.

D. Alle anderen Erübrigungen⁴⁾ werden in den Voranschlag des zweitfolgenden Jahres eingestellt.⁵⁾

Demnach gestaltet sich das Schema des Voranschlages wie nachstehend:

Einnahmen.

I. Regelmässige Einnahmen.

1. Mitglieder-Beiträge.
2. Zinsen.
3. Erlös aus Vereinschriften.
4. „ „ Vereinszeichen.
5. Verschiedene Einnahmen.

II. Erübrigung aus dem zweitvorhergehenden Jahre.

III. Einnahmen der „Mittheilungen“.

¹⁾ Der Wortlaut des Rosenheimer Beschlusses nimmt eigentlich so vollständig Bezug auf das Budget von 1887, dass es nothwendig wurde, die Grundsätze, welche allgemein gültig sein sollten, in der obigen Fassung zusammenzustellen.

²⁾ Bis zum Jahre 1886 fielen die jährlichen Erübrigungen dem „Vereinsvermögen“ zu, dagegen wurden aus demselben wieder Beträge auch für laufende Ausgaben entnommen. Nuncmehr ist das Vereinsvermögen auf den festen Betrag von M. 20000.— beschränkt.

³⁾ Früher wurde für die Einnahmen überhaupt kein Voranschlag aufgestellt, die Ausgaben quotenweise bewilligt, und zwar für Publicationen 60%, für Weg- und Hüttenbauten 25%, Verwaltung 10%, Reserve (besondere Ausgaben) 5% sämtlicher Einnahmen.

⁴⁾ Somit alle Erübrigungen bei Titel I, III und IV der Ausgaben und die nicht verwendeten Mehreinnahmen.

⁵⁾ Sinngemäss müsste auch, wenn die Abrechnung eines Jahres einen Fehlbetrag ergäbe, derselbe in den Voranschlag des zweitfolgenden Jahres eingestellt und bedeckt werden, da das Betriebscapital unantastbar ist.

Ausgaben.

- I. Vereinsschriften:
 1. „Zeitschrift“.
 2. „Mittheilungen“.
 3. Rückkauf der „Zeitschrift“.
- II. Weg- und Hüttenbauten:
 1. Beihilfen, bewilligt von der G.-V.
 2. Zur Verfügung des C.-A.
- III. Verwaltung.
- IV. Besondere Ausgaben:
 1. Führerwesen.
 2. Meteorologische Stationen.
 3. Aufforstung.
 4. Vorträge.
 5. Unterstützungen und Ehrungen.
 6. Wissenschaftliche Unternehmungen.
 7. Verschiedenes.

Der Voranschlag gibt in seiner Abtheilung „Ausgaben“ zugleich ein Bild sämmtlicher Zweige der Vereinsthätigkeit.

Die Währung des Voranschlages ist die deutsche Reichswährung, Mark Gold, und werden auch alle Verrechnungen zwischen der Centralcasse und den Sectionen in dieser Währung durchgeführt.

Einnahmen. Die Post „Zinsen“ enthält die Erträgnisse des in verzinslichen Werthen angelegten Betriebscapitales, der Erübrigungen und der zeitweilig angelegten Gelder aus den laufenden Einnahmen der Centralcasse.

Der Erlös aus Vereinsschriften ergibt sich aus dem Verkauf der Bestände an älteren Publicationen des Vereins, „Zeitschriften“ und „Mittheilungen“ früherer Jahrgänge, Karten, Panoramen u. s. w. Das Verzeichniss der vorrätigen Bestände (mit Preisangabe) wird von Zeit zu Zeit in den „Mittheilungen“ veröffentlicht.

Die Vereinszeichen sind ausschliesslich vom C.-A. zu beziehen, dieselben werden den Sectionen zu 70 Pfennige das Stück (echt silberne zu M. 4.—) geliefert.

Die Einnahmen der „Mittheilungen“ bestehen: 1. aus dem Erträgnisse der Anzeigen und Abonnements von Nichtmitgliedern; 2. aus der von den Sectionen zu leistenden Vergütung für Postgebühr und Druck der Adressen.

Ausgaben. Rückkauf. Bezüglich Post 3 des Titels I „Rückkauf der Zeitschrift“ vgl. Abschnitt IV.

Beihilfen. Die von der G.-V. bewilligten Beihilfen für Weg- und Hüttenbauten wurden bis 1890 zum Theil in Gulden ö. W. angewiesen. Die G.-V. Mainz setzte, in Erwägung, dass bei den Schwankungen der österreichischen Währung aus diesem Grunde namhafte Verluste für die Centralcasse entstehen und überhaupt eine genaue ziffermässige Bestimmung der Beihilfe in der Währung des Voranschlages unmöglich gemacht wird, sämmtliche Beihilfen in Mark fest.

Reserve. Titel II, Post 2 gründet sich auf die Bestimmung des Art. I, Alinea 2 der Weg- und Hüttenbau-Ordnung. Uebrigens hatte bereits die G.-V. Traunstein 1877, P. 12 beschlossen: „Der C.-A. ist ermächtigt, Subventionen für Weg- und Hüttenbauten innerhalb des im Budget festgesetzten Procentsatzes, soweit dieser durch die auf der G.-V. bewilligten Subventionen und durch anderweitige Ausgaben nicht erschöpft ist, nach eigenem Ermessen zu bewilligen.“

Meteorologische Stationen. Die G.-V. Ischl 1878 beschloss: „Es sei der C.-A. zu ermächtigen, aus den Ueberschüssen des Jahres 1878 und der

Reserve 1879 Mittel für Zwecke der Meteorologie zu bewilligen.“ — Bis zum Jahre 1885 wurden sodann stets für meteorologische Zwecke Summen („angemessene Beiträge“) bewilligt, und seither erscheint diese Post gleichfalls als eine ständige in dem Budget.

Aufforstung. Die G.-V. Saalfelden 1879 fasste folgenden Beschluss: „Es sei dem C.-A. aus dem Vereinsvermögen die Summe von M. 1000.— zum Zwecke einer Beihilfe zur Aufforstung von Wäldern in den Alpen zu bewilligen, wobei insbesondere die versuchsweise Anlage von Saatkämpfen und Pflanzgärten unter forsttechnischer Leitung zu berücksichtigen wäre.“ — Die nachfolgenden General-Versammlungen bis zum Jahre 1885 bewilligten alljährlich für den gleichen Zweck bestimmte Summen, und wurde auf Grund dieser Gepflogenheit somit diese Post als ständige in das Budgetschema aufgenommen.

Vorträge. Die G.-V. Passau 1883 stellte dem C.-A. „für die Gebirgssectionen versuchsweise eine Summe bis zum Höchstbetrage von fl. 200.— zur Verfügung, zum Zwecke der Gewährung von Reiseentschädigungen an solche Personen, welche in den Wintermonaten in den Versammlungen dieser Sectionen Vorträge zu halten sich bereit finden lassen.“ Die G.-V. Konstanz 1884 ermächtigte sodann den C.-A., „auch fernerhin den Gebirgssectionen“ zu obigem Zwecke „Unterstützungen zu gewähren, deren Gesamtsumme in einem Jahre den Betrag von fl. 200.— nicht überschreiten darf“. — Damit ist die Einstellung dieser ständigen Post begründet.

Unterstützungen. Der G.-V. Reichenhall 1880 war der Antrag vorgelegen: „Der C.-A. wird ermächtigt, bei Elementarunfällen auf Ansuchen einer Section in besonders dringlichen Fällen Subventionen bis zu fl. 300.— zu gewähren.“ Ueber diesen Antrag wurde zur Tagesordnung übergegangen „in der Erwägung, dass dem C.-A. in der fünfprocentigen Reserve Mittel zur Verfügung stehen, um in Fällen ausserordentlicher elementarer Unglücksfälle Subventionen gewähren zu können“. Damit war die Zustimmung ausgesprochen, dass seitens des C.-A. überhaupt bei elementaren Unglücksfällen Beihilfen gegeben werden dürfen, und zwar ohne Beschränkung auf Sectionen. Infolge der neuen Budgetirung musste daher auch für diesen Zweck eine ständige Post eingestellt werden.

Wissenschaftliche Unternehmungen. Die General-Versammlungen bewilligten von Fall zu Fall Beträge für wissenschaftliche Unternehmungen; auch wurden seitens des C.-A. aus dem Titel der fünfprocentigen Reserve (welcher für alle besonderen Ausgaben bestimmt war) Beihilfen für solche gewährt. — Da die Förderung solcher Unternehmungen zu den satzungsgemässen Zwecken des D. u. Oe. Alpenvereins gehört (vgl. § 1 und 2 der Statuten), so wurde seit dem Jahre 1887 eine ständige Post hiefür in den Voranschlag eingestellt.

Führerwesen. Die ständige Post des Beitrages an die Führerunterstützungs-Casse gründet sich auf den Beschluss der G.-V. Villach 1885: „Der C.-A. wird ermächtigt, vom Jahre 1887 an bis auf Widerruf einen jährlichen Beitrag von M. 1500.— für die Führerunterstützungs-Casse aus dem Conto für ausserordentliche Auslagen zu leisten.“

Mitgliedskarten. Die Mitgliedskarten werden auf Kosten der Centralcasse hergestellt und vom Central-Ausschuss vor Beginn des neuen Jahres den Sectionen in einer dem Mitgliederstande derselben entsprechenden Anzahl übersendet. Die Mitgliedskarten tragen die Unterschrift des I. Präsidenten des Central-Ausschusses und sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes (Ausschusses) und dem Cassier der Section zu unterfertigen.

Für jedes Jahr werden neue Mitgliedskarten ausgegeben, und sind dieselben den Mitgliedern nur nach erfolgter Bezahlung des Jahresbeitrages auszuhändigen.

Wenn die Mitgliedskarte als Legitimation dienen soll, so muss die Photographie des Mitgliedes eingeklebt und diese mit dem Sectionsstempel überdruckt werden.

Zu beachten ist, dass der Stempelabdruck zu einem Theil auf der Photographie, zum anderen auf der Karte ersichtlich sein muss.

Vereinszeichen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinszeichen zu beziehen, und erscheint es namentlich wünschenswerth, dass auf Reisen dasselbe getragen werde.

Die Vereinszeichen sind ausschliesslich vom Central-Ausschuss zu beziehen; dieselben werden dormalen an die Sectionen (zum Preise von 70 Pfennig für gewöhnliche, M. 4.— für echt silberne) geliefert und von diesen an die Mitglieder (zu einem von der Section näher zu bestimmenden Preise) abgegeben.

Central-Ausschuss. Befugnisse. Die Befugnisse des Central-Ausschusses ergeben sich aus dem § 15 der Statuten unter Berücksichtigung der § 23, dann § 3, Alinea 6, § 7, § 8 und § 17. Demnach lassen sich folgende in der bisherigen Gepflogenheit festgehaltene Grundsätze aufstellen:

1. Angelegenheiten, welche nicht blos einzelne Sectionen, sondern den Gesamtverein betreffen, fallen in die Competenz des Central-Ausschusses.

2. In Angelegenheiten, welche den Sectionen besondere Verpflichtungen auferlegen, entscheidet die General-Versammlung.

3. In Angelegenheiten, welche einzelne Sectionen betreffen, hat der Central-Ausschuss im Einvernehmen mit diesen vorzugehen.

Insbesondere stehen dem Central-Ausschuss nachstehende Befugnisse zu:

1. Herausgabe der regelmässigen Publicationen.

2. Vertheilung von Subventionen aus der ihm von der General-Versammlung zur Verfügung gestellten Reserve.

3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Verwendung der im Voranschlag für besondere Ausgaben bewilligten Gelder.

5. Führung der Bestandslisten über die Führerschaft, Abgabe der Führerzeichen, Anweisung der Unterstützungen aus der Führer-Unterstützungscasse, Abgabe von Gutachten über Bergführerordnungen.

6. Abgabe der Mitgliedskarten an die Sectionen, welche dieselben an die Mitglieder zu vertheilen haben.

7. Abgabe der Vereinszeichen an die Sectionen, von welchen die Mitglieder dieselben beziehen.

8. Stellung von Anträgen und Erstattung von Wahlvorschlägen an die General-Versammlung, Leitung derselben und der Vorbesprechung.

9. Wahl eines Stellvertreters für ein dauernd verhandeltes Mitglied des Central-Ausschusses.

10. Bestellung von Hilfskräften für die Verwaltung.

11. Vertretung des Gesamtvereins gegenüber Behörden und fremden Vereinen.

In der Ausübung dieser Befugnisse kann der Central-Ausschuss nur durch Beschlüsse der General-Versammlung beschränkt werden.

Pflichten. Dem Central-Ausschuss obliegen insbesondere folgende Pflichten:

1. Einberufung der General-Versammlung, Feststellung der Tagesordnung derselben, Vorlage des Jahresberichtes, des Rechenschaftsberichtes (Cassenbericht) und des Voranschlags in der General-Versammlung;

2. Entgegennahme der Anträge von Sectionen und einzelnen Mitgliedern, welche auf die Tagesordnung der General-Versammlung zu setzen sind;

3. Vollzug aller von der General-Versammlung gefassten Beschlüsse;

4. Wahrung der Statuten und der Interessen des Gesamtvereins.

Besondere Ausschüsse (Beiräthe). Die General-Versammlung Innsbruck 1875 hatte folgenden Beschluss gefasst:

„In Anerkennung, dass zur Prüfung und Bearbeitung mancher wichtigen Vereinsangelegenheiten Special-Comités angezeigt erscheinen, erklärt sich die General-Versammlung damit einverstanden, dass solche Comités nach Bedürfniss gebildet werden.“

Damit war grundsätzlich ausgesprochen, dass sowohl seitens der General-Versammlung wie des Central-Ausschusses Comités (Ausschüsse) gebildet werden können, mit der Aufgabe, wichtige Vereinsangelegenheiten zu berathen und auf Grund dieser Berathung Vorschläge, beziehungsweise Anträge zu erstatten.

Dass auch dem C.-A. eine solche Befugnis zustehen sollte, geht aus dem gleichzeitigen Beschlusse der G.-V. Innsbruck hervor, laut welcher der C.-A. beauftragt wurde, ein Comité behufs Herausgabe der „Anleitungen zu wissenschaftlichen Beobachtungen“ zu berufen.

Die General-Versammlung Mainz 1890 beschloss die Einsetzung von zwei ständigen Ausschüssen: des Weg- und Hüttenbau-Ausschusses und des wissenschaftlichen Beirathes.

Weg- und Hüttenbau-Ausschuss. Die General-Versammlung Mainz 1890 beschloss zur Berathung und Vorprüfung aller die Wege und Hütten betreffenden Angelegenheiten einen Beirath einzusetzen und genehmigte für denselben nachstehendes Statut:

1. Die General-Versammlung wählt zur Berathung und Vorprüfung aller die Wege und Hütten betreffenden Angelegenheiten aus der Mitte der Vereinsmitglieder 10 Beiräthe und 10 Ersatzmänner (Weg- und Hüttenbau-Ausschuss).

2. Von den gewählten Beiräthen und Ersatzmännern scheidet jährlich 2 Beiräthe und 2 Ersatzmänner aus und werden durch Neuwahl ersetzt. — Die Ausscheidenden sind für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Reihenfolge der ausscheidenden Beiräthe und Ersatzmänner wird für die ersten vier Jahre durch das Loos bestimmt.

3. Die gewählten Beiräthe constituiren sich jährlich sofort nach der Wahl durch Aufstellung eines Obmannes als Weg- und Hüttenbau-Ausschuss, vertheilen in freier Vereinbarung, eventuell durch das Loos, das Arbeitsgebiet unter sich und unter die gewählten Ersatzmänner in der Art, dass für jeden Beirath ein Ersatzmann als dessen Stellvertreter bestimmt wird, welcher im Falle der Verhinderung des Ersteren an dessen Stelle tritt.

4. Die Beiräthe versammeln sich zweimal jährlich, und zwar im Frühjahr und gelegentlich der General-Versammlung. In wichtigen Fällen können dieselben vom Central-Ausschuss zu einer ausserordentlichen Sitzung berufen werden.

5. Zu den Versammlungen des Weg- und Hüttenbau-Ausschusses ordnet der Central-Ausschuss eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse ab.

6. Die zu einer Versammlung (mit Ausschluss der General-Versammlung) einberufenen Beiräthe (Ersatzmänner) erhalten die Kosten der Hin- und Rückreise, sowie des Aufenthaltes ersetzt.

Dem Weg- und Hüttenbau-Ausschuss werden die bei dem Central-Ausschuss einlaufenden Gesuche zur Vorberathung überwiesen. Jedem der Beiräthe — den Obmann ausgenommen — ist ein bestimmtes Gebiet zugetheilt, für welches er im Ausschusse als Berichterstatter fungirt. (Die Vertheilung der Gebiete wird alljährlich in den „Mittheilungen“ veröffentlicht.) Bei Verhinderung des Beirathes tritt der für denselben bestimmte Ersatzmann als Berichterstatter ein. — Auf Grund der von dem Ausschusse gefassten Beschlüsse stellt dann der Central-Ausschuss seine Anträge an die General-Versammlung, welche in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Wissenschaftlicher Beirath. Die General-Versammlung Mainz 1890 beschloss die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirathes mit nachstehendem Statut:

1. Die General-Versammlung wählt zur Berathung und Vorprüfung aller die wissenschaftlichen Unternehmungen betreffenden Angelegenheiten, sowie zur Verwaltung des wissenschaftlichen Archivs aus der Mitte der Vereinsmitglieder 5 Beiräthe (wissenschaftlicher Beirath).

2. Von den gewählten Beiräthen scheidet jährlich einer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Der Ausscheidende ist für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Reihenfolge der ausscheidenden Beiräthe wird für die vier ersten Jahre durch das Loos bestimmt.

3. Die gewählten Beiräthe constituiren sich jährlich sofort nach der Wahl durch Aufstellung eines Obmannes als wissenschaftlicher Beirath.

4. Alljährlich, und zwar spätestens bis zum 30. April legt der wissenschaftliche Beirath dem Central-Ausschuss ein eingehendes Programm und einen Kostenvoranschlag für die für das laufende Jahr geplanten Unternehmungen, sowie einen Budgetentwurf für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor.

5. Der wissenschaftliche Beirath erledigt seine Geschäfte in der Regel durch Rundschreiben, jedoch steht es dem Obmanne frei, bei besonders wichtigen Angelegenheiten eine Versammlung des Beirathes einzuberufen, zu welcher der Central-Ausschuss einen Delegirten entsenden kann.

6. Die zu einer Versammlung des wissenschaftlichen Beirathes einberufenen Beiräthe erhalten ihre durch die Versammlung erwachsenen Auslagen ersetzt.

Dem wissenschaftlichen Beirath werden die bei dem Central-Ausschuss einzureichenden Anträge auf Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen zur Berathung und Antragstellung zugewiesen. — Die Beschlüsse des Beirathes bedürfen der Genehmigung des Central-Ausschusses, welcher dieselben auch der General-Versammlung gegenüber vertritt.

Wissenschaftliches Archiv. Im Zusammenhange mit dem wissenschaftlichen Beirath steht das wissenschaftliche Archiv, hinsichtlich dessen die G.-V. Mainz 1890 folgende Bestimmungen traf:

1. Das wissenschaftliche Archiv, dessen Verwaltung dem wissenschaftlichen Beirathe untersteht, umfasst die Originale der vom Vereine in seinen Organen veröffentlichten Karten und Bilder nebst den dazu gehörigen Platten, Steinen oder Clichés, ferner die vom Vereine angeschafften Instrumente, die dem C.-A. übermittelten Bildwerke und unveröffentlichten Originalberichte über Naturereignisse in den Ostalpen, nebst den ihm im Schriftentausche zugehenden wissenschaftlichen Werken.

2. Erweitert wird das Archiv:

a) seitens des C.-A. alljährlich durch Ueberweisung von einschlägigen Gegenständen,

- b) seitens des wissenschaftlichen Beirathes im Einvernehmen mit dem C.-A. im Bedarfsfalle durch den Ankauf von nöthigen Instrumenten, sowie systematisch durch Erwerbung von Ansichten aus den Ostalpen.

3 Den Sitz des wissenschaftlichen Archivs bestimmt der wissenschaftliche Beirath im Einvernehmen mit dem C.-A., wobei jedoch thunlichst die Stabilität des Sitzes zu erstreben ist.

4. Die Benützung des wissenschaftlichen Archivs steht dem C.-A. jederzeit offen. Die Instrumente werden im Allgemeinen nur an Diejenigen verliehen, welche im Auftrage des C.-A. wissenschaftliche Unternehmungen ausführen. Platten, Steine und Clichés können nur mit Zustimmung des C.-A. unter von Fall zu Fall festzustellenden Bedingungen ausgeliehen werden; die Ansichten aus den Ostalpen können an Sectionsleitungen und die wissenschaftlichen Beiräthe ohne Weiteres ausgeliehen werden.

5. Die durch Verwaltung des wissenschaftlichen Archivs erwachsenen Kosten werden dem wissenschaftlichen Beirath seitens des C.-A. ersetzt.

Als Sitz des wissenschaftlichen Archivs wurde von der G.-V. Graz 1891 Innsbruck bestimmt.

Verkehr der Sectionen mit dem Central-Ausschuss.

In dem Verkehre der Sectionen mit dem Central-Ausschuss ist Folgendes zu beachten:

1. Alle Zuschriften an den Central-Ausschuss sind ohne jede persönliche Bezeichnung nur mit der Adresse: „An den Central-Ausschuss des D. u. Oe. Alpenvereins (Ort, Strasse und Hausnummer)“ zu versehen. (Betreffend die Centralcasse vgl. S. 37, Punkt 10. — Geldsendungen sind nicht an den C.-A. zu richten.)

Durch die Angabe einer Person auf der Adresse kann unter Umständen die Erledigung der Zuschrift unliebsam verzögert werden (wenn z. B. der Adressat zufällig verreist ist). Mit einer persönlichen Adresse versehene Briefe werden von dem Bureau als Privatbriefe betrachtet und können daher von niemand Anderem als den Adressaten geöffnet werden. Zur Erleichterung des Verkehres werden übrigens vom C.-A. Briefumschläge und Postkarten, mit der Adresse des C.-A. versehen, den Sectionen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt.

2. Jede Zuschrift soll nur einen einzigen Gegenstand betreffen; insbesondere sollen verschiedenartige Anträge, sowie Bestellungen je auf besonderen Bogen oder Blättern geschrieben sein.

Es liegt dies im Interesse einer raschen und sicheren Erledigung, da bei Zuschriften, welche eine Reihe verschiedenartiger Anliegen enthalten, leicht der eine oder andere Punkt übersehen werden kann. Da Anträge behufs Erledigung im C.-A. Referenten zugewiesen werden, so ist es sehr wünschenswerth, dass verschiedene Anträge gesondert eingebracht werden, um jeden für sich dem betreffenden Referenten zuweisen zu können. Insbesondere soll dies auch bei Subventionsanträgen berücksichtigt und für jedes Object ein besonderer Antrag eingebracht werden.

Ebenso ist es geboten, alle Bestellungen (auf Vereinszeichen, Publicationen u. s. w.) auf besonderen Zetteln, welche jeder Förmlichkeit entbehren können, einzusenden.

3. An den Central-Ausschuss sind einzusenden:

- a) Jahres- und Cassenbericht (§ 7 der Statuten), wie dieselben in der General-Versammlung der Section erstattet werden;

- b) Bericht über die General-Versammlung der Section, insbesondere über die Wahl des Vorstandes (Ausschusses) unter Bekanntgabe jener Functionäre, mit welchen zu verkehren ist;

Als Regel gilt, dass der C.-A. alle seine Zuschriften — ausgenommen in Cassenangelegenheiten — für die Section an den Vorsitzenden des Vorstandes (Ausschusses) richtet; der Centralcassier verkehrt in Cassenangelegenheiten mit dem Sectionscassier.

Sollen nun bestimmte Sendungen oder Zuschriften an andere Functionäre gerichtet werden, so ist dies ausdrücklich bekanntzugeben.

- c) Mitgliederliste (vgl. hierüber die näheren Bestimmungen im nächsten Absatz), beziehungsweise Adressen der neu Eintretenden Mitglieder und Abmeldungen der Aus-tretenden;
- d) alle Anträge an die General-Versammlung, insbesondere auch Subventionsgesuche für Weg- und Hüttenbauten;
- e) Gesuche von Führern um Beiträge aus der Führer-Unterstützungscasse; Anmeldung neu autorisierter Führer und Abmeldung verstorbener oder gestrichener Führer.
4. Vom Central-Ausschusse sind zu verlangen:
- a) Mitgliedskarten, Formulare für Anmeldungen der Mitglieder (siehe nächsten Absatz), Statuten des Gesamtvereins;

Diese Gegenstände werden unentgeltlich geliefert.

- b) Vereinszeichen;
- c) Publicationen (ältere Zeitschriften, Karten, Panoramen u. s. w.), soweit dieselben beim Central-Ausschuss vorrätzig sind;
- d) Hüttenschlüssel (Näheres im zweitfolgenden Absatz).

Diese Gegenstände werden vom C.-A. gegen Entgelt abgegeben.

Verzeichnisse der beim C.-A. vorhandenen Gegenstände werden periodisch in den „Mittheilungen“ veröffentlicht.

Publicationen, die nicht im Verlage des D. u. Oe. Alpenvereins erschienen sind, werden von demselben nicht besorgt. (Dies gilt insbesondere von Specialkarten und anderen Kartenwerken; dagegen vermittelt der C.-A. die Bestellung auf Copien der Original-Aufnahmen bei dem k. u. k. militär-geographischen Institut.)

5. Berichterstattung über die Thätigkeit der Section und besondere Vorkommnisse. (Vgl. Abschnitt IV.)

6. In besonderen Angelegenheiten werden von Seite des Central-Ausschusses entweder durch allgemeine Rundschreiben oder durch besondere Zuschriften an einzelne Sectionen Gutachten oder Aeusserungen erbeten oder Anfragen gestellt, deren Erstattung, beziehungsweise Beantwortung nicht versäumt werden möge.

Dringlich wird ersucht, auch stets die in den Rundschreiben (Zuschriften) gestellten Fristen zu beachten.

Die Fristen werden vom C.-A. stets derart bemessen, dass genügend Zeit den Sectionen bleibt, den Gegenstand reiflich zu erwägen. Man wolle bedenken, dass eine geordnete Geschäftsführung sowohl, wie die Berücksichtigung der Wünsche und Anschauungen der Sectionen nur dann möglich ist, wenn diese selbst Entgegenkommen durch eine rasche und genaue Erledigung solcher Angelegenheiten üben.

Mitgliederliste (Adressen). Den Sectionen obliegt es, ein genaues Verzeichniss ihrer Mitglieder und deren Wohnungsadressen zu führen und dasselbe dem C.-A. zur Verfügung zu stellen.

Die Adressen der Mitglieder behufs Versendung der „Mittheilungen“ werden alljährlich neu gedruckt. Vor dem Druck erhalten die Sectionsleitungen Bürstenabzüge der Listen, welche umgehend richtiggestellt und zurückgesendet werden sollen.

Neueintretende Mitglieder, Aenderungen in den Adressen und Austritte sind dem Central-Ausschuss (nicht der Schriftleitung) sofort bekanntzugeben. Für diese Meldungen haben sich die Sectionen ausschliesslich der Formulare zu bedienen, welche den Sectionsleitungen zur Verfügung gestellt werden.

Es bestehen drei Formulare: weisse für Anmeldung neuer Mitglieder, grüne für Adressänderung, rothe für Austritte, nach folgendem Schema:

Lauf. Nr. <input type="text"/>	Eingetreten.	Section:
.....	Neu eingetr. ist: Lauf. Nr. <input type="text"/>
.....
Adresse:.....	Adresse:.....
.....
An den Central-Ausschuss gemeldet am

Lauf. Nr. <input type="text"/>	Adressänderung.	Section:
.....	Die bisher. Adresse: Lauf. Nr. <input type="text"/>
.....
.....	ist abzuändern in:
.....
An den Central-Ausschuss gemeldet am

Lauf. Nr. <input type="text"/>	Ausgetreten.	Section:
.....	Ausgetr. (Gestorben) ist: Lauf. Nr. <input type="text"/>
.....
.....
An den Central-Ausschuss gemeldet am	in

Die eine (linke) Hälfte bleibt in den Händen der Section und dient zur Controle, die andere wird ausgefüllt und an den C.-A. gesendet. Es soll auf jedem einzelnen Zettel stets der Name der Section vermerkt werden; ebenso ist darauf zu achten, dass Name und Wohnort des Mitgliedes genau und richtig angegeben werden. In grösseren Städten ist die genaue Strassenbezeichnung wichtig, bei kleineren Orten, welche nicht selbst Postämter besitzen, ist Angabe der Poststation unerlässlich. Titelbezeichnungen, insbesondere solche vorübergehender Natur (wie bei Studierenden, Einjährig-Freiwilligen u. dgl.), sind thunlichst zu vermeiden. Besonders ist auf richtige, genaue und leserliche Schreibung des Namens und der Adresse zu achten, insbesondere wenn mehrere Mitglieder gleichen oder ähnlichen Namens (man bemerke z. B. die verschiedenartige Schreibweise des Namens Maier) vorhanden sind.

Blosse Titular-Aenderungen (wenn nicht zugleich auch eine Veränderung des Wohnortes damit verbunden ist) können während des laufenden Jahres nicht berücksichtigt werden.

Die Angabe der „laufenden Nummer“ soll dazu dienen, um jederzeit den Mitgliederstand feststellen zu können. Zu diesem Behufe empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

a) Bei neuen Sectionen. (Beispiel:) Die Section A constituirt sich im Jahre 1893 mit 30 Mitgliedern. Die Namen derselben werden in den weissen Anmeldebogen (links) eingetragen und gleichzeitig auf den Abschnitten (rechts) verzeichnet, letztere an den C.-A. eingesendet. Diese Zettel tragen somit die laufende Nummer 1 bis 30. Das nächstestretende Mitglied erhält dann die Nummer 31 und so wird fortgefahren, ohne Rücksicht auf den Jahresschluss. Die austretenden Mitglieder werden auf den rothen Formularen in gleicher Weise verzeichnet und gemeldet und erhalten der Reihe nach die laufende Nummer 1 u. s. w. Wenn nun beispielsweise bis Ende 1894 weitere 25 Mitglieder eingetreten, dagegen 12 ausgetreten sind, so haben die weissen Bogen als letzte laufende Nummer 55, die rothen 12 zu zeigen. Der Unterschied der Zahlen ergibt dann genau den jeweiligen Mitgliederstand.

b) Bei schon bestehenden Sectionen, welche bisher die laufende Nummer nicht berücksichtigt haben. (Beispiel:) Die Section B hat die ihr zur Correctur übersendete Adressenliste für 1893 mit dem Bestande von 120 Mitgliedern (am Tage der Absendung) richtiggestellt. Das nächste nach diesem eintretende Mitglied erhält die laufende Nummer 121 und so fort, das nächst austretende die Nummer 1, und nun wird ohne Rücksicht auf den Jahresschluss fortgefahren. Es wären nun z. B. bis Ende 1894 weitere 36 Mitglieder eingetreten, dagegen 20 ausgetreten, so ergeben sich als letzte laufende Nummern 156 bei den Eintritten, 20 bei den Austritten, somit als Mitgliederstand 136.

Es kann auch — was namentlich bei grossem Mitgliederstand und starkem Wechsel sich empfiehlt — alljährlich neu mit der Nummerirung begonnen werden; doch ist in diesem Falle immer als fixer Ausgangspunkt die corrigirte neue Adressliste anzunehmen. (Beispiel:) Die Section C hat die Adressliste mit 450 Mitgliedern festgestellt; das nächste nach dem Tage der Absendung der Liste neu eintretende Mitglied erhält dann die laufende Nummer 451, das nächste austretende Nummer 1; treten im Laufe des Jahres 32 Mitglieder bei, 17 aus, so ergeben sich als letzte laufende Nummer 482, beziehungsweise 17, und die Differenz zeigt den factischen Mitgliederstand 465 an.

Adressenänderungen, welche direct von den Mitgliedern dem Central-Ausschusse bekanntgegeben werden, können nicht berücksichtigt werden. Alle Aenderungen sind den Sectionsleitungen und von diesen dem Central-Ausschuss zu melden.

Auf diese Bestimmungen sind die Mitglieder stets aufmerksam zu machen.

Direct bei dem C.-A. einlaufende Meldungen werden den Sectionsleitungen überwiesen; ebenso die Schleifen der von der Post als unbestellbar zurückgekommenen Exemplare. Die Sectionsleitungen haben hierüber thunlichst rasch die entsprechende Meldung (Abänderung der Adresse, Austritt) auf dem entsprechenden Formular an den C.-A. zu erstatten.

Hüttenschlüssel. Bezüglich der Abgabe von Hüttenschlüsseln gelten bis auf Weiteres folgende Grundsätze:

1. Schlüssel zu den mit dem Vereinsschlosse versehenen Hütten des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins werden nur durch die Sectionen ausgegeben.

2. Die Zuteilung der Schlüssel an die einzelnen Sectionen bleibt dem Ermessen des Central-Ausschusses überlassen. Den hüttenbesitzenden Sectionen sind Schlüssel bis zu 4 Stück zum Selbstkostenpreise abzugeben.

3. An Vereinsmitglieder werden Hüttenschlüssel nur durch die eigene Section gegen Ausstellung eines Haftscheines abgegeben, welcher folgende Verpflichtungen enthält:

- a) Der Empfänger des Schlüssels haftet für jeden durch sein Verschulden entstehenden Schaden.
 - b) Er muss den Schlüssel auf Verlangen jederzeit zurückstellen.
4. a) Die Hüttenschlüssel werden nummerirt; die Nummer wird in den Haftschein eingetragen und auf der Mitgliedskarte vorgemerkt.
- b) Die Sectionen haben über die ausgegebenen Schlüssel und die Zeit der Benutzung Buch zu führen und auf Verlangen dem Central-Ausschuss Auskunft zu geben.
- c) Der Inhaber eines Schlüssels soll seine Nummer in das Hüttenbuch eintragen und, falls er den Schlüssel verliert, seiner Section sofort unter Angabe der näheren Umstände Anzeige erstatten.

Der Preis für die unter Punkt 2 erwähnten 4 Schlüssel beträgt M. 1.50 für das Stück; für die übrigen zur Abgabe an Mitglieder bestimmten Schlüssel sind von den Sectionen 3 Mark für das Stück zu zahlen. Führerschlüssel werden auf besondere Vereinbarung mit den aufsichtsführenden Sectionen unentgeltlich abgegeben.

Centralcasse. Cassen-Ordnung. Für den Verkehr der Sectionen mit der Centralcasse sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Centralcasse nimmt nur Geldsendungen entgegen; es sind daher Bestellungen, Mitglieder-Anmeldungen nicht an diese, sondern an den Central-Ausschuss zu richten. Ebenso sind Gesuche um Auszahlung von Subventionen an den Central-

Ausschuss zu adressiren, welcher über die Fälligkeit derselben entscheidet und, wenn den Bedingungen der Weg- und Hüttenbau-Ordnung (beziehungsweise den besonderen von der G.-V. noch festgesetzten) entsprochen ist, die Zahlungen anweist.

Ein aus der Abrechnung sich ergebender Saldo zu Gunsten der Sections-casse kann direct von der Centralcasse verlangt werden.

2. Zahlungen sind zu leisten:

- a) im Laufe des I. Quartals (§ 8 der Statuten) der Haupttheil der Mitgliederbeiträge;
- b) vor dem 31. Juli der Rest der von den Sectionen bis dahin eingehobenen Mitgliederbeiträge (§ 24 der Statuten);
- c) nach Empfang des Buchauszuges, welcher im letzten Quartal versendet wird, der laut desselben sich ergebende Saldo.

Ausser diesen Zeiten sind Geldsendungen zu vermeiden, insbesondere ist es nicht erwünscht, einzelne Mitgliederbeiträge oder Beträge für vom Central-Ausschuss bezogene Gegenstände einzusenden.

3. Für jede Section eröffnet die Centralcasse ein Conto. Auf demselben werden der Section die Beträge für im Laufe des Jahres vom Central-Ausschuss bezogene Gegenstände (Vereinszeichen, Karten, ältere Zeitschriften, Hützenschlüssel u. s. w.) zur Last geschrieben, die geleisteten Zahlungen gutgebucht. Die Belastung für Mitgliederbeiträge (und Postgebührenergütung, vgl. Abschnitt IV) erfolgt im Laufe des letzten Quartals nach Versendung der „Zeitschrift“, worauf der Section ein Buchauszug zugleich mit sämtlichen Rechnungen (Facturen) für gelieferte Gegenstände zugesendet wird.

Die Centralcasse quittirt nur über die Summe der empfangenen Geldbeträge, ohne Rücksicht darauf, wofür die Zahlung geleistet werden soll.

Alle Zahlungen, die bis 31. Juli erfolgen, werden in erster Linie als für Mitgliederbeiträge geleistet angesehen und daher die Buchschuld der Sectionen für gelieferte Gegenstände nicht in Abzug gebracht, sondern der ganze Betrag der Berechnung des Stimmrechtes zu Grunde gelegt.

Dagegen wird in Abzug gebracht der aus dem Vorjahre als Schuld der Section verbliebene Saldo. Rechnungen für gelieferte Gegenstände werden im Laufe des Jahres nicht versendet, erst mit dem Buchauszuge.

4. Nach Empfang des Buchauszuges ist derselbe von den Sectionen zu prüfen, etwaige Bemängelungen sind sobald als möglich der Centralcasse bekanntzugeben, bei Richtigbefund der Abrechnung ist die Richtigkeit des Saldos — wenn nicht sofort Baarzahlung erfolgt — auf den mitgesandten Karten zu bestätigen.

Die Anerkennung der Richtigkeit des Saldos ist für die Centralcasse höchst wichtig, und wird dringend ersucht, dieselbe nicht zu unterlassen, damit die Jahresrechnung der Centralcasse rechtzeitig abgeschlossen und den Rechnungsprüfern ein Beleg für die ordnungsgemässe Führung der Sectionsconten vorgelegt werden kann. — Baarzahlung des Saldos schliesst selbstverständlich die Anerkennung der Richtigkeit ein.

5. Wird der Saldo eines Sectionscontos nicht vor Jahreschluss baar beglichen (nach den Statuten ist die Section verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten bis zum Jahreschluss zu erfüllen), so erfolgt die Uebertragung desselben auf Rechnung des nächsten Jahres. Ergibt die Abrechnung einen Saldo zu Gunsten der Section, so wird derselbe gleichfalls übertragen und nur auf besonderes Verlangen baar ausbezahlt.

Die Höhe des übertragenen Saldos wird den Sectionen nach Neujahr noch besonders bekanntgegeben.

6. Ist die Abrechnung ausdrücklich als richtig anerkannt oder erfolgt bis 31. December keine Bemängelung, so kann nachträglich keiner Reclamation mehr stattgegeben werden.

7. Subventionen an die Sectionen werden in der Regel nicht baar ausbezahlt, sondern dem Sections-Conto gutgeschrieben.

Uebersteigt der Betrag der gutgeschriebenen Subventionen jenen der von der Section zu leistenden Zahlungen, so wird der Saldo baar von der Centralcasse beglichen.

Durch diese Verrechnung wird beiden Theilen Porto und die Mühe der Geldsendungen erspart.

Selbstverständlich kann in besonderen dringlichen Fällen von dieser Regel Umgang genommen werden.

8. Alle Verrechnungen der Centralcasse mit den Sectionen werden in Mark-Währung geführt. Gulden (Kronen) österreichischer Währung werden zum jeweiligen Tageskurs berechnet.

Da die Hauptsache, nämlich die Mitgliederbeiträge, in Gold (Mark) zu entrichten ist, auch das Budget des Gesamtvereins in Mark-Währung aufgestellt wird, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, auch mit den Sectionen auf Grundlage dieser Währung abzurechnen.

Bei Einsendung von österreichischer Währung soll immer der Kurs, zu welchem seitens der Sectionscasse die Zahlung gemacht werden will, angegeben werden. Entspricht dieser angegebene Kurs annähernd dem jeweiligen Tagescourse, so wird nach demselben der empfangene Betrag von der Centralcasse in Rechnung gestellt. Erfolgt die Einsendung, ohne dass ein Kurs angegeben wird, so berechnet die Centralcasse den erhaltenen Betrag nach dem Tagescourse des Empfangstages.

9. Die Centralcasse ertheilt über jeden erhaltenen Betrag eine Anzeige, dass derselbe dem Sections-Conto gutgeschrieben wurde; ebenso auch im Falle, wenn die Gutschrift einer Subvention erfolgt ist.

Ueber die von der Centralcasse ausbezahlten Beträge, sowie über die erfolgte Gutschrift einer Subvention haben die Sectionen (auf den mitgesandten Formularen) Bestätigung zu geben.

10. Geldbriefe, Postanweisungen und eingeschriebene Briefe an die Centralcasse sind **mit der persönlichen Adresse** (Name und Wohnung) **des Centralcassiers** zu versehen und nicht an den Central-Ausschuss zu richten.

III. ABSCHNITT.

SECTIONS-ANGELEGENHEITEN.

Statutenmässige Erfordernisse. Neue Sectionen können sich an jedem Orte in Deutschland und Oesterreich bilden; doch ist die beabsichtigte Gründung vorher dem Central-Ausschusse anzuzeigen (§ 3 der Statuten). Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern wird von den Statuten nicht gefordert, doch erscheint es als wünschenswerth, dass mindestens 15 bis 20 Personen ihre feste Absicht, der zu gründenden Section beizutreten, bekanntgegeben haben oder doch nach den örtlichen Verhältnissen es anzunehmen ist, dass diese Zahl bald erreicht wird.

Die vorherige Anzeige an den C.-A. ist schon deshalb nothwendig, damit den Gründern von Seite des C.-A. Behelfe (Statuten des Gesamtvereins, Formulare u. s. w.), sowie Mittel zur Propaganda (Publicationen) zur Verfügung gestellt werden können.

Ob es sich empfiehlt, in einem Orte eine Section zu gründen, und wie viele Mitglieder für die Constituirung genügen, hängt in erster Linie von den örtlichen Verhältnissen ab. In volkreichen Orten wird eine baldige Zunahme der Mitgliederzahl in der Regel zu erwarten sein, andererseits kann auch bei beschränkter Anzahl, aber grossem Eifer und lebhaftem Interesse der Mitglieder eine Section gedeihen und Bedeutung erlangen.

Vorgang bei der Gründung. Haben sich einige Alpenfreunde zusammengefunden, welche an der Bildung einer Section sich betheiligen wollen, so ist zunächst eine freie Versammlung einzuberufen, zu welcher auch Einladungen an weitere Kreise erlassen werden können. Unter Umständen wird es zweckmässig sein, sich der Localpresse zu bedienen und in dieser einen Aufruf zu veröffentlichen.

Diese erste Versammlung hat sich zunächst schlüssig zu werden, ob die Section ins Leben gerufen werden soll; die Anwesenden sind aufzufordern, durch Einzeichnung in eine Liste ihren Beitritt zu erklären, sodann ist eine Persönlichkeit (oder ein Ausschuss) mit der Aufgabe zu betrauen, Statuten zu entwerfen und einer einzuberufenden constituirenden Versammlung vorzulegen.

Die constituirende Versammlung beschliesst sodann die Statuten und wählt auf Grund derselben den endgiltigen Vorstand (Ausschuss).

Es kann natürlich schon die erste Versammlung zugleich die constituirende sein, wenn von den Einberuferten derselben bereits ein Statutenentwurf vorgelegt und von dieser genehmigt wird.

Die Anzeige an den Central-Ausschuss über die erfolgte Constituirung ist sofort zu erstatten und derselben die Mitgliederliste (auf Formularen vgl. S. 33) nebst fünf Exemplaren der Statuten beizulegen.

Gesetzliche Erfordernisse. A. In Oesterreich. Für die Bildung von Sectionen in Oesterreich sind die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 maassgebend. Demnach ist Folgendes zu beachten:

1. Die Section darf ihre Wirksamkeit erst dann beginnen, wenn die Statuten die Genehmigung der Landesbehörde erhalten haben.

2. Die Sectionsstatuten müssen die Genehmigung des Central-Ausschusses erhalten haben und sind von letzterem mit zu unterfertigen.

3. Die Statuten müssen folgende Punkte enthalten:

- a) Zweck und Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes;
- b) Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder;
- c) Geschäftsführung und Leitung; (Vorstandschafft);
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- e) wer den Verein nach Aussen und den Behörden gegenüber vertritt, und in welcher Art rechtsgiltige Beschlüsse gefasst werden;
- f) Schiedsgericht;
- g) Bestimmungen über die Auflösung.

4. Die Statuten sind in fünf Exemplaren der politischen Behörde — der Bezirkshauptmannschafft, in dessen Sprengel der Ort liegt — mit einer Eingabe zu überreichen, welche dieselben der Landesbehörde vorlegt.

5. Die Eingabe selbst, sowie jedes der fünf Exemplare Statuten sind zu stempeln, und zwar die Eingabe mit 50 kr., das erste Exemplar der Statuten mit 1 fl. für den ersten Bogen und 50 kr. für jeden weiteren, die übrigen vier Exemplare mit je 15 kr. für jeden Bogen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1868, Z. 9600.)

6. Wenn binnen vier Wochen von der Landesbehörde keine Untersagung erfolgt, kann die Section ihre Thätigkeit beginnen, bis dahin ist ihr eine solche nicht gestattet.

Die Landesbehörde „bescheinigt“ auf Grund der vorgelegten Statuten den „Bestand“ der Section, wenn diese Bescheinigung ausdrücklich in der Eingabe verlangt wird.

Somit ist in nachstehender Weise vorzugehen: Die von der ersten Versammlung genehmigten Statuten sind von dem

provisorisch gewählten Vorstand zunächst dem Central-Ausschuss in fünf Exemplaren vorzulegen, welcher dieselben mit der Genehmigungsclausel versieht (d. h. bestätigt, dass dieselben mit den Statuten des Gesamtvereins in Einklang stehen) und zurücksendet. Hierauf sind diese (wie oben sub 5 gestempelten) Statuten mit einer gestempelten (50 kr.) Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen. Erfolgt innerhalb vier Wochen, vom Tage der Ueberreichung an gerechnet, keine Untersagung, so gilt die Section als rechtlich bestehend. Zunächst ist dann die Wahl des endgiltigen Vorstandes vorzunehmen. (Dies kann auch durch einfache Bestätigung des provisorischen in definitiver Eigenschaft erfolgen).

Sectionen, deren Bestand in Oesterreich behördlich zugelassen ist, geniessen alle Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

Wünschenswerth für jede Section ist die Bescheinigung, daher jeder Section empfohlen wird, dieselbe in der Eingabe anzusuchen.

B. In Deutschland.

Baiern (Gesetz vom 26. Februar 1850). Zur Gründung der Section bedarf es keiner behördlichen Genehmigung; jedoch sind Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft und ihrer Zwecke der Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Preussen (Vereinsgesetz vom 11. März 1850). Zur Gründung einer Section bedarf es keiner behördlichen Genehmigung (auch nicht zur Abhaltung von Sectionsversammlungen); zur Erlangung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit ist jedoch eine königliche Cabinetsordre erforderlich (§. 22, II u. ff.).

Sachsen (Gesetz vom 22. November 1850). Keine Genehmigung erforderlich; die Rechte einer Körperschaft erlangen Vereine jedoch nur durch ausdrückliche Verleihung seitens des Staates (§. 18).

Württemberg. Bestehen keine Vorschriften betreffend Gründung nicht politischer Vereine.

Baden (Gesetz vom 21. November 1867) und Sachsen-Meiningen (Rescr. vom 29. Mai 1868). Keine Genehmigung erforderlich; jedoch ist die Staatspolizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern eines Vereins Auskunft über die Verhältnisse desselben, insbesondere über Zweck, Einrichtungen und Verbindungen, zu verlangen.

Hessen. Keine Bestimmungen; jedoch hat die Behörde das Recht, die Bildung eines Privatvereins zu verbieten. (Gesetz vom 17. September 1843, Art. 182.)

Braunschweig, Lippe-Detmold, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar. Keine Bestimmungen.

Mecklenburg-Strelitz. Als Regel gilt, dass Vereine und Versammlungen, zu welchen Zwecken immer, ungehindert sich bilden können.

Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Waldeck. Die Statuten sind der Behörde einzureichen; derselben ist Auskunft über Zweck u. s. w. zu ertheilen.

Reuss (ältere Linie). Zur Bildung einer Section ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Anhalt, Reuss (jüngere Linie): wie in Preußen.

Muster einer Eingabe. Die Eingaben um Bescheinigung des Bestandes einer Section in Oesterreich können nach folgendem Muster entworfen werden:

An die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft N.

Die Unterzeichneten beabsichtigen in N. eine Section des D. u. Oe. Alpenvereins, dessen Bestand durch den Erlass des k. k. Ministeriums des Inneren vom 2. December 1867, Nr. 16601 bescheinigt wurde, ins Leben zu rufen, und zwar auf Grund der anliegenden Satzungen, welche vom C.-A. als mit den Statuten des Hauptvereins übereinstimmend anerkannt wurden, und stellen hiermit die Bitte:

Es wolle der rechtliche Bestand der Section N. in N. bescheinigt werden.

Datum.

Unterschrift

(des provisorischen Ausschusses).

Muster-Satzungen. Im Nachstehenden wird ein Muster für Sections-Satzungen geboten, in welchem insbesondere auch die nach dem österreichischen Vereinsgesetze erforderlichen Bestimmungen berücksichtigt sind. Dasselbe dürfte in den meisten Fällen genügen; welche Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

§ 1. Die Section N. hat den Zweck, als Glied des D. u. Oe. Alpenvereins die Kenntniss der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

Sitz und Leitung der Section befinden sich in N.

§ 2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Gesellige Zusammenkünfte, Wanderversammlungen, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, Veröffentlichung literarischer und artistischer Arbeiten, Veranstaltung geselliger Vergnügungen, sowie Unterstützung aller Unternehmungen, welche den Zwecken des Alpenvereins dienen.

§ 3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach (schriftlicher) Anmeldung (auf Vorschlag eines Mitgliedes) durch den Vorstand (Ausschuss, nachdem der Name des Aufzunehmenden und des Vorschlagenden zuvor in einer Versammlung bekannt gemacht worden sind). Die Aufnahme kann vom Vorstände ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die eingeklammerten Bestimmungen können bei kleineren Sectionen auch entfallen. — Ob gegen die Verweigerung der Aufnahme eine Berufung an die Sections-Versammlung statthaft sein soll, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

§ 4. Jedes Mitglied der Section ist zugleich auch Mitglied des D. u. Oe. Alpenvereins mit allen satzungsmässigen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5. Jedes Mitglied hat in der Section actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sectionseigenthums und auf alle den Sectionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6. Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres ausser dem Beitrage für den D. u. Oe. Alpenverein (von M. 6.—) einen Beitrag an die Sectionscasse zu entrichten, dessen Höhe von der G.-V. der Section festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sectionsbeitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

Die ziffermässige Bestimmung des Sectionsbeitrages empfiehlt sich (insbesondere bei österreichischen Sectionen) nicht, da eine möglicherweise als nothwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Statutenänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. — Die Höhe des Sectionsbeitrages kann von der G.-V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlussfassung über diesen Punkt zu vermeiden.

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes muss vor dem 1. December jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstände (Ausschuss) mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austrittes nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind selbstverständlich zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, welche ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 1. December nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Section zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Die Bestimmung, dass Austritte für das nächstfolgende Jahr schon bis zum 1. December des Vorjahres anzumelden sind, empfiehlt sich aus dem Grunde, weil die Adressenlisten im December gedruckt werden. Aus dem gleichen Grunde soll die Streichung säumiger Zahler zu diesem Termine erfolgen.

§ 8. Der Vorstand (Ausschuss) ist berechtigt, die Ausschliessung eines Mitgliedes bei der G.-V. der Section zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Section und des D. u. Oe. Alpenvereins gröblich verletzt hat. (Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekanntzugeben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichtes [§ 20] zu verlangen, welchem in diesem Falle die Entscheidung zusteht. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die G.-V. der Section endgiltig.)

§ 9. Die Angelegenheiten der Section besorgen der Vorstand (Ausschuss), die Hauptversammlung und die Sections-Versammlungen.

Ob und wie oft ausser der G.-V. noch Sections-Versammlungen stattfinden sollen, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

§ 10. Der Vorstand (Ausschuss) besteht aus x Mitgliedern, dem Vorsitzenden (und dessen Stellvertreter), dem ersten und zweiten Schriftführer, dem Schatzmeister und x Beisitzern.

Die Wahl des Vorstandes (Ausschusses) erfolgt alljährlich durch die Hauptversammlung; bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt in der Regel mit Stimmzetteln. Die Wahl mittelst Acclamation ist zulässig, wenn diese Wahlform von einem Mitgliede beantragt und keine Einsprache dagegen erhoben wurde.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (Ausschusses) während des Jahres aus oder ist dasselbe dauernd verhindert, so bestellen die anderen Mitglieder bis zur nächsten G.-V. einen Stellvertreter und können je nach Umständen auch die Aemter anderweitig unter sich vertheilen.

Die Zahl der Vorstands- (Ausschuss-) Mitglieder hängt von den jeweiligen Umständen ab, doch sollte dieselbe nicht unter fünf betragen; mit sieben oder neun werden auch grössere Sectionen ausreichen; die geringste Zahl ist drei. Bei fünf Mitgliedern wären zu wählen: Vorsitzender, Schriftführer, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister (Cassier), zwei Beisitzer; bei sieben können erster und zweiter Vorsitzender, erster und zweiter Schriftführer, Schatzmeister und zwei Beisitzer gewählt, von den letzteren einer als Bibliothekar bestellt werden.

§ 11. Der Vorstand (Ausschuss) stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Section fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, welche im Voranschlage vorgesehen sind. Derselbe ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von x Mark (Gulden) zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mittheilung zu machen.

Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§ 12. Der Vorstand (Ausschuss) ist beschlussfähig, wenn x Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Sections-Versammlungen führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 10 angegebenen Reihenfolge.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Zahl der zur Beschlussfähigkeit notwendigen Mitglieder hat bei fünf Vorstandsmitgliedern — drei, bei sieben — vier, bei neun — fünf zu betragen.

§ 13. Nach Aussen wird die Section durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§ 12) vertreten. Schriftstücke, welche die Sectionen verpflichten, sind ausser von dem Vorsitzenden auch noch von einem zweiten Vorstandsmitgliede (in Geldangelegenheiten durch den Cassier) zu unterzeichnen.

§ 14. Die ordentliche General- (Haupt-) Versammlung findet alljährlich, in der Regel im December statt.

Die G.-V. genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und ertheilt (auf Antrag der Rechnungsprüfer) demselben Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr (und die Höhe des Sectionsbeitrages) fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand (und der Rechnungsprüfer) und entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Anträge.

Ausschliesslich der G.-V. vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzungen, über die Inangriffnahme von Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Antheilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Section dauernd verpflichten.

Ob die G.-V. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters direct zur Kenntniss nehmen oder derselbe vorher von eigens gewählten Rechnungsprüfern durchgesehen werden soll, ist nach den Umständen zu bestimmen. Im letzteren Falle wäre die Wahl von Rechnungsprüfern noch als eine Befugniss der G.-V. einzufügen.

§ 15. Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16. Ueber alle Anträge (abgesehen von den Fällen des § 21 und 22) entscheidet die G.-V. mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Anträge, welche dieselbe nicht erhalten, sind als abgelehnt zu betrachten.

§ 17. Eine ausserordentliche G.-V. mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achte! der Sectionsmitglieder muss eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat die Einberufung binnen vier Wochen zu erfolgen.

Statt „einem Achte!“ kann auch eine bestimmte Ziffer, z. B. zehn Mitglieder eingesetzt werden.

§ 18. Die Einladung zu jeder G.-V. ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen und ausserdem in der Zeitung zu veröffentlichen.

Die Protokolle der General-Versammlungen sind von dem Vorstande und dem Schriftführer, beziehungsweise deren Stellvertretern, zu unterfertigen.

Zur Veröffentlichung der Tagesordnung wählt man in der Regel das verbreitetste Localblatt.

§ 19. Sections-Versammlungen finden im Winter (monatlich einmal — nach Bedarf — periodisch) statt.

In den Sections-Versammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 11) und werden Vorträge gehalten.

Ueber die Einzelheiten der Durchführung der von der G.-V. beschlossenen Weg- und Hüttenbauten entscheidet die Sections-Versammlung, insoferne nicht dem Vorstand unbedingte Vollmacht erteilt worden ist.

Die Einladung zu der Sections-Versammlung erfolgt seitens des Vorstandes nur durch Bekanntgabe des Versammlungstages (und der Tagesordnung) in den Localblättern.

Von den Umständen hängt es ab, ob überhaupt regelmässige Sections-Versammlungen und in welchen Zeiträumen stattfinden sollen. Die weiteste Fassung, welche vollständig freie Hand gewährt, ist „nach Bedarf“. — Ebenso kann die Befugniss der Versammlungen, über gewisse Angelegenheiten zu entscheiden, noch weiter ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

§ 20. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien erwählt zwei Schiedsrichter, welche sich über einen Obmann einigen.

Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Loos unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Unterlässt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für dieselbe die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst betheiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sections-Versammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung an die Sections- oder General-Versammlung zulässig.

§ 21. Ueber Aenderungen der Satzungen beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche G.-V.; doch müssen die darauf abzielenden Anträge rechtzeitig schriftlich dem Vorstande vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22. Ueber die Auflösung der Section entscheidet eine G.-V., welche mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluss der Auflösung erfordert zur Giltigkeit eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen.

Die G.-V., welche die Auflösung beschliesst, verfügt zugleich über das Vermögen der Section, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D. u. Oe. Alpenverein über und sind entweder einer Section desselben oder dem jeweiligen C.-A. zu übertragen.

Statutenänderungen. Bei Statutenänderungen österreichischer Sectionen ist Folgendes zu beachten:

1. Die abgeänderten Statuten sind in fünf Exemplaren dem Central-Ausschusse vorzulegen, von diesem zu genehmigen und sodann (mit 15 kr.-Stempel versehen) bei der politischen Behörde mit einer gestempelten (50 kr.) Eingabe einzureichen.

2. Die neuen Statuten treten in Kraft, wenn binnen vier Wochen keine Untersagung erfolgt.

3. Die Bescheinigung des Bestandes der Section auf Grundlage der neuen Statuten ist ausdrücklich zu begehren.

4. Werden die neuen Statuten nicht genehmigt, so bleibt die Section auf Grundlage der alten fortbestehen.

Sectionsvorstand (Ausschuss). In Oesterreich sind die Mitglieder des Vorstandes (Ausschusses) unter Angabe des Wohnortes und mit besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach aussen vertreten, binnen drei Tagen nach erfolgter Wahl der Behörde (Bezirkshauptmannschaft), in Städten mit eigenem Statut der Polizeibehörde anzuzeigen (Vereinsgesetz § 12). Die Anzeige ist stempelfrei.

Jahresberichte. Wenn die Section Rechenschaftsberichte (Jahresberichte) an ihre Mitglieder vertheilt, so sind dieselben in Oesterreich der Behörde (s. oben) in drei Exemplaren zu überreichen. Diese Exemplare sind stempelfrei. (Strafe für Unterlassung fl. 10.—. Vereinsgesetz § 13.)

Sections-Versammlung. In Oesterreich ist von jeder Sections-Versammlung spätestens 24 Stunden vorher Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, und zwar mit Angabe des Ortes, der Zeit und ob die Versammlung eine öffentliche ist. — Die Anzeige ist stempelfrei.

Oeffentliche Versammlungen — d. h. solche, zu welchen Jedermann, nicht blos geladene Gäste Zutritt hat — können von den Sectionen abgehalten werden, sofern nicht die Sectionsstatuten dies ausschliessen. An Verhandlungen in solchen Versammlungen dürfen jedoch nur Sectionsmitglieder oder geladene Gäste theilnehmen.

Unter den Begriff einer öffentlichen Versammlung fällt es, wenn z. B. ein Vortragsabend veranstaltet wird, zu welchem Eintrittskarten, nicht auf Namen lautend, ausgegeben oder verkauft werden.

Wenn an einer Sections-Versammlung nur geladene Gäste theilnehmen, ist dieselbe nicht als eine öffentliche zu betrachten.

Sitzungen des Vorstandes (Ausschusses) brauchen der Behörde nicht angezeigt zu werden.

Die Behörde hat das Recht, zu jeder Sections-Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

Stempelpflichten. In Oesterreich unterliegen Eingaben an Behörden der Stempelpflicht; dagegen ist zu beachten, dass die Stempelfreiheit in mehreren Fällen des Verkehres der Sectionen mit Behörden eintreten kann.

Stempelfrei sind:

1. Die oben erwähnten Anzeigen über die Wahl des Vorstandes, der Anmeldung der Versammlungen und die Jahresberichte;

2. die an Behörden erstatteten Vorschläge und Anzeigen in öffentlichen Angelegenheiten, sofern nicht das Privatinteresse der Section berührt wird (also z. B. alle auf Hebung des Fremdenverkehrs, auf Abstellung öffentlicher Missstände — gefährliche Wege, zerstörte Brücken — u. s. w. gerichteten Eingaben), dieselben sind jedoch mit der Ueberschrift „Stempelfrei in öffentlichen Angelegenheiten“ zu versehen;

3. Anzeigen über Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet (Anzeigen gegen Führer wegen Uebertretung der Bergführerordnung oder Verletzung des Tarifes, Anzeigen gegen Gemeinden wegen Vernachlässigung der Wege und Strassen, zu deren Erhaltung sie verpflichtet sind); solche Eingaben sind mit der Ueberschrift zu versehen: „Stempelfrei nach Tarifpost 44 i G. G.“;

4. alle Petitionen an den Reichstag, Landtag und die Gemeindevertretung, insofern es sich nicht um ein Privatinteresse der Section oder eines Mitgliedes derselben handelt;

5. alle Eingaben an Gemeinden (Gemeindevertreter, Gemeindeämter und Gemeindeanstalten), welche privatrechtliche Beziehung zwischen der Section und der Gemeinde oder deren Anstalten betreffen;

6. alle über Aufforderung der Behörden erstatteten Gutachten oder Vorschläge (namentlich in Angelegenheiten des Führerwesens und des Fremdenverkehrs); solche Eingaben sind mit der Aufschrift zu versehen: „Ueber ämtliche Aufforderung stempelfrei.“

Laut Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1868, Z. 9600, sind Eingaben von nichtpolitischen Vereinen (betreffend Anzeige von der beabsichtigten Bildung oder Abänderung der Statuten), welche, „ohne Geldgewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen“, stempelfrei. — Ob der Alpenverein unter diese Kategorie von Vereinen zu rechnen ist, hängt jedoch von dem Ermessen der Finanzbehörden ab, und würde es sich lohnen, einmal mit Berufung auf diesen Erlass die Stempelfreiheit zu begehren, um ein Präjudiz zu schaffen.

Steuerpflicht (Gebühren-Aequivalent). Oesterreichische Sectionen, sowie jene deutschen Sectionen, welche in Oester-

reich einen Besitz (Hütten) haben, müssen das sogenannte Gebühren-Aequivalent entrichten, welches für jede Besitzdauer von zehn Jahren bemessen wird mit $3\frac{0}{10}$ vom Werthe der unbeweglichen Sachen, mit $1\frac{1}{2}\frac{0}{10}$ vom Werthe des beweglichen Vermögens, wozu noch ein 25percentiger Zuschlag kommt. Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Bemessung findet von zehn zu zehn Jahren statt, und zwar 1891 (1901, 1911 u. s. w.).

2. Die Gebühr wird nur für jenes unbewegliche Vermögen bemessen, welches schon zehn Jahre im Besitze ist; daher haben Sectionen, welche noch nicht zehn Jahre bestehen, keine Gebühr zu entrichten; ebenso entfällt diese bei Hütten, die noch nicht zehn Jahre alt sind.

3. Befreit von der Gebühr sind alle unbeweglichen Sachen, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen.

4. Bewegliches Vermögen, welches nicht durch Schenkung, Stiftung oder Erbschaft erworben wurde, unterliegt dem Gebühren-Aequivalente, auch wenn es noch nicht zehn Jahre im Besitze ist oder die Section noch nicht zehn Jahre besteht.

5. Das Bekenntniss des gesammten Vermögens österreichischer Sectionen, des Hüttenbesitzes deutscher Sectionen hatte bis Ende April 1891 (beziehungsweise 1901, 1911 u. s. w.) zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitz schon gebührenpflichtig war oder erst später wird.

6. Das Bekenntniss haben die Sectionsvorstände einzubringen, und zwar in Wien, Prag, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und Küstenland bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebührenbemessungsämtern, in Niederösterreich (ausser Wien), Böhmen (ausser Prag), Mähren, Tirol, Vorarlberg und Steiermark bei den Finanzbezirksdirectionen, zu welchem der Sectionssitz zuständig ist.

Die deutschen Sectionen haben die Bekenntnisse für ihren unbeweglichen Hüttenbesitz bei dem Centraltaxamt in Wien zu überreichen.

7. Besitzt eine Section Hütten in verschiedenen Steuerbezirken, so ist für jeden Steuerbezirk ein abgesondertes Bekenntniss zu erstatten. Sämmtliche Bekenntnisse sind arithmetisch zu nummeriren und von denselben eine „Zusammenstellung“ in tabellarischer Form zu machen, welche den Mantelbogen der gesonderten Bekenntnisse bildet. Jedes Bekenntniss und die Zusammenstellung sind mit Angabe des Ortes, Datum und Unterschrift zu versehen.

8. Hütten, deren Baugrund schon zehn Jahre im Besitze der Section ist, sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die

Erbauung später erfolgte, die Hütte selbst also noch nicht zehn Jahre besteht.

9. Sectionen, welche noch nicht zehn Jahre bestehen, haben statt des Bekenntnisses nur ein Verzeichniss ihres Hüttenbesitzes zu überreichen.

10. Ebenso sind die Hütten, welche noch nicht zehn Jahre lang bestehen, nicht in einem Bekenntnisse, sondern nur in einem Verzeichnisse anzumelden.

11. In den unter 9 und 10 genannten Fällen tritt jedoch die Verpflichtung zur Einreichung der Bekenntnisse und Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes im Laufe der nächsten zehnjährigen Periode (1891—1900) ein, sobald entweder der Bestand der Section oder der Besitz der Hütte die zehnjährige Frist überschritten hat.

Eine am 21. Februar 1885 gegründete Section wird also am 22. Februar 1895 gebührenpflichtig. — Eine Hütte, deren Grund am 10. Mai 1882 gekauft wurde, ist vom 11. Mai 1892 an gebührenpflichtig. — Eine Hütte auf gepachtetem Grunde, welche am 31. August 1884 vollendet wurde, wird am 1. September 1895 gebührenpflichtig. — Die Ueberreichung des Bekenntnisses hat innerhalb acht Tagen nach Eintritt der Gebührenpflichtigkeit zu erfolgen.

12. Als Werth sind bei den Hütten (sammt Einrichtung) die Herstellungskosten anzugeben. Erklärt die Section jedoch, dass sie als Werth den hundertfachen Betrag der Hausclassensteuer anerkennt, so kann die Vorschreibung dieser Gebühr auf dieser Grundlage erfolgen.

13. Dem Bekenntnisse haben die Sectionen auch den Rechnungsabschluss für das Jahr 1890 (beziehungsweise 1900 u. s. w.) beizulegen.

14. Das bewegliche Vermögen österreichischer Sectionen ist nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 (beziehungsweise 1901 u. s. w.), und zwar mit Einzelangaben einzubekennen, und ist auch der baare Cassenbestand ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen.

Bei Werthpapieren ist Gattung, Serie und Nummer, Nominalbetrag, Zinsfuß und Courswerth, bei Sparcasseeinlagen die Sparcasse, Einlagstag und Zinsfuß anzugeben.

15. In dem Bekenntnisse sind die auf dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftenden Passiven (Schulden) anzugeben.

Die auf einer Hütte haftende Schuld für Antheilscheine ist als Passivum des beweglichen Vermögens anzugeben und wird bei der Berechnung des Vermögens in Abzug gebracht. — Vom Bruttowerthe der Hütten werden Passivcapitalien (Antheilscheine, Hypotheken) nicht in Abzug gebracht.

16. Das vorgeschriebene Gebühren-Aequivalent ist in

40 vierteljährigen Raten, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jeden Jahres einzuzahlen.

17. Für die Bekenntnisse bestehen Formulare, welche bei den Finanzlandesbehörden käuflich zu haben sind, und zwar sind zu verlangen: für den Hüttenbesitz Muster A 2, für das bewegliche Vermögen (österr. Sectionen) Muster B, für die oben in P. 9 und 10 erwähnten Verzeichnisse Muster A 3.

IV. ABSCHNITT.

VON DEN VEREINSSCHRIFTEN.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

1917

„Zeitschrift.“ Die „Zeitschrift“ erschien bis zum Jahre 1884 einschliesslich in Heften. Die G.-V. Konstanz 1884 fasste jedoch folgenden Beschluss: Die „Zeitschrift“ erscheint, im Inhalt auf der gegenwärtigen Höhe verbleibend, der Würde und den Zielen des Vereins entsprechend, in einem Bande von 28—30 Bogen gegenwärtigen Formates, mit Kunstbeilagen in derselben Weise ausgestattet wie bisher.

Die „Zeitschrift“ wird den Mitgliedern nicht direct, sondern den Sectionsleitungen zugestellt, welche die Vertheilung besorgen. Die Zusendung an die Sectionen erfolgt auf Kosten der Centralcasse bis zur letzten Bahnstation.

Nach Fertigstellung der „Zeitschrift“ werden den Sectionsleitungen Bestellkarten zugesendet, auf welchen die Mitgliederzahl am Tage der Rücksendung der Karte an den C.-A., und die Anzahl der „Zeitschriften“, welche bezogen werden, genau anzugeben sind (siehe unten Rückkauf).

Rückkauf der „Zeitschriften“. Der C.-A. München hat am 16. Februar 1886 folgenden Beschluss gefasst: „Jenen Gebirgssectionen, welche bei dem C.-A. darum ersuchen, kann ausnahmsweise und nur von Jahr zu Jahr der Rückkauf einer Anzahl von ‚Zeitschriften‘ bewilligt werden.“

Den betreffenden Sectionen wird für jedes Exemplar ein vom C.-A. festzusetzender Betrag, welcher dem Selbstkostenpreise annähernd entspricht, vergütet. Die Vergütung betrug seither stets 2 Mark. Die Anzahl der zum Rückkauf angemeldeten Exemplare ist bis zum 31. März, spätestens aber auf der Bestellkarte genau anzugeben. Von den Sectionen bestellte und diesen bereits gelieferte Exemplare zurückzunehmen, macht sich der C.-A. nicht verbindlich.

Das von den Sectionen, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, zu fertigende Uebereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Der Central-Ausschuss des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins erklärt sich hiermit bereit, von der Section N. jene Anzahl „Zeitschriften“, auf deren Bezug die Mitglieder der Section N. verzichten, zurückzunehmen und für jedes Exemplar der Section N. den Betrag von (zwei) Mark zu vergüten.

Dagegen verpflichtet sich die Section N. zur genauen Einhaltung der folgenden Bedingungen:

1. Bezüglich jener Mitglieder, welche zu Beginn jedes Kalenderjahres der Section angehören (deren Verzeichniss nach wie vor dem Central-Ausschuss zu dem üblichen Termine einzusenden ist) hat die Section bis längstens 31. März des betreffenden Jahres bekanntzugeben, wie viele derselben auf den Bezug der „Zeitschrift“ verzichten.

2. Bei den nach dem oben angegebenen Termine neu eintretenden Mitgliedern (welche ebenfalls stets dem Central-Ausschuss anzumelden sind) ist sofort bei der Anmeldung anzugeben, ob dieselben die „Zeitschrift“ beziehen wollen oder nicht.

3. Vor Ausgabe der „Zeitschrift“ wird den Sectionen ein Bestellschein zugesendet, der dann entsprechend auszufüllen ist.

Der Bezug der „Mittheilungen“ bleibt nach wie vor für alle Mitglieder obligatorisch.

Dieses Uebereinkommen ist gültig vom Beginn des Jahres . . . an bis auf Widerruf.

Hiezu hatte der C.-A. München eine Instruction erlassen, deren wichtigste Punkte lauten:

Nach den bestehenden Statuten (§ 6) ist der Jahresbeitrag jedes Mitgliedes an die Centralcasse mit 6 Mark festgesetzt, und es muss daher unter allen Umständen daran festgehalten werden, dass die Mitglieder zur Entrichtung dieses Centralbeitrages verpflichtet sind. Der Central-Ausschuss erscheint nur berechtigt, mit den einzelnen Sectionen Uebereinkommen dahin zu treffen, dass er einen Theil der zu liefernden „Zeitschriften“ von den Sectionen zurückkauft; den letzteren bleibt es dann überlassen, ob sie die ihnen zurückvergütete Summe in die Sectionscasse fliessen lassen und für Sectionszwecke verwenden, oder ob sie diese Rückvergütung den einzelnen Mitgliedern zu Gute kommen lassen wollen. Im letzteren Falle ist auch diesen einzelnen Mitgliedern gegenüber daran festzuhalten, dass ihr statutarischer Beitrag 6 Mark beträgt, dass ihnen aber, wenn sie auf den Bezug der „Zeitschrift“ verzichten, (2) Mark zurückvergütet werden. Demnach wird dringend ersucht, Folgendes genau beobachten zu wollen: Der Conto der Section wird nach wie vor mit 6 Mark für jedes Mitglied belastet, dagegen werden demselben für jedes zum Rückkauf angemeldete Exemplar (2) Mark gutgeschrieben. Die endgiltige Abrechnung wird am Schlusse des Jahres gepflogen. Den Mitgliedern ist die hiermit gewährte Begünstigung nur in der Form bekannt zu geben: „dass die Section bereit ist, auf Wunsch von einzelnen Mitgliedern die ‚Zeitschrift‘ zum Preise von (2) Mark zurückzunehmen.“

Karten- und Kunstbeilagen. Hinsichtlich derselben sind noch folgende General-Versammlungs-Beschlüsse in Geltung:

„Jede grössere kartographische Arbeit ist vor ihrer Inangriffnahme vor die G.-V. zu bringen.“ (G.-V. Traunstein 1877, P. 5.)

„Der C.-A. wird ermächtigt, grössere Kunstbeilagen ausnahmsweise im Subscriptionswege herauszugeben und an die Mitglieder um den Selbstkostenpreis zu überlassen.“ (G.-V. Traunstein 1877, P. 6.)

„Der C.-A. wird ermächtigt, Einzelkarten für ein specielles Gebiet nach seinem Ermessen herauszugeben.“ (G.-V. Ischl 1878, P. 11.)

„Mittheilungen.“ Die derzeitige Gestaltung der „Mittheilungen“ gründet sich auf nachstehenden Beschluss der G.-V. Konstanz 1884, welcher nur in Punkt e) (Ausgabebtage) durch den Beschluss der G.-V. Lindau 1888 abgeändert wurde und somit in folgender Fassung zu Recht besteht:

1) Die „Mittheilungen“ erscheinen vom 1. Januar 1885 ab: a) in Quartformat; b) ohne Umschlag; c) mit 3—4 Seiten Inseraten; d) unter demselben Titel wie bisher; e) 18 bis 24mal jährlich, und zwar regelmässig am 15. und letzten jedes Monats, beziehungsweise an einem dieser Tage.

2) Die Portoauslagen werden zu gleichen Theilen von den Sections-Cassen und der Central-Casse getragen.

3) Die Abrechnung zwischen den Sectionen und der Central-Casse erfolgt am Schlusse des Jahres nach Maassgabe der schliesslichen Mitgliederzahl und nach einem Pauschalbetrag, welcher der Hälfte der durchschnittlichen wirklichen Kosten entspricht. Dieser Pauschalbetrag stellt sich verschieden nach den verschiedenen Versendungsweisen.

4) Um den neuen „Mittheilungen“ den Charakter einer Zeitung zu wahren, wird die directe Versendung aller Nummern an die Mitglieder vom Druckort aus eingeführt; übrigens bleibt dem C.-A. die Durchführung der betreffenden Bestimmungen im Einzelnen überlassen.

Die in Konstanz gleichzeitig beschlossenen Ausführungsbestimmungen sind hinfällig geworden, Punkt 1 galt nur für das Jahr 1885 und Punkt 2 („die eigenen Einnahmen der Publicationen aus dem Abonnement von Nichtmitgliedern, dem Verkauf älterer Bestände und den Inseraten kommen dem Publications-Conto zu Gute und werden nicht der Quotisirung unterworfen“) ist infolge der neuen Budgetirung auf Grund der Beschlüsse der G.-V. Rosenheim 1886 nicht mehr zutreffend.

Bestandsverzeichniss. Die General-Versammlung Linz 1887 beschloss: „Das Bestandsverzeichniss wird fernerhin alljährlich als Beilage zu den ‚Mittheilungen‘ sämtlichen Mitgliedern zugestellt.“

Das Bestandsverzeichniss, welches in der Regel Ende März oder April veröffentlicht wird, enthält die Uebersicht der Functionäre des Gesamtvereins (C.-A., ständige Ausschüsse) und der Sectionen mit Angabe des Sitzes, der Mitgliederzahl und der Vorstandschaft (Vorsitzender, Schriftführer, Cassier), Zeit und Ort der regelmässigen Sectionsversammlungen, des Hüttenbesitzes und des Gebietes, in welchem die Section die Führeraufsicht führt.

Behufs Zusammenstellung dieses Bestandsverzeichnisses haben die Sectionen dem C.-A. die nöthigen Daten, insbesondere die vollzogenen Wahlen bekanntzugeben. (Vgl. auch Statuten § 7.) Ueberdies erhalten die Sectionen vor Druck des Bestandsverzeichnisses Bürstenabzüge zur Correctur.

Berichte. Es liegt im Interesse des Gesamtvereins wie auch der Sectionen selbst, dass diese über alle wichtigen Vorkommnisse in ihrem Arbeitsgebiete an den Central-Ausschuss

berichten. Insbesondere sind erwünscht: 1. alljährlich ein kurzer Auszug aus dem Jahresbericht, welcher die wichtigsten Daten über die Thätigkeit und das Leben der Section enthält; 2. ein Bericht über die Hauptversammlung der Section und das Ergebniss der Neuwahlen; 3. Bekanntgabe der in den Versammlungen gehaltenen Vorträge (nur Datum, Name des Vortragenden, Titel des Vortrages); 4. Bekanntgabe der Besucherzahl in den der Section gehörigen Hütten; 5. Bekanntgabe aller Veränderungen im Führerstande; 6. Berichte über aussergewöhnliche festliche Veranstaltungen der Section, sowie über Eröffnungen von Hütten und durchgeführte Wegarbeiten; 7. von Seite der Sectionen im Alpengebiete auch zeitweise Berichte über die Schneeverhältnisse zur Reisezeit, dann möglichst rasche und eingehende Benachrichtigung über Unglücksfälle.

V. ABSCHNITT.

VON DEN WEGBAUTEN.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Handwritten mark

Anlage der Wege. Der Bau neuer Wege wird heutzutage von Seite des D. u. Oe. Alpenvereins in der Regel nur dort durchzuführen sein, wo nicht andere Factoren (Gemeinden, Private) ein wesentliches Interesse an der Herstellung eines Weges haben und diesen daher die Besorgung zu überlassen ist, und wenn der Weg wirklich von Nutzen für den Touristen ist. Demnach wären Verbindungswege im cultivirten Thale und an besiedelten Gehängen, ferner neue Promenade- und Spazierwege für Sommerfrischler nicht als Aufgaben des D. u. Oe. Alpenvereins zu betrachten.

In erster Linie sind Anlagen neuer Wege gerechtfertigt: 1. zu Schutzhütten; 2. über Jochübergänge; 3. zu vielbesuchten Gipfeln; in zweiter Linie kommen in Betracht: 4. Abkürzungswege; 5. Zugänge zu Sehenswürdigkeiten (Wasserfälle, Klammern).

a) Zu jeder Schutzhütte soll ein gut gangbarer, sicherer Weg leiten; soweit schon Alpenwege bestehen, wären dieselben nur zu verbessern, falls nicht durch Neuanlage eines Weges erhebliche Vortheile, namentlich Zeitersparniss erzielt wird. — Bei bewirthschafteten Schutzhütten ist womöglich auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Weg auch für Lastthiere gangbar ist. Wege zu Hütten, die nicht bloß als Ausgangspunkte für Touren dienen, sondern auch Zielpunkte bequemer und mindergeübter Reisender sind, sollen sorgfältiger hergestellt werden.

b) Von grosser Bedeutung sind auch Jochwege, und für die Anlage solcher wird man stets auf Dank rechnen können. In manchen Fällen wird man schon bestehende Pfade theilweise benützen können; doch soll immer darauf Bedacht genommen werden, dass auch Jochwege möglichst gut gangbar und bequem (keine grossen Steigungen, an Abhängen breit, wenn möglich auch mit Schutzvorrichtung versehen) angelegt werden.

c) Wegbauten auf einen Gipfel sind nur dann angezeigt, wenn derselbe schon stark besucht wird oder als vorzüglicher Aussichtspunkt einen grossen Besuch verdient. Man wird auch hier unterscheiden müssen zwischen solchen Punkten, welche auch von ganz bequemen, minder geübten Reisenden besucht werden können, und solchen, welche immerhin einige Anstrengung und Geübtheit erfordern. Für erstere sollen die Weganlagen, will man den Zweck vollständig erreichen, sehr gut gangbar hergestellt sein, also genügend breit und vollständig sicher. Für letztere genügen einfachere Pfade, welche hauptsächlich über die besser gangbaren Stellen leiten und nur an schwierigeren sorgfältiger herzustellen sind.

d) Die Anlage von Abkürzungswegen wird sich namentlich auf viel begangenen und langen Routen empfehlen, wo Zeitersparniss (auch Kraftersparniss, z. B. bei schlechten, sonnigen Strassen) von wesentlichem Vortheil für den Touristen ist.

e) Zugänge zu Sehenswürdigkeiten herzustellen, wäre nur dann als Aufgabe des Alpenvereins zu betrachten, wenn dieselben wirklich von grösserer Bedeutung sind, so dass auf zahlreichen Besuch zu rechnen ist, und wenn nicht locale Vereine (Verschönerungsvereine) oder Gemeinden und Private solche Wege übernehmen können. Als leitender Gesichtspunkt bei der Beurtheilung der ersteren Frage kann in der Regel dienen, dass der betreffende

Punkt auch für den die Gegend durchwandernden Touristen ein genügendes Interesse bieten soll, um einen Abstecher dahin zu machen.

Beschaffenheit der Wege. Ein sehr gut gangbarer Weg (Reitsteig) soll eine Breite von mindestens 80 Cm. haben und soll die Steigung nicht mehr als 15%, höchstens 20% (d. h. auf 1 Km. Länge 150—200 M. Steigung) betragen. Wo eine steile Strecke nicht durch Serpentinaen überwunden werden kann, sind Stufen einzulegen.

Als gut gangbare Wege (Jagdsteige) sind solche von 40 Cm. Breite, wenn die Steigung nicht über 15—20% hinausgeht, zu bezeichnen, wenn dieselben sorgfältig geebnet und beschottert (geröllfrei) sind. Bei Kehren muss selbstverständlich eine grössere Breite eintreten.

Im Kalkgebirge sind in der Regel Wege gut herzustellen, da feiner Schotter leicht beschafft werden kann und derselbe bald den Charakter von Macadam annimmt. Im Gneissgebirge lassen sich durch geeignetes Umlegen der Blöcke und Platten oft recht bequeme Wege herrichten. Im Krummholz- (Latschen-) Terrain der nördlichen Kalkalpen genügt es bisweilen (namentlich bei Gipfelwegen), wenn nur eine Gasse durch die Latschen gehauen wird. Besondere Beachtung erheischen sumpfige Stellen; wo dieselben nicht umgangen werden können, sind Prtigelwege anzulegen. Die allerdings kostspieligen Sprengungen sind in vielen Fällen nicht zu vermeiden, wenn man einen sicheren Weg herstellen will. Ueberall dort, wo auch minder geübte Reisende den Weg häufig benützen, sind an allen halbwegs bedenklichen Stellen Schutzvorrichtungen (Seile, Klammern als Handhaben) anzubringen. In dieser Beziehung ist es besser, lieber etwas mehr zu thun als zu wenig; selbstverständlich ist dann aber auch Sorge zu tragen, dass diese Schutzvorrichtungen stets in gutem Zustande erhalten werden, da z. B. ein schlecht befestigtes Drahtseil leicht verhängnissvoll werden kann.

Besondere Schwierigkeiten bestehen bei der Anlage von Wegen in der Gletscherregion, namentlich dann, wenn der geplante Weg stellenweise über einen oder mehrere Gletscher führt. Auf letzteren selbst ist selbstverständlich keine Weganlage denkbar, der gebaute Weg endet eben vor dem Firn oder Gletscher und setzt sich jenseits desselben wieder fort, wobei fast immer Moränen überschritten werden müssen. Bei der Veränderlichkeit der Gletscher tritt aber nicht selten der Fall ein, dass die hergerichtete Route zu anderen Zeiten nicht mehr begangen, d. h. der Gletscher an der betreffenden Stelle nicht gequert werden kann. Es sind in der That schon mehrere solcher Weganlagen infolge dessen unbrauchbar geworden und verfallen. Es ist daher stets zu beachten, dass Wegbauten in der Gletscherregion derart angelegt werden, dass sie thunlichst unabhängig von den Veränderungen der Gletscher bleiben, so weit als möglich ist fester Fels zu benützen. Jedenfalls erfordern solche Wege besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Erhaltung und sind je nach Umständen auch umzulegen.

Schutzvorrichtungen. Die wesentlichsten Schutzvorrichtungen sind Geländer, Eisenklammern, Trittstifte und Drahtseile. Erstere werden in der Regel nur in niederen Regionen und bei solchen Wegbauten anzubringen sein, die viel, und zwar auch von mindergeübten Reisenden begangen werden, Wegbauten in Klammern, zu Wasserfällen u. dgl.

Im Hochgebirge finden insbesondere Drahtseile vielfache Verwendung. Hinsichtlich derselben ist Folgendes zu beachten:

1. Drahtseile aus gewöhnlichem Eisendraht sollen mindestens 15 mm Caliber haben. Besser als diese sind Drahtseile mit Holzgriffen, welche aus verzinktem Eisendraht mit 9 mm Caliber hergestellt werden und auf je $\frac{1}{2}$ m Länge Griffe aus hartem, in heissem Theer gesottenem Holze eingefügt enthalten, so dass sie bequem anzufassen sind.

2. Die Befestigung der Seilhalter im Felsen soll nicht durch einfache Verkeilung, sondern in der Weise geschehen, dass man in das vorgebohrte Loch pulverisirtes Colophonium einbläst (um den Einfluss der Feuchtigkeit zu paralyisiren) und dann die Oeffnung mit flüssigem Blei ausgiesst. Ist die Anwendung flüssigen Bleies unmöglich, dann soll Portland-Cement verwendet werden.

3. Um die Drahtseile möglichst straff gespannt zu erhalten, empfiehlt sich die Verwendung der von der Section München eingeführten Spannvorrichtungen.

Wegmarkirungen. Die richtige und reichliche Bezeichnung der Wege ist von grosser Bedeutung für den Touristen; dieselbe hat sich nicht nur auf die Wege im Hochgebirge zu erstrecken, sie ist vielleicht noch nothwendiger im Thale und im Mittelgebirge. Als Hauptregel sollte gelten, dass die Wegbezeichnung von der letzten Eisenbahn- oder Poststation ausgehen solle. Zur Wegbezeichnung dienen Wegtafeln und farbige Zeichen. Erstere werden den Sectionen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind von diesen nur mit den nöthigen Aufschriften zu versehen. Nachstehende Regeln werden der Beachtung dringend empfohlen.

1. Erfahrungsgemäss ist stets das Schwierigste, den richtigen Einstieg zu finden; die meisten und unangenehmsten Verirrungen erfolgen unten im Thale in dem Weichbilde der Ortschaften selbst. Besonderes Augenmerk sollte daher darauf gerichtet werden, dass man von der Thalstation aus, beziehungsweise der Strasse sicher auf den fraglichen Weg geleitet werde. Recht sichtbare Wegtafeln, dicke Farbstriche thun hier am meisten noth; denn gerade in unmittelbarer Nähe der Ortschaften kreuzen sich die verschiedensten Steige und hier lässt sich auch aus der Bodengestaltung am wenigsten das Richtige errathen. In den Höhenlagen findet sich ein geübter Tourist leicht zurecht, wenn er nur einmal die rechte Richtung eingeschlagen hat; diese verfehlt man aber am ehesten zwischen Häusern und Feldwegen.

2. Bei jeder Wegkreuzung, jeder Wegabzweigung soll ein Zeichen sich finden. Dieser so selbstverständlich erscheinende Punkt wird mehr, als man glaubt, vernachlässigt. Unbedingt nothwendig ist eine unverkennbar deutliche Bezeichnung auch dort, wo der Weg ein Gehölfe passirt. Ueberflüssig sind dagegen alle Farbstriche während des Weges, sie können höchstens als „Beruhigungszeichen“ dienen. Am besten wird man thun, wenn bei den Kreuzungen und Abzweigungen das Zeichen und in einer Entfernung von etwa 10—15 Schritten auf dem richtigen Wege noch ein zweites angebracht wird, dann ist kein Zweifel mehr möglich; bis zur nächsten Kreuzung oder Abzweigung bedarf es keiner weiteren Zeichen. Wohlgermerkt, dies gilt nur von „Wegen“ und sichtbaren Steigen.

3. Anders verhält es sich auf weglosem Boden, auf Almen und Felsen. Bezüglich der Alpwiesen ist besonders zu bemerken, dass hier sehr oft der Tourist in Verlegenheit geräth. Der erkennbare Steig, den er bisher verfolgte, verliert sich, und nun soll er über die grüne Fläche die rechte Richtung finden, um den jenseits wieder beginnenden Steig nicht zu verfehlen. Der Anfang der Wegfortsetzung ist daher besonders deutlich, auf möglichst weite Entfernung kenntlich zu bezeichnen; ist die Ausdehnung der Wiesenfläche sehr gross, dann sind Richtungspfähle unumgänglich nothwendig, wenn nicht Felsblöcke Gelegenheit zum Anbringen von Farbstrichen bieten. Auf Felsen darf mit den Zeichen nicht gespart werden; Regel sollte sein: in je 15—20 Schritten Entfernung ein Zeichen, damit auch bei Nebel dieselben noch erkennbar sind. Nur dort, wo die Bodengestaltung ein Abirren ausschliesst, z. B. auf einem Grate oder in einer Schlucht, kann man die Zeichen ersparen bis zur nächsten kritischen Stelle.

4. Eine wichtige Regel ist, dass die Bezeichnung sowohl für den Auf- wie den Abstieg brauchbar sei. Man kann in vielen Fällen sagen, dass sie für den Abstieg noch wichtiger ist als für den Aufstieg. Die Markirenden sollten daher die Mühe niemals scheuen, jeden Weg zweimal zu machen, und alle jene Zeichen anzubringen, deren Nothwendigkeit der Augenschein ergibt. Ein aufragender Felsblock in der Wegrichtung wird z. B. stets zwei Farbstriche erhalten, den einen auf der Anstiegs-, den anderen auf der dem Absteigenden zugewendeten Seite. Demnach wird auch gemäss Punkt 2 bei Wegkreuzungen das Anbringen dreier Zeichen räthlich erscheinen: die Hauptmarke, dann in einiger Entfernung hinauf und hinab die „Beruhigungszeichen“.

5. Die Wegbezeichnungen würden am besten in der Weise vorgenommen, dass zwei Personen den Weg begehen: die erste, ortskundige Person geht etwa 20 Schritte voran, die zweite — und da wäre es am besten, wenn dies eine mit der Gegend nicht vertraute wäre — folgt nach und controlirt, ob nicht eine Stelle, welche zu Irrungen Anlass gibt, übersehen wurde. Ebenso wäre auf Felsboden diese Ordnung einzuhalten, und zwar hätte der Nachfolgende immer anzugeben, wo der Voransteigende das Zeichen machen soll, da eben der Nachsteigende am besten beurtheilen kann, wo das zweite Zeichen nothwendig ist, um deutlich erkannt zu werden.

6. Endlich die Hauptfrage: womit soll der Weg bezeichnet werden? Da sind zunächst die Wegtafeln; diese sind an den Hauptpunkten anzubringen, also vor Allem in der Ortschaft, beziehungsweise an der Hauptstrasse, dann auch dort, wo verschiedene Touristenwege sich scheiden oder zusammentreffen. Wichtig ist hiebei der Umstand, dass auch ein geeigneter Platz für die Tafel vorhanden sei, beziehungsweise, dass sich ein Pfahl mit Aussicht auf Dauer errichten lässt. Die Befestigung der Tafel erheischt Sorgfalt, sie darf keinem Zweifel Raum lassen darüber, wohin der Richtungspfeil weist. Das klingt zwar selbstverständlich, indessen hat wohl schon Mancher Wegtafeln gefunden, die auf dem Boden lagen oder zwischen Steinen eingeklemmt mit ihrem Pfeil direct zum Himmel zeigten.

7. Im Hochgebirge sind Farbstriche im Allgemeinen zuverlässiger und zumeist überhaupt einzig anwendbar. Hier ist nun die Frage: welche Farbe? Die beste Bezeichnung ist hellroth auf weissem Grunde und in einzelnen Fällen, nämlich auf röthlichem Gestein, wie z. B. auf dem Steinernen Meer, weiss auf intensiv rothem Grund. Diese Farbenverbindung sichert unter allen Umständen die deutliche Erkennbarkeit. Man bringt daher am besten auf Bäumen, beziehungsweise Felsen einen weissen Untergrund (es genügt dann Erdfarbe) an und darauf mit Rothmennigfarbe den rothen Strich oder Punkt, so dass derselbe oben und unten etwa mit einem handbreiten weissen Rand eingefasst erscheint. Sollte die Verwendung beider Farben nicht möglich sein, so ist immer der rothen der Vorzug zu geben, allein ausgenommen im röthlichen Kalkfelsen, wo Weiss (dann aber Bleifarbe) zu wählen wäre; dann aber sind die Zeichen sehr gross zu machen. Die ausschliessliche Verwendung der weissen Farbe

wäre sehr nachtheilig; sie ist nicht haltbar und schon nach kurzer Zeit sind weisse Striche auf Bäumen oder Felsen unkenntlich; den Vorzug der Sichtbarkeit im Dämmerlichte hat sie nur im frischen Zustande, übrigens ist helles Roth auch gut sichtbar, und wenn insbesondere der weisse Untergrund gewählt wird, so ist das Zeichen selbst bei starker Dämmerung noch deutlich. Es kommt dann eben nicht mehr auf die Helle des weissen Randstriches an, sondern nur darauf, dass der Strich überhaupt mehr hervorgehoben wird, und dies ist selbst dann erreicht, wenn der weisse Randstrich grau und verwirrt ist. Die rothe Wegbezeichnung hat noch den Vortheil, dass sie auch im Winter bei Schnee hervortritt.

8. Hinsichtlich der Ausführung kann das Vorgehen empfohlen werden, welches sich bei den ausgedehnten Markierungsarbeiten der S. München als äusserst praktisch erwiesen hat. — Die S. München bezieht seit zehn Jahren ihre ausgezeichnete Farbe von der Firma A. Rothenheim (München, Fabrikstrasse 21 a/r.), welche für Markierungszwecke besonders präparirtes, chemisch reines Mennig (in Form feinen Pulvers) liefert. Die Vornahme der Arbeit erfolgt nun in der Weise, dass die Farbe in Päckchen oder Büchsen (etwa 1 Kg.), dann eine Flasche guten Trockenöls (Siccativ) und ein kleines Blechgefäss (z. B. eine alte Conservenbüchse) mitgenommen wird, was zusammen etwa $1\frac{1}{2}$ Kg. Gewicht hat und bequem im Rucksack untergebracht werden kann. In dem Blechgefässe mischt man nun an Ort und Stelle von Zeit zu Zeit Farbe und Oel, bereitet sich demnach die flüssige Farbe je nach Bedarf in kleineren Mengen, braucht also nicht einen Kübel mitzuschleppen und vermeidet das Verdicken und Eintrocknen der Farbe. Das Mischen geht rasch vor sich und erfordert keinen besonderen Zeitaufwand, die ganze Ausrüstungsgarnitur ist leicht tragbar und die Arbeit ist auch reinlicher. Der Markirende läuft nicht Gefahr, selbst „angestrichen“ heimzukehren. Die Farbe ist von grosser Leuchtkraft und Haltbarkeit; statt Mennig kann auch echter Zinnober verwendet werden, welche Farbe sich gleichfalls als ausserordentlich haltbar erwiesen hat.

9. In manchen Gebieten wird es vorkommen, dass sich verschiedene Markierungen kreuzen und daraus Irrungen entstehen können. Man hat zu dem Auskunftsmittel gegriffen, verschiedene Farben anzuwenden, doch empfiehlt sich die Vielfarbigkeit mehr nur im Hügelland und dann, wenn die Markierung stets erneuert wird. In den Alpengegenden wäre höchstens noch Blau auf weissem Grunde anwendbar. Der Schwierigkeit wird man aber in der Regel vollständig damit begegnen, dass an den Kreuzungspunkten der Markierungen Wegtafeln angebracht werden, und zwar derart, dass ausser den Tafeln an der Kreuzung noch in sehr kurzer Entfernung, von letzterer aus sichtbar, weitere Tafeln an den betreffenden Wegen selbst angebracht werden. Eine andere Methode ist, dass die verschiedenen Wege nebst den rothen Farbstrichen noch eine rothe Ziffer erhalten, die für denselben Weg gleich bleibt. (Beispiel: Vom Kreuzungspunkte, bis wohin ein gemeinschaftlicher Weg geführt hat, leitet ein Weg mit 1 bezeichnet zum Gipfel A, der Weg 2 zum Joch B. Der Gipfelbesteiger ist also auf dem richtigen Wege, wenn neben den Farbstrichen die Ziffer 1 steht; der Jochgänger folgt den Strichen mit der Ziffer 2.) Auf den Wegtafeln muss dann natürlich auch die Ziffer der betreffenden Route angegeben sein.

Wegtafeln. Alle von den Sectionen gebauten Wege — also nicht schon früher bestandene, blos markirte — sind nach der Weg- und Hüttenbau-Ordnung, Art. VI, mit Wegtafeln zu versehen (siehe S. 14), welche die Aufschrift „Alpenvereinsweg“ oder „Oeffentlicher Weg“ enthalten. Ausser diesen Tafeln ist dann noch eine zweite Wegbezeichnungstafel anzubringen,

welche das Ziel des Weges angibt. Beide Arten Tafeln sind am Anfang und Ende des Weges anzubringen, nur bei solchen, welche auf Gipfel führen, genügt es, wenn die erstere Tafel unten am Anfange des Weges angebracht wird.

Oeffentliche Wege. Um einen vom Alpenverein erbauten Weg gegen Absperrung oder Vernichtung zu sichern, empfiehlt es sich, anzustreben, dass derselbe als öffentlicher erklärt wird. (Dies bezieht sich nur auf die österreichischen Länder, in welchen jedoch der grösste Theil des Arbeitsgebietes unseres Vereins liegt.) Hiebei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Erklärung eines Weges als öffentlichen steht der Gemeindevertretung und in zweiter Instanz dem Landes-Ausschuss zu.
2. Die Aufhebung der Oeffentlichkeit kann nur durch den Landes-Ausschuss mit Zustimmung der politischen Behörden erfolgen.
3. Die Bedingungen für die Oeffentlichkeit eines Weges sind: dass derselbe seiner Lage nach für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung ist und von jedermann frei und ungehindert benützt werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen über öffentliche Wege (in Oesterreich). Die nachstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Anlage neuer Wege von Bedeutung, sondern auch für solche, welche von altersher bestanden und deren Sperrung vielleicht versucht werden sollte.

Die Rechtsverhältnisse bei den öffentlichen Wegen, wie sie für den D. u. Oe. Alpenverein in Betracht kommen, gründen sich bei dem Mangel eines besonderen Gesetzes hauptsächlich auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und hinsichtlich der Kompetenz auf den Art. V, P. 3 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, laut welchem in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört: „die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestrassen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“. Von Bedeutung sind folgende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes:

1. Die Frage, ob ein vorhandener Weg als ein öffentlicher anzusehen sei, zu entscheiden und die zur unbehinderten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs nöthige Verfügung zu treffen, steht den Verwaltungsorganen zu. (V.-G.-H. 10. Jänner 1877, Z. 517/76.)

Als solche Organe werden in den Entscheidungsgründen Gemeindevertretung und als zweite Instanz der Landes-Ausschuss genannt, die Kompetenz derselben aus der Gemeindeordnung hergeleitet. Das Recht der Verwaltungsorgane, den Verkehr auf einem als öffentlich erklärten Weg anfrecht zu erhalten, wird durch den Umstand nicht beeinträchtigt, dass die Wegfläche als Privateigenthum in Anspruch genommen wird. Diese Frage haben die Gerichte zu entscheiden, und ergibt sich, dass thatsächlich die Wegfläche Privateigenthum ist, so ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Der gleiche Rechtssatz wurde in den Erkenntnissen vom 7. Febr. 1877, Z. 96, 7. März 1884, Z. 503 aufgestellt.

2. Verfügungen und Entscheidungen über die Freihaltung einer öffentlichen Communication, durch welche nicht über die Eigenthumsfrage erkannt wird, gehören dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden an. (Min.-Erl. 23. Nov. 1879, Z. 10698 und V.-G.-H. 23. Juni 1880, Z. 1065/66.)

3. Die für den Verkehr auf öffentlichen Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe und speciell des Gemeindevorstandes. (V.-G.-H. 12. Dec. 1884, Z. 2800.)

4. Die autonomen Organe sind berufen, festzustellen, ob die Benützung einer Grundfläche für öffentliche Verkehrszwecke stattfindet oder nicht. — Die Einwendung, dass der Grund servitutsfreies Eigenthum ist und im Grundbuch in das Verzeichniss der öffentlichen Güter kein über denselben führender öffentlicher Weg aufgenommen erscheint, ist haltlos. (V.-G.-H. 10. Febr. 1887, Z. 456.)

5. Die autonomen Organe sind berechtigt, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Communication auch dann Sorge zu tragen, wenn die Eigenthumsfrage in Betreff des fraglichen Wegegrundes nicht ausser Zweifel steht. (V.-G.-H. 16. April 1885, Z. 1064.)

6. Die autonomen Behörden haben einer versuchten Einschränkung der bestehenden öffentlichen Communicationen rechtzeitig entgegenzutreten. (V.-G.-H. 5. März 1885, Z. 219.)

7. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, Handlungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu behindern geeignet sind, zu untersagen und hintanzuhalten und Verkehrshindernisse zu beseitigen (Tirol). (V.-G.-H. 8. Jänner 1881, Z. 2446.)

8. Wenn es sich um Aufrechthaltung eines factisch bestehenden Zustandes und um Vorkehrungen behufs Beseitigung der Verkehrsbehinderung handelt, ist das Einschreiten der Behörden an Anträge der Parteien nicht gebunden, vielmehr sind dieselben berechtigt und verpflichtet, im Interesse des öffentlichen Verkehrs dasjenige anzuordnen, was sie entsprechend finden. (V.-G.-H. 16. März 1888, Z. 905.)

Als competente Behörden sind auch hier in den Entscheidungsgründen Gemeindevertretung und Landes-Ausschuss genannt.

9. Für die Offenhaltung eines Saum- oder Fusspfades zu sorgen, obliegt den Gemeinden. — Wenn ein solcher Pfad seit jeher als eine öffentliche Communication jedermann, ob einheimisch oder fremd, ohne Beschränkung und insbesondere ohne früher eingeholte Erlaubniss zur Benützung freigestanden ist, so ist derselbe als ein öffentlicher anzusehen. — Die Gemeindevertretung ist berechtigt, die Absperrung eines solchen Pfades zu verhindern. (V.-G.-H. 14. Juni 1882, Z. 1024.)

10. Voraussetzung für die Frage, ob ein Weg als ein öffentlicher zu betrachten sei, ist: dass die Gemeinde auf die unbehinderte Benützung für jedermann Einfluss genommen oder wegen Beseitigung von Hindernissen Verfügungen getroffen hat. (V.-G.-H. 3. März 1881, Z. 210.)

11. Auch Fusssteige können öffentliche Wege sein und ebenso können öffentliche Wege über Privatgrundstücke führen. (V.-G.-H. 26. Oct. 1888, Z. 3282.)

12. Ob ein vorhandener Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und nach seiner Bedeutung für den Verkehr als öffentlicher anzusehen sei, ist eine Thatbestandsfrage (V.-G.-H. 3. Oct. 1883, Z. 2272.)

13. Bei den Erhebungen über diesen Thatbestand ist der Eigenthümer des Grundstückes, über welches der Weg führt, einzuvernehmen. (V.-G.-H. 8. Nov. 1883, Z. 2568.)

14. Die für die Oeffentlichkeit eines Weges ausschlaggebenden Momente sind bei widersprechenden Angaben der Interessenten durch Gedenkänner ausser Zweifel zu stellen. Sämmtliche Interessenten sind einzuvernehmen. (V.-G.-H. 18. Dec. 1885, Z. 3027.)

15. Die Oeffentlichkeit eines Weges wird durch die Aussage von Gedenkännern, dass derselbe von den Insassen der umliegenden Ortschaften all-

gemein benützt wurde, noch nicht erwiesen; es ist vielmehr durch die Gedenkmänner und Sachverständigen zu constatiren, dass der Weg als Verbindungsweg nothwendig und nach seiner Lage und Beschaffenheit zu einem öffentlichen Communicationsmittel geeignet sei. (V.-G.-H. 5. Oct. 1882, Z. 1557.)

16. Der Beschluss eines Gemeinde-Ausschusses, welcher die Auflassung und Absperrung eines Weges als unzulässig erklärt, gestattet zwar einen Rückschluss darauf, ob der Weg als ein öffentlicher anzusehen sei, aber die Verpflichtung der Gesamtgemeinde, diesen Weg zu erhalten, kann nicht darauf gestützt werden. Es ist vielmehr durch Einvernahme der an der Erhaltung des Weges Mitinteressirten festzustellen, ob der fragliche Weg als eine dem allgemeinen Verkehre gewidmete Communication anzusehen sei. (V.-G.-H. 11. Juni 1880, Z. 1161.)

17. Die Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft von mehreren dieselben Punkte verbindenden Wegen ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. (V.-G.-H. 2. April 1884, Z. 662/63.)

18. Der Bestand anderer Verbindungswege steht der Oeffentlichkeit eines Weges nicht entgegen. — Die Oeffentlichkeit ist nicht ausschliesslich durch die Nothwendigkeit bedingt. — Der Umstand, dass die Gemeinde zur Herstellung des Weges nichts beigetragen und darauf keine Ingerenz genommen hat, behindert die Oeffentlichkeit nicht, wenn der Weg nur stets und unbehindert benützt worden ist. (V.-G.-H. 1. Dec. 1886, Z. 3182.)

19. Der Umstand, dass noch ein anderer, denselben Verkehrsbedürfnissen dienender öffentlicher Weg in nächster Nähe vorhanden ist, spricht nicht gegen die Oeffentlichkeit eines Weges. — Oeffentliche Wege können auch über Privatgrundstücke führen. — Ueber die Oeffentlichkeit eines Weges entscheidet in letzter Instanz der Landes-Ausschuss. (V.-G.-H. 20. Oct. 1887, Z. 2775.)

Vorstehende Entscheidungen sind insbesondere wichtig für die Anlage kürzerer und bequemerer Wege in den Alpen.

20. Durch den Umstand, dass ein Dritter den Weg auf seine Kosten hergestellt und erhalten hat, wird der Charakter dieses Weges als ein öffentlicher nicht geändert. (V.-G.-H. 6. Oct. 1886, Z. 2406.)

Demnach kann auch den von Alpenvereinen hergestellten Wegen der Charakter öffentlicher Wege zuerkannt werden.

21. Auch Wege, welche an den Gemeindegrenzen ohne Fortsetzung enden — sogenannte Interessentenwege — können sehr wohl öffentliche Gemeindegewege sein. (V.-G.-H. 15. Dec. 1886, Z. 3370.)

Dieses Erkenntniss hat seine Bedeutung für Weganlagen, welche nicht der Verbindung zwischen Gemeinden dienen, sondern beispielsweise zu einem Gipfelpunkte führen.

22. Ein Weg, der nicht vorhanden ist und in Wahrheit erst hergestellt werden müsste, ist nicht als ein öffentlicher Weg zu behandeln, auf welchem den öffentlichen Verkehr aufrecht zu erhalten die autonomen Behörden berechtigt und verpflichtet wären. (V.-G.-H. 23. April 1887, Z. 1181.)

Demgemäss sind blosse „Routen“, z. B. auf Bergen, wo man beliebig über einen Rücken oder Abhang hinaufgehen kann, nicht öffentliche Wege. Solche müssen stets erkennbar „ausgetreten“ sein.

23. Wenn es sich um Auflassung eines thatsächlich aufrecht bestehenden öffentlichen Communicationsweges handelt, ist der Landes-Ausschuss (der in letzter Instanz über Wegfragen entscheidet) an eine Zustimmung der politischen Behörde gebunden. (V.-G.-H. 21. Jänner 1885, Z. 229.)

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann die Intervention der politischen Behörde „im Interesse des Fremdenverkehrs“ angerufen werden, wenn Gemeinde und Landes-Ausschuss aus anderen Rücksichten (auf Jagdpächter) der Absperrung eines Weges zustimmen sollten.

VI. ABSCHNITT.

VON DEN HÜTTENBAUTEN.

Wo sollen Hütten gebaut werden? Die Zahl der Punkte, an welchen Hütten „unbedingt nöthig“ erscheinen, wird von Jahr zu Jahr geringer; allerdings mehrt sich dafür die Zahl jener, wo ein Hüttenbau als wünschenswerth betrachtet wird, da nicht nur der Verkehr stetig zunimmt, sondern mit demselben auch das Verlangen nach grösserer Bequemlichkeit.

Man kann zwei Gattungen von Hütten unterscheiden:

1. solche, welche nur für eine einzige Tour (einen einzelnen Gipfel) bestimmt sind, und

2. solche, die als Ausgangspunkte für verschiedene Touren (Uebergänge und mehrere Gipfel) dienen.

A. Was die erste Gattung, die man kurz als „Gipfelhütten“ bezeichnen kann, anbelangt, so kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Ein Hüttenbau für einen einzelnen Berg ist nur dann angezeigt, wenn derselbe entweder schon stark besucht wird oder seiner Lage nach einen starken Besuch erhalten kann. Der Berg soll eine lohnende Aussicht bieten, in der Nähe bedeutender Verkehrswege oder grösserer Orte mit lebhaftem Fremdenverkehr liegen und leicht zugänglich sein, beziehungsweise gemacht werden können. Vortheilhaft ist es, wenn von dem Gipfel verschiedene Abstiege nach anderen Thälern und Orten zu machen sind. Ferner soll auch die Zeit berücksichtigt werden, welche man von der Thalstation aus zu dem Gipfel braucht. Ist derselbe in verhältnissmässig kurzer Zeit ($2\frac{1}{2}$ —3 Stunden) bequem zu erreichen, so wäre ein Hüttenbau überflüssig, insbesondere dann, wenn nicht ein Ort mit sehr lebhaftem Verkehr in der Nähe ist.

2. Da solche Gipfelhütten hauptsächlich auf den Besuch bequemer Reisender, welche die Aussicht, beziehungsweise Sonnenaufgang oder -Untergang geniessen wollen, zu rechnen haben, sollen dieselben möglichst nahe der Spitze (wo möglich nicht

weiter als eine halbe Stunde entfernt) erbaut werden und, falls auf einen halbwegs zahlreichen Besuch zu rechnen ist, auch bewirthschaftet werden. Berge, die hier in Betracht kommen, sollen ja ohne Führer und von bequemen Reisenden zu ersteigen sein, diese legen aber Gewicht darauf, nicht nur Unterkunft, sondern auch Verpflegung zu finden. Eine bewirthschaftete Hütte wird daher stets mehr Zuspruch finden als eine nicht bewirthschaftete, da auch ein grosser Theil der Besucher des Berges die Tour tagsüber machen, also nicht übernachten wird, derselbe aber gewiss von der Annehmlichkeit einer Wirthschaft Gebrauch macht.

3. Für solche Gipfel, die zwar einen nicht unbedeutenden Besuch haben, aber von der Thalstation aus in kurzer Zeit zu erreichen sind, genügen sogenannte Schirmhütten, einfache, offene Hütten, die nur den Zweck haben, bei plötzlich ausbrechendem Unwetter Schutz zu gewähren und für die Rast eine geschützte Stätte zu bieten.

B. Von grösserer Bedeutung ist die zweite Gattung von Hütten, welche eine Reihe von Touren erschliessen sollen. Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Hütte soll eine solche Lage erhalten, dass sie für eine möglichst grosse Zahl von Touren brauchbar, in erster Linie aber für die „Haupttour“ günstig gelegen ist, sei diese nun ein Uebergang oder ein Gipfel. In den meisten Fällen wird nämlich in dem betreffenden Gebiet, welches durch die Hütte erschlossen werden soll, entweder ein neuer Verkehrsweg (Uebergänge in andere Thäler, Rundtouren) oder ein bequemerer Zugang zu einem hervorragenden, stärker besuchten (oder besuchenswerthen) Gipfel eröffnet werden können. Je nachdem es sich nun um das Eine oder Andere handelt, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Hütte diesem Hauptzweck vor Allem dient. Ist keine solche Haupttour vorhanden, so wird man jene Lage wählen, welche für alle Routen möglichst günstig ist.

2. Die Entfernung der Hütte von der letzten Thalstation soll nicht zu gering sein, in der Regel nicht unter 2—2½ Stunden betragen, andererseits aber doch in einem Nachmittag zu erreichen sein (4—5 Stunden). Die Höhenlage wird sich nach Punkt 1 regeln; im Allgemeinen gilt, dass je höher die Hütte erbaut werden kann, desto vortheilhafter sie ist. Die Erreichung des Hauptgipfels soll in höchstens 3—4 Stunden, der Uebergang zur nächsten Thalstation in 7—8 Stunden durchzuführen sein.

3. Hat die Hütte ihrer Lage nach Aussicht, einen starken Besuch zu erhalten, so ist auf die Bewirthschaftung derselben Bedacht zu nehmen. Dies wird insbesondere der Fall sein,

wenn die Hütte einen bequemen Verkehrsweg durch eine Hauptgruppe oder zwischen vielbesuchten Thälern oder einen Hochgipfel mit sehr lohnender Aussicht in der Nähe von Verkehrsstrassen, beziehungsweise in einer hervorragenden Gruppe erschliesst.

4. Der Werth einer Hütte (namentlich einer bewirthschafteten) kann noch durch Anlage von Wegen bedeutend erhöht werden, welche von der Hütte aus auch entferntere Uebergänge oder Gipfel erreichbar machen. Es werden in diesem Falle Manche, selbst wenn von der Hütte aus der Weg für ihre Tour nicht kürzer sein sollte als von der Thalstation ab, erstere zum Ausgangspunkt wählen, weil diese einen angenehmeren Aufenthalt, den Genuss des Abends im Hochgebirge und die Möglichkeit gewährt, anstatt der ursprünglich geplanten Tour eine andere auszuführen, wenn sich die Verhältnisse für letztere günstiger gestalten.

5. In manchen Fällen wird man an Stelle eines Hüttenbaues mit der Adaptirung von Räumen in vorhandenen Gebäuden (Sennhütten, Jagdhäusern) sich begnügen können; insbesondere dann, wenn das betreffende Gebiet keinen namhaften Besuch zu erwarten hat und gutgebaute, geräumige und hochgelegene Sennhütten, wie das in manchen Gegenden der Fall ist, vorhanden sind. Man wird dann durch einen Vertrag mit dem Besitzer die Ueberlassung eines Raumes für Unterkunft von Touristen sicherstellen, eventuell für den Besitzer auch die Concession zur Ausübung der Wirthschaft zu erlangen suchen. — Höhlen zu adaptiren wird heutzutage wohl Niemandem mehr einfallen.

Bauplatz. Für die Wahl der Baustelle kommen vor Allem drei wichtige Punkte in Betracht: Sicherheit, Zugänglichkeit und Nähe von Wasser.

a) Sicherheit. Die hauptsächlichste Gefahr für Bauten in den Alpen droht von Lawinen, seltener von Steinfällen und Muhren. Bei der Wahl der Baustelle muss man daher vor Allem darauf achten, dass dieselbe nicht an einem Lawinenzuge liegt, auch nicht zu nahe einer Wand, von der Steine abgehen, oder an einem Wasserlaufe; auch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Vorstossen der Gletscher zu erwarten ist. Die günstigsten Baustellen sind jene, welche auf vorspringenden Rücken liegen und festen Fels zum Untergrund haben. Von Stürmen hat man kaum eine wesentliche Gefahr zu besorgen; im Gegentheil ist es von einem gewissen Vortheil, wenn die Hütte dem Winde ausgesetzt ist, da dadurch Schneeverwehungen im Winter verhütet werden und die Hütte trocken erhalten wird. (Das Zittelhaus auf dem Sonnblick ist der beste Beweis, dass Stürme keine wesentliche Gefahr bilden; selbstverständlich muss aber die Bauart der Hütte entsprechend sein, worüber später gesprochen wird.) Auf sumpftendem Boden, in Mulden, auf Moränen, nahe an Bächen oder Gräben soll man niemals eine Hütte bauen.

Ebenso soll stets vermieden werden, die Hütte anstossend an einen Felsen oder gar in eine Nische zu bauen, da solche Hütten stets von der Feuchtigkeit leiden und zu Eiskellern werden. (Die Kaindlhütte und Salm-

hütte bieten warnende Beispiele.) Vollständig freistehende Hütten sind immer vorzuziehen.

b) **Zugänglichkeit.** Bei der Wahl der Baustelle ist zu beachten, dass der ohnehin stets schwierige Transport des Baumaterials nicht allzusehr erschwert wird. Man wird daher darauf sehen müssen, dass zu der Baustelle ein möglichst guter und bequemer Weg angelegt werden kann, und zwar soll dies vor Beginn des Baues geschehen.

c) **Wasser.** Wichtig ist auch die Nähe von Wasser, womöglich einer Quelle; dies gilt insbesondere bei bewirthschafteten Hütten, für welche unter Umständen die Anlage einer einfachen Wasserleitung (hölzerne Röhren) sich empfiehlt. Das Wasser soll nicht über eine halbe Stunde weit entfernt sein. In der Gletscherregion wird man freilich sehr oft auf fließendes Wasser verzichten und sich mit geschmolzenem Schnee begnügen müssen; in diesem Falle wird man zu beachten haben, dass ein Schneefeld nicht zu weit entfernt ist.

Erwerbung des Baugrundes. Es soll stets angestrebt werden, den Baugrund eigenthümlich zu erwerben, da nur das Eigenthum an Grund und Boden auch den vollen, ungestörten Besitz der Hütte sichert. Bezüglich dieses Punktes kommen vier Fälle in Betracht, ob nämlich der ausgewählte Bauplatz im Eigenthume a) eines Privaten, b) einer Genossenschaft, c) einer Gemeinde oder d) des Staates steht.

a) Ist der Bauplatz Eigenthum eines Privaten, so wird sich der Ankauf in der Regel leicht durchführen lassen; man soll jedoch sich vorher Gewissheit verschaffen, ob der angebliche Eigenthümer auch wirklich als solcher im Grund- oder Verfachbuch erscheint, ferner ist zu beachten, ob und welche Lasten auf dem Grundbesitze ruhen.

b) Umständlicher wird die Erwerbung des Grundes dann sein, wenn derselbe Eigenthum einer Alppenossenschaft ist, da zur Abtretung des Grundes dann die Einwilligung sämtlicher Genossenschafter nothwendig ist, falls nicht eine besondere Bestimmung das Recht der Grundabtretung auch der Mehrheit der Interessenten zuerkennt. In einigen Fällen dürfte man auch dadurch zum Ziele gelangen, dass die Section als Mitglied in die Genossenschaft eintritt (durch Ankauf eines Antheils).

c) Bei Erwerbung eines Grundes von Gemeinden, sei es durch Ankauf oder Schenkung, ist — in Oesterreich — zu beachten, dass zur Grundabtretung die Zustimmung des Landes-Ausschusses unumgänglich nothwendig ist, ohne welche eine bürgerliche Eintragung des Eigenthums für die Section nicht erfolgen kann.

d) In vielen Fällen wird die Hütte auf ärarischem (staatlichem) Grunde erbaut werden müssen. Dies gilt insbesondere von Tirol, da laut Allerhöchster Entschliessung vom 24. November 1838 (verlautbart mit Hofdecret vom 7. Jänner 1839) „das Eigenthum der öden, über und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen als Aeraraleigenthum anzusehen ist“, wenn nicht der Uebergang in Privat- oder Gemeindeeigenthum gerichtssordnungsmässig nachgewiesen ist.

Von Seite des Aerars wird der Baugrund nicht ins Eigenthum der Section abgetreten; es lässt sich nur die Bewilligung zur Errichtung einer Hütte erlangen, und zwar wird in der Regel mit dem Aerar, welches in diesem Falle durch die Forst- und Domänen-direction des betreffenden Landes vertreten ist, ein Pachtvertrag abgeschlossen. Die Dauer dieses Vertrages wird gewöhnlich auf 5—10 Jahre festgesetzt, als Pachtzins (oder sogenannte Recognitionsgebühr) ein meist sehr mässiger Betrag (50 kr. oder 1 fl. jährlich) verlangt.

Das Aerar behält sich vor, nach Ablauf des Vertrages die Entfernung der Hütte auf Kosten des Erbauers verlangen zu können, und stellt meist

auch noch andere Bedingungen (im Interesse des Forstschutzes, der Jagd etc.), die man anzunehmen gezwungen ist.

Erscheint in diesem Falle zwar der Bestand und Besitz der Hütte etwas problematisch, so kann man doch in der Regel mit Sicherheit darauf rechnen, dass der Pachtvertrag seitens des Aerars immer wieder erneuert und von dem obenerwähnten Rechte, die Entfernung der Hütte zu verlangen, kein Gebrauch gemacht wird. Das Interesse, welches der Staat an dem Fremdenverkehr haben muss, und die Scheu vor dem Aufsehen, welches die Vernichtung einer dem Fremdenverkehr gewidmeten Einrichtung hervorrufen würde, bieten eine hinreichende Garantie.

Vertrag und Eintragung in die öffentlichen Bücher. Bei dem Abschluss von Verträgen über die Grunderwerbung ist ferner zu beachten, dass auch das Recht des freien Zuganges zu der Hütte (Benützung vorhandener Wege, beziehungsweise das Recht zur Anlage neuer), das Recht des Bezuges von Wasser und Holz (für Feuerung) sichergestellt werde. Gewöhnlich wird man auch gleichzeitig die Abgabe von Bauholz und Steinmaterial für den Bau ausbedingen.

Es wäre ein Paragraph etwa nach folgendem Muster aufzunehmen:

Der Verkäufer räumt der Section folgende Dienstbarkeiten auf dem ihm verbleibenden Grundbesitze auf immerwährende Zeiten ein:

1. den freien und unbeschränkten Zugang zu dem verkauften Grundtheile von allen Seiten, sowohl für Fussgeher wie für Reitpferde;
2. das Recht, nachstehende Wege (welche zu bezeichnen sind) anzulegen, sowie die Freihaltung der bestehenden Wege (sind zu bezeichnen) zu erwirken;
3. den unbeschränkten Zugang zur nächsten Quelle, sowie die Benützung dieser Quelle;
4. die Anlage von Wasserleitungen, sowohl bei der Hütte wie bei den zu erbauenden Wegen;
5. die Verwendung des vorhandenen Stein- und Erdmaterials, sowie die Erzeugung von solchem zur Instandhaltung der Hütte und Wege;
6. den freien Bezug des Brennholzes aus dem Bestände an Legföhren (Krummholz, Latschen).

Der Kauf-, beziehungsweise Pachtvertrag (mit Ausnahme der Pachtverträge mit dem Aerar) soll stets in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. In den österreichischen Kronländern (mit Ausnahme von Tirol) bestehen Grundbücher; die Einverleibung des Vertrages in dieselben gewährt absolute Sicherheit. In Tirol hat man nur Verfabuchbücher; die Eintragung in dieselben sichert nicht so vollständig die Rechte wie bei dem Grundbuche, sondern trägt mehr nur den Charakter der amtlichen Constatirung von Verhältnissen und sichert einem Dritten gegenüber vor der Einrede, dass ihm diese unbekannt gewesen wären.

Wenn es irgendwie möglich ist, so soll, falls das Hauptgut belastet ist, die lastenfreie Abtrennung des Baugrundes angestrebt werden, da sonst auch dieser (sammt der Hütte) mit haftbar bleibt.

Bei dem Ausmaasse des zu erwerbenden Baugrundes ist auf etwaige Erweiterungen Bedacht zu nehmen; 7 bis 8 Ar (200 Quadratklafter) dürften in der Regel das entsprechende Ausmaass bilden.

Baubewilligung. Vor dem Beginne des Baues ist die behördliche Bewilligung anzusuchen, und zwar ertheilt dieselbe (in Oesterreich) die Gemeindevorsteherung, gegen deren Entscheidung der Recurs an den Landes-Ausschuss offen steht. Dem Ansuchen um die Baubewilligung ist ein genauer Bauplan beizulegen.

Bauplan. Der Bauplan richtet sich in erster Linie nach der Art der Hütte, ob dieselbe eine offene (Windhütte), eine unbewirtschaftete oder eine bewirtschaftete sein soll.

a) Offene Unterstands- oder Windhütten werden gewöhnlich nur auf oder in nächster Nähe der Gipfel erbaut und haben nur den Zweck, bei Un-

wetter Obdach zu bieten. Der einfachste Typus einer solchen ist folgender: Vier Wände, die Thür auf der windgeschützten Seite, ein kleines Fenster in einer Wand; in der Mitte der Hütte ein Stützpfeiler für das Dach; um den Pfeiler herum zieht sich der runde Tisch, an den Wänden entlang Bänke, die jedoch so breit sein sollen, dass zur Noth ein Mann darauf liegen kann. Auf eine einfache, aber gut haltbare Thürklinke ist zu achten.

b) Unbewirtschaftete Schutzhütten. Bei der Feststellung des Bauplanes ist hauptsächlich zu beachten, ob die Hütte auf einen starken oder nur einen geringen Besuch zu rechnen hat; ferner kommt in Betracht, wie viel Raum die Baustelle bietet und ob dieselbe leicht zugänglich, daher auch der Transport des Baumaterials unschwierig ist oder nicht.

Für kleine Hütten — auf sechs Personen etwa berechnet — empfiehlt sich nachstehende Type: Offener Vorraum, aus welchem die Treppe zum Dachboden führt; der Innenraum durch eine Holzwand (mit Schiebethür) abgetheilt; der vordere, grössere Raum ist für den Aufenthalt bestimmt, enthält Tisch und Bänke, nebst einem Klappstisch für die Führer, und den Herd, der nach der Mitte zu steht; der rückwärtige Raum ist Schlafraum mit Pritschenlager oder Betten. Grösse im Lichten etwa 7 : 6 M.

Soll die Hütte Unterkunft für eine grössere Zahl von Personen — bis zu zwölf — bieten, so kann folgende Type in Anwendung kommen: Offener Vorraum mit Treppe; an der einen Längsseite Lagerstätten, an der anderen Herd und Tische.

Ist die Baustelle sehr beschränkt — wenn z. B. die Hütte in der Hochgebirgsregion auf einem kleinen Felsenvorsprung zu stehen kommt — so empfiehlt es sich, das Erdgeschoss ausschliesslich für den Aufenthalt zu bestimmen, den Schlafraum aber in das Obergeschoss zu verlegen.

Stehen reichlichere Mittel zu Gebote und sind auch sonst die Verhältnisse günstig, so dass auf grössere Bequemlichkeit Bedacht genommen werden kann, so lässt sich folgende Type in Anwendung bringen: Offener Vorraum, Küche und Führerraum, Aufenthaltsraum mit aufklappbaren Pritschen, drei Zimmer mit je zwei Betten.

c) Bewirtschaftete Hütten. (Nach dem Typus derselben wird man auch solche Hütten einrichten, deren Bewirtschaftung vielleicht erst für später in Aussicht zu nehmen ist.) Je nachdem die Hütte ihrer Lage nach mehr für Uebernachten oder mehr für Bewirthungszwecke dienen soll, wird man für grössere Schlaf- oder Aufenthaltsräume sorgen müssen. An bewirtschaftete Hütten werden auch hinsichtlich der Bequemlichkeit grössere Anforderungen gestellt und soll womöglich getrachtet werden, dass mehrere kleine Zimmer mit Betten anstatt eines gemeinsamen Schlafraumes mit Pritschenlager (jedenfalls aber ein Damenzimmer) vorhanden sind.

Als Type für eine bewirtschaftete Hütte nur mit Erdgeschoss kann folgende Anlage dienen: Offener Vorraum, Küche, Zimmer des Bewirthschafers, Gastzimmer, Gang, Schlafzimmer.

Für eine Hütte mit Obergeschoss wäre folgende Type anwendbar: Offener Vorraum mit Treppe; im Erdgeschoss Küche, Wirthschafterzimmer, Gastzimmer; im Obergeschoss Schlafräume.

Auf Grund der angegebenen Typen wird man leicht einen den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen entsprechenden Bauplan entwerfen können, wobei man aber stets Rücksicht auf eine eventuelle Vergrösserung nehmen soll.

Die beiliegenden Tafeln geben die Baupläne einer Anzahl von Hütten wieder, deren Einrichtung sich bewährt hat. Bei den älteren Hütten fehlt zwar meist der offene Vorraum, der jedoch bei Neuanlagen nicht vergessen werden soll.

Stellung der Hütte. Die Erfahrung hat gelehrt, dass es praktisch ist, die Hütte mit der Schmalseite (Stirnseite) gegen den Abhang zu, also so zu stellen, dass die Längsfront mit dem Berghange einen rechten Winkel bildet. Diese Stellung bietet einen gewissen Schutz gegen die Wirkung der Windlahnen und des Windes selbst, in der Regel erzielt man damit auch, dass an der Längsseite, an der die Thür angebracht wird, kein Schnee sich anhäuft.

Hütten, welche auf Hochflächen oder auf erhöhten Punkten stehen, sollten gleichfalls so gestellt werden, dass die Schmalseite gegen die Richtung des Haupt-Windzuges gekehrt ist. Dieser Haupt-Windzug ist in der Regel nicht schwer zu bestimmen, die Ortskundigen können darüber Auskunft geben.

Besondere Bemerkungen über Bauanlage. Es ist sehr wünschenswerth, dass die Hütten einen offenen, jedermann zugänglichen Vorraum erhalten, welcher einerseits den Vortheil bietet, dass die Thür zu der eigentlichen Hütte im Winter besser geschützt ist, andererseits auch die Hütte einigermassen vor dem Erbrechen sichert, da es sich manchmal nur darum handelt, für kurze Zeit einen Unterstand zu finden. In Gegenden, welche einen stärkeren Verkehr von Einheimischen haben, wird es sich auch empfehlen, in diesem offenen Vorraume eine kleine Feuerstätte einzurichten. Je grösser man diesen offenen Vorraum anlegen kann, desto besser ist es. Verschluss wird derselbe durch eine Thür mit Klinke (ohne Schloss).

Der Dachbodenraum ist gleichfalls für Schlafstellen einzurichten; vor Allem für die Führer, im Nothfalle auch für Touristen. Der Zugang (Treppe) zu demselben wird am besten in den offenen Vorraum verlegt; stets soll es vermieden werden, dass die Treppe aussen im Freien hinaufführt.

Sehr zu empfehlen ist, den vorderen Theil des Dachbodenraumes ebenfalls offen zu halten und nur den rückwärtigen Theil abzuschliessen, sowie in diesem offenen Theile auch eine ganz einfache Lagerstätte einzurichten. Dann wäre, da aus dem offenen Vorraum die Treppe hinaufführt, auch im Nothfalle eine Unterkunft gewährt und die Hütte umso mehr vor dem Aufbrechen gesichert.

Der Fussboden der Hütte soll 50—75 Cm. über dem Erdboden der Umgebung liegen und immer gediebt sein, nur die Küche (bei bewirthschafteten Hütten) kann auch Ziegel- oder Steinbelag erhalten. Wird ein Keller unter der Hütte angelegt, so ist darauf zu achten, dass der Fussboden mindestens 1 Meter über dem Terrain angebracht wird, um für die entsprechende Ventilation des Kellers durch Anlage von Kellerlöchern sorgen zu können.

Eine strittige Frage bildet die Anlage des Abortes. Es ist kein Zweifel, dass es wünschenswerth ist, wenn derselbe unmittelbar mit der Hütte verbunden ist, während andererseits daraus wieder manche Unzuträglichkeiten entstehen. Letztere wird man aber in der Regel durch einen von innen aus zugänglichen Anbau an entsprechender Stelle — z. B. nächst dem Vorraum — mildern können. — Bei bewirthschafteten Hütten, welche auch grössere Bequemlichkeit bieten, soll stets der Abort aus dem Innern der Hütte zugänglich sein; um die Uebelstände zu beseitigen, empfiehlt es sich — wenn nicht die örtliche Lage eine einfache Abfuhr der Fäcalien gestattet — kleine eiserne Tonnen zu verwenden, die leicht entleert werden können. Bei nicht sehr stark besuchten, aber hochgelegenen Hütten kann man Senkgruben anlegen, sollte aber Sand, kleines Geschiebe (von Moränen) oder Wasen in der Nähe aufstapeln und von Zeit zu Zeit davon in die Grube werfen; zu Beginn der Reisezeit müsste man natürlich die Grube wieder ausräumen lassen.

Auf die Anlage des Rauchabzuges sollte gleichfalls grosse Sorgfalt verwendet werden, denn nichts ist unleidlicher, als wenn eine Schutzhütte

von Rauch erfüllt ist. Sehr zu empfehlen ist die Verwendung der archimedischen Schrauben-Rauchleiter. (Solche sind zu haben bei Lehmann & Leyrer, Wien, I., Eschenbachgasse 15. Preise: fl. 18 bei sechszölligem, fl. 21 bei achtzölligem Durchmesser.) Zu beachten ist auch, dass der oberste Theil des Rauchabzuges drehbar sein sollte und die Oeffnung seitlich angebracht wird. Der Theil ist dann nach dem Winde zu stellen.

Pultdächer sind zwar in der Regel billiger herzustellen, aber nicht sonderlich praktisch. Zu beachten ist, dass das Dach ziemlich stark angelegt werden und nirgends weit vorspringen soll, da sonst der Wind leicht das Dach beschädigen kann. Auf eine sehr solide Construction des Dachstuhles ist natürlich besonders zu achten.

Fenster. Es empfiehlt sich, Doppelfenster anzulegen, und sollen die Fenster sich nach innen öffnen. Ausserdem sind aussen auch feste Laden aus Holz anzubringen, auf deren gute Befestigung gegen Sturm sehr zu achten ist.

Thüren. Die Hauptthüren sind stark und gutschiessend zu construiren, damit nicht im Winter durch die Fugen Schnee in das Innere eindringen kann.

Die Thür soll 50—75 cm. über dem Erdboden liegen, damit nicht Nässe eindringe; ferner so angebracht werden, dass das Verwehen durch Schnee möglichst verhindert wird, am besten also bei entsprechender Stellung der Hütte an der Längsfronte, die der Richtung des Haupt-Windzuges parallel liegt. Es ist auch besser, wenn die Thür sich nach innen zu öffnet.

Im Innern der Hütte, namentlich bei beschränktem Raume, dürfte sich die Anwendung von Schiebethüren empfehlen, doch muss hier die Construction sehr sorgfältig sein (solide Rollen und gut ausgetrocknetes Holz). Unter Umständen liessen sich auch Portieren aus starken Kotzen verwenden, welche Licht und Lärm genügend abhalten, Wärme aber durchlassen.

Dachbedeckung. Als die praktischste Dachbedeckung hat sich noch immer jene mit Holz, und zwar dreifacher Belag mit Schindeln aus Lärchenholz bewährt. Will man deren Dauerhaftigkeit erhöhen, so kann man sie vorher theeren lassen.

Blechbedeckung ist nicht nur kostspielig, sondern hat auch den Nachtheil, dass sie unter den Witterungseinflüssen stark leidet und vom Sturme leicht weggerissen wird; das Gleiche gilt von Schieferdeckung; Steinplatten sind zu schwer und geben keine wasserdichte Bedachung. Auch Steinpappe und ähnliche Bedachungsmittel sind nicht zu empfehlen, da bei der langen Dauer der Schneebedeckung dieselben bald zerstört werden.

Die Anbringung von Dachrinnen ist bei niedriger gelegenen Hütten zu empfehlen, da damit die Sammlung des Regenwassers verbunden werden kann, was namentlich in wasserarmen Gegenden von Vortheil ist, um für Reinigungszwecke stets Wasser zu haben. Es wäre dann am Ende der Dachrinne ein Bottich aufzustellen.

Unter Umständen wird vielleicht auch damit eine Spülung der Abortgrube erzielt werden können.

Heizung. Bei grösseren Hütten, in welchen durch den Herd allein nicht eine genügende Erwärmung aller Räume erzielt werden kann, wird man noch kleine eiserne Oefen anbringen müssen. Es sind solche zu wählen, welche möglichst wenig Holz erfordern.

Soll der Herd den ganzen Hüttenraum erwärmen, so ist derselbe, wenn der Schlafraum durch eine Wand abgetrennt ist, in die Nähe dieser Wand zu stellen.

Raum vor der Hütte. Wünschenswerth ist, dass vor der Hütte und zwar auf der vor Wind geschützten Seite, ein geebener Platz mit Bänken sich befinde, um sich im Freien aufhalten zu können.

Baumaterial. Vollständig aus Holz erbaute Hütten sind unstreitig die besten, da dieselben wärmer und wohnlicher sind als Steinbauten. Holz ist jedoch in vielen Fällen wegen des schwierigen Transportes zu kostspielig, und man ist gezwungen, aus Stein zu bauen, der in der Regel an Ort und Stelle zu beschaffen sein wird. Unter allen Umständen sollen jedoch aus Stein erbaute Hütten innen — mindestens bis über Mannshöhe — vertäfelt werden, da dadurch der Aufenthalt wesentlich angenehmer gestaltet wird. Sehr zu beachten ist, dass bei dem Mauerwerk Cement oder doch guter Kalk verwendet und damit gespärt werde, sonst ist der Bestand der Hütte gefährdet. (Bei gemauerten Hütten soll das Mauerwerk noch bis $1\frac{1}{2}$ Meter über das Niveau des Dachbodens hinausragen.)

Es sind in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge betreffend die Anwendung neuer Baumaterialien gemacht worden. So wurde unter Anderem auch Eisenconstruction angeregt, bisher jedoch noch kein Versuch damit gemacht. Es dürfte sich dieselbe auch mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse der Hochregion kaum recht eignen. Mehr Beachtung verdient eine neuere Erfindung, die sogenannten Korksteine, welche bei der Müller-Hütte (Pfaffennieder) zur Verwendung gelangten und wesentliche Vortheile zeigen. Sicher ist, dass die Korksteine zur Verkleidung des Innern (anstatt der Vertäfelung) ein ausgezeichnetes Material darstellen, und deren Verwendung würde sich daher auch bei aus Stein aufgemauerten Hütten sehr empfehlen. Ueber die Anwendung von Filzplatten anstatt der Vertäfelung liegen keine zuverlässigen Erfahrungen vor.

Bauführer. Bauvertrag. Es wird sich in der Regel empfehlen, die Ausführung des Baues vollständig einem vertrauenswürdigen Unternehmer zu übertragen, welcher mit den verschiedenen Geschäftsleuten abzuschliessen hat. Dass es vortheilhaft ist, den Bau einem in dem Gebiete der Hütte ansässigen Baumeister zu übertragen, ist ebenso gewiss wie der Umstand, dass solche oft recht unbillige Forderungen stellen. Geduld und Zähigkeit bei den Unterhandlungen führen aber doch meist zu einem annehmbaren Abkommen.

Der Bauvertrag soll sehr sorgfältig und genau abgefasst werden, um nachträgliche Streitigkeiten zu vermeiden. Allerdings wird bei der Eigenart der Verhältnisse, welche bei Hüttenbauten obwalten, es selten an Nachtragsforderungen fehlen. Unbillige Ansprüche wird man entschieden zurückweisen, anderseits aber erscheint es im Interesse des Vereins angezeigt, den Bauunternehmer nicht zu Schaden kommen zu lassen und nicht bloß nach dem Buchstaben des Vertrages, sondern nach den Grundsätzen der Billigkeit vorzugehen.

Ueber die Bankosten lassen sich keine allgemein giltigen Andeutungen geben. Dieselben sind je nach den Gegenden ausserordentlich verschieden. Einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Bankosten üben die Kosten des Transportes der Baumaterialien, welche in manchen Fällen die Hauptpost bilden. Auch ist nicht zu übersehen, dass die Ausführung des Baues sehr von der Witterung abhängt und daher die Arbeiter oft tagelang feiern — aber doch bezahlt werden müssen.

Um den von dem Unternehmer vorgelegten Voranschlag beurtheilen zu können, wird man über die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes, über die Preise der Baumaterialien und über die Transportverhältnisse (Länge und Schwierigkeit des Weges) genaue Erkundigungen einziehen müssen.

Sehr rathsam ist es, einen Theil der Bausumme eine Zeit lang als Deckung (Caution) zurückzubehalten für den Fall, als sich erhebliche Mängel herausstellen sollten, für welche der Bauunternehmer haftbar ist.

Will man nicht die ganze Bauausführung einem einzigen Unternehmer übertragen, so kann man für den Rohbau (Mauerwerk) — namentlich wenn es sich um grössere Bauten handelt — sehr gut italienische Arbeiter verwenden. Man schliesst dann am besten mit einem Partieführer einen Accord über den Rohbau ab. Die Zimmermanns- und Schlosserarbeiten wird man freilich Ortsansässigen übertragen müssen. Diese Art der Bauführung erfordert, dass jemand die stetige Aufsicht führt und den Fortgang der Arbeiten überwacht.

Collaudirung. Eine genaue und sorgfältige Untersuchung des vollendeten Baues sollte nicht versäumt und derselben stets ein unparteiischer Sachverständiger beigezogen werden. Wichtig ist namentlich, dass auch die Ausführung des Mauerwerkes untersucht wird, und man sollte die kleine Ausgabe nicht scheuen, an einigen Stellen den Verputz beseitigen zu lassen, um sich von der Art der Mauerung überzeugen zu können.

Hütteneinrichtung. Die Anforderungen, welche man heute hinsichtlich der Einrichtung der Hütten stellt, sind gegenüber der früheren Zeit wesentlich gesteigert. Es gilt dies namentlich von den Schlafstätten; in einer „modernen“ Schutzhütte will man sich nicht mehr mit Heulager oder Strohsäcken begnügen.

Schlafstellen. Bei beschränktem Raume wird man noch immer das Pritschensystem anwenden. Die Pritsche soll am Fussende etwa 45 Cm., am Kopfende etwa 60 Cm. über dem Boden entfernt sein. Ist nicht schon die ganze Wand verschalt, so ist längs des Kopfendes (und an den Wandseiten) eine 65 Cm. hohe Verschalung, ferner am Fussende ein 35 Cm. hohes Brett anzubringen. Längs der ganzen Pritsche läuft eine Sitzbank.

Bei sehr beschränktem Raume können auch Lagerstätten übereinander angebracht werden (wie in Schiffscabinen), doch ist dann auf gute Construction zu achten und auf genügende Höhe des Zwischenraumes. Wenn es sich nicht darum handelt, eine grosse Anzahl von Personen unterzubringen, sondern mehr nur, um freien Raum zu gewinnen, sind aufklappbare Pritschen vorzuziehen. Dieselben können so eingerichtet werden, dass sie in aufgeschlagenem Zustande zugleich als Bank dienen.

In der Mauer oberhalb des Kopfendes sind Nischen — für die Maximalzahl der Schlafstellen berechnet — anzubringen. Dieselben sollen etwa 30 Cm. hoch und breit und 25 Cm. tief und mit Holz ausgekleidet sein. (Sie dienen zum Aufbewahren von Uhr, Geldtasche, Brille u. s. w.) Sie verschliessbar zu machen, ist nicht absolut nöthig. Daneben sind in entsprechender Höhe Wandhaken zum Aufhängen der Kleider anzubringen.

Die Länge der Pritsche soll mindestens 180 Cm. betragen; für je eine Person sind mindestens 80 Cm. Breite zu rechnen.

Das Pritschensystem hat den Vortheil, dass im Nothfalle auch eine grössere Zahl von Personen, als für gewöhnlich angenommen wird, Lager finden kann. Für den Dachbodenraum soll es stets angewendet werden, hier wird jedoch die Pritsche nur wenig über die Diele erhöht angebracht werden können.

Steht mehr Raum zur Verfügung, so wird man kleinere — durch Holzwände von einander getrennte — Zimmer mit 2–3 Betten anlegen.

Die Bettstellen können gleichfalls nach Art der Pritschen einfach aus Bretterlagen hergestellt werden und sind solche den ordinären Bettstellen aus Holz, wie sie auf dem Lande üblich sind, vorzuziehen (Länge 180 Cm., Breite 85 Cm.). Bei reichlicheren Mitteln wird man eiserne (zusammenlegbare) Bettstellen verwenden können.

In besonders komfortabel ausgestatteten Hütten wird man noch eine elastische Matratze einfügen (Drahtmatratzen oder Holzfedermatratzen werden als entsprechend gelobt); unbestritten am empfehlenswerthesten sind jedoch dreitheilige Rosshaarmatratzen (Länge 180 Cm., Breite 85 Cm.). Dazu kommen Keilpolster in der Breite der Matratze (Länge 45 Cm., Höhe rückwärts 15 Cm.), und womöglich kleinere Rosshaarpolster.

Die Matratzen mit Leintüchern zu bedecken, lässt sich überhaupt nur in bewirthschafteten Hütten durchführen, wo für deren Reinigung gesorgt werden kann (sie sollen auch immer trocken und frisch sein), sonst empfiehlt sich, schon mit Rücksicht auf die grössere Wärme, Woldecken (Kotzen) zu wählen.

Als Decken sind ausschliesslich dichte, weiche und grosse Woldecken zu verwenden, und sollen dieselben möglichst reichlich in der Hütte vorhanden sein.

Herd. Der Herd — am besten ein eiserner sogenannter Sparherd — soll womöglich freistehen, dass er von allen Seiten zugänglich ist. Ober demselben soll ein Stangenviereck angebracht werden, zum Aufhängen und Trocknen nasser Kleider. — Die Grösse des Herdes richtet sich natürlich nach der Grösse der Hütte, doch soll derselbe mindestens zwei Lochplatten haben, damit zwei Partien gleichzeitig kochen können. Bei grösseren bewirtschafteten Hütten ist ein Herd mit Bratrohr und Wasserkessel anzuschaffen. Ueberhaupt empfiehlt es sich, bei dem Herde auf beste Construction zu achten und eine kleine Mehrausgabe nicht zu scheuen. — An Kochgeräthchaften soll man nicht sparen; dieselben sollen auch ausschliesslich aus Blech und Eisen (Emailgeschirr) sein, da irdenes Kochgeschirr zu leicht zu Grunde geht.

Sonstige Einrichtung. Zum Mindesten soll nebst einem entsprechend grossen Tische für die Touristen noch ein Klappstisch für die Führer vorhanden sein, ferner einige hölzerne Stühle und kurze Bänke (Wandhaken!).

Sodann sind nothwendig: Essgeräthe, einige grosse Waschküßeln, Petroleumlampen, Blendlaternen (für den Dachbodenraum), Holzhacke, ein Werkzeugkasten, Wasserschaff, Kannen, Spiegel, grosse Handtücher und Abwischtücher, Hüttenbuch, eventuell noch Cassabuch. — Das Geschirr soll aus thunlichst unzerbrechbarem Material gemacht sein. (Dauerhafte Trinkgläser erhält man, wenn man die untere Hälfte von Sodawasserflaschen abdrehen lässt.)

Nicht unbedingt nothwendig, aber sehr wünschenswerth sind: Weckeruhr, kleine Hausapotheke (nach Esmarch), Thermometer, Aneroid, Filzpantoffeln, kleine Bibliothek (humoristische Werke).

Minimal-Inventar. 1 completes Feuerzeug (Schürhaken, Ofenschaufel, Zange, Ofenblech), 2 eiserne emaillirte Kochtöpfe, 2 eiserne grosse und flache Stielpfannen, 4 Blechstürze, 3 Kochlöffel, 1 Quirl, 1 Wasserschaff, 2 grosse Kannen (Blech), 1 Petroleumkanne (5 Liter), 1 Petroleum-Hängelampe, 1 Petroleum-Stehlampe (kleine), 3 Blechleuchter, 1 grosse Laterne für den Bodenraum, 3 kleine (Jäger-)Laternen, 2 Trichter (Blech), 2 Blech-Schöpflöffel (ein grosser und ein kleiner), 2 Wasserflaschen, 6 Wassergläser, 6 Weingläser, 6 Liqueurgläser, 12 tiefe Teller, 12 flache Teller, 12 Theeschalen mit Untertassen, 12 Suppenschalen (für Führer), 2 Suppenschüsseln, 2 kleinere Schüsseln, 1 Theeterrine, 2 Kaffeemaschinen, 1 grosse Salzbüchse, 2 kleine Salzfüßer, 1 Pfefferbüchse, 12 Essbestecke (Messer, Gabel, Löffel), 12 Kaffeelöffel, 6 Eierbecher, 2 Theeseiher, 1 Korkzieher, 1 Blechdosenmesser, 3 Lavoirs, 6 Nachttöpfe, 3 Waschkrüge, 1 Holzhacke, 1 Schaufel, 1 Spitzhaue, 1 Ofenrohrbürste, 2 Reisstrohbesen, 1 grosser Besen, 1 Handbesen, 1 Schmierbürste sammt Schmiere, 6 Handtücher, 6 Abwischtücher, 1 Schreibzeug, 1 Feuerzeug.

Hütten-Ordnung. In jeder Hütte soll an gut sichtbarer Stelle die Hütten-Ordnung angeschlagen sein. Es empfiehlt sich, auch Exemplare derselben in den Gasthäusern der nächstgelegenen Thalstationen aushängen zu lassen. — Nachstehend folgt ein Muster, nach welchen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse eine Hütten-Ordnung entworfen werden kann.

(Vergleiche übrigens die nachfolgenden Abschnitte über Hüttengebühr und Einhebung.)

Hausordnung der Hütte.

1. Die Hütte ist zur Benützung für alle Touristen erbaut und wird deren Schutz empfohlen.

2. Die Hütte enthält im Schlafräume Schlafstellen, im Oberräume (Dachboden) Plätze. Im Falle grossen Andranges dürfen im Schlafräume im Oberräume Personen untergebracht werden.

(Es empfiehlt sich, in die Hüttenordnung die Maximalzahl der Belegung festzustellen.)

3. So lange es der Raum gestattet, müssen Zuflucht Suchende aufgenommen werden. Betreffend die Wahl der Schlafstellen entscheidet im Allgemeinen der Zeitpunkt des Eintreffens. Damen haben jedoch, auch wenn sie später eintreffen, Anspruch auf einen Platz im Schlafräum und müssen die zuletzt eingetroffenen Touristen den Damen Platz machen.

Führer und Landleute dürfen nur im Oberraum (Dachboden) übernachten.

(Bei Ueberfüllung der Hütte haben die Mitglieder des D. u. Oe. Alpenvereins den ersten Anspruch auf die Plätze des Schlafrumes.)

Ist ein Damenraum vorhanden, wäre noch folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Der den Damen vorbehaltene Raum darf von Herren nur dann benützt werden, wenn keine Damen anwesend sind.

Ergibt sich bei sonstiger Ueberfüllung der Hütte noch Platz im Damenraume, so sind die Angehörigen der Damen in demselben unterzubringen.

(Die Hausordnung der Payerhütte von 1877 enthält folgende Bestimmung: Bei Eintreffen von Damen sind diesen unverweilt die besten Plätze oder der für diese hergerichtete separate Raum ausschliesslich zur Verfügung zu stellen und haben selbstverständlich auch deren Begleiter unbedingten Zutritt in die Hütte. Allerdings kann eine Dame für den Fall der Ueberfüllung der Hütte auf den Zutritt nur eines ihrer Begleiter Anspruch erheben.)

4. Die Besucher der Hütte werden gebeten, Namen, Wohnort, und wenn sie dem D. u. Oe. Alpenvereine angehören, die Section in das Hüftenbuch einzutragen, welches der Führer (der Bewirthschafter) sofort nach der Ankunft vorzulegen hat.

5. An Gebühren sind zu entrichten:

a) für das einmalige Uebernachten

b) für Benützung der Hütte bei Tage (wenn Brennmaterial verbraucht wird)

Mitglieder des D. u. Oe. Alpenvereins, sowie Mitglieder anderer alpinen Vereine zahlen die Hälfte. Führer und Träger haben nichts zu bezahlen. Studenten, welche Legitimationsbücher für Studentenherbergen besitzen, sind den Mitgliedern des D. u. Oe. Alpenvereins gleich zu halten.

Die Gebühren sind in die Casse einzulegen (an den Führer zu bezahlen) und der bezahlte Betrag in dem Cassabuche einzutragen.

6. Die Besucher der Hütte werden ersucht, das Inventar mit möglichster Schonung zu benutzen und etwa verursachten Schaden nach dem aushängenden Inventar- und Preisverzeichnisse zu bezahlen. Der gezahlte Betrag ist in die Casse einzulegen (dem Führer zu übergeben) und im Cassabuche zu vermerken.

Gegenstände des Inventars, welche zu Touren mitgenommen werden (Laternen, Seile, Pickel, Steigeisen, Brillen u. s. w.) sind nach gemachtem Gebrauche in die Hütte zurückzustellen. Eine Laterne muss stets in der Hütte zurückbleiben. Das Rettungsseil darf nur im Falle einer Gefahr benützt werden. (Für die Benützung derselben. — Unglücksfälle ausgenommen — ist eine Gebühr von . . . zu entrichten. Der Betrag ist in die Casse einzulegen und im Cassabuche zu vermerken.)

7. Mit dem schwer zu beschaffenden Feuerungsmaterial ist möglichst sparsam umzugehen, Feuer und Licht sind bestens zu verwahren. Der obere Raum (Dachboden) darf nur mit geschlossener Laterne betreten werden, auch ist in demselben das Rauchen streng verboten.

Das Rauchen im Schlafräume ist nicht gestattet.

Das Schlafen auf den Lagerstätten mit beschuhten Füßen und das Ausgiessen von Flüssigkeiten auf den Fussboden ist verboten.

Die Wolldecken dürfen aus der Hütte nicht entfernt, beziehungsweise auf den Gipfel mitgenommen werden.

8. Um 9 Uhr (10 Uhr) sind Lichter und Feuer zu verlöschen und hat von da ab vollständige Ruhe in der Hütte zu herrschen und ist jede Störung zu vermeiden.

Nach 10 Uhr darf der Bewirthschafter keine Getränke mehr verabfolgen.

9. die Führer, beziehungsweise führerlose Touristen sind verpflichtet, vor dem Verlassen der Hütte:

- a) die benützten Geräthschaften sorgfältig zu reinigen und an ihren Platz zu legen;
- b) Die Betten und Lagerstätten in Ordnung zu bringen, sowie die Hütte zu reinigen;
- c) das Feuer zu verlöschen;
- d) Fenster, Laden und Thüren sorgfältig zu schliessen.

Die Besucher der Hütte werden gebeten, den Vollzug dieser Vorschriften strengstens zu überwachen.

10. Wünsche und Beschwerden sind in das Hüttenbuch einzutragen und der Section . . . schriftlich bekanntzugeben.

In letzterer Zeit ist Verschiedenes vorgekommen, was zu Beschwerden Anlass gab; so z. B. dass eine Familie eine Hütte als Sommerfrische für länger bezog; dass Schülergesellschaften tagelang eine Hütte occupirten, so dass Touristen kein Unterkommen fanden; dass Gesellschaften aus nahe gelegenen Sommerfrischen den grössten Theil der Plätze voraus belegen liessen u. dgl. Gegen solchen Missbrauch Vorsorge zu treffen, ist nicht leicht; immerhin könnte durch Bestimmungen, namentlich bei bewirthschafteten Hütten, vorgebeugt werden; etwa durch folgende:

Vorwiegend aus Nichttouristen und dem D. u. Oe. Alpenvereine nicht angehörende Personen bestehende Gesellschaften, welche die Hütte nicht zum Zwecke, Touren zu unternehmen, besuchen wollen, haben ihre Ankunft dem Bewirthschafter vorher anzuzeigen und können nur insoweit Aufnahme finden, als die Hütte nicht von Touristen in Anspruch genommen wird. Der Bewirthschafter ist berechtigt, solchen Gesellschaften einen längeren Aufenthalt zu untersagen.

Hüttengebühr. Die Höhe der Hüttengebühr richtet sich nach den Umständen; sie wird bei sehr hoch gelegenen oder sehr bequem ausgestatteten Hütten grösser sein können als bei einfachen oder solchen Hütten, deren Erhaltung nicht sonderlich kostspielig ist.

Zwei Fragen kommen insbesondere in Betracht: 1. Soll für den blossen Eintritt in die Hütte (Benützung bei Tage) auch eine Gebühr erhoben werden?

2. Ist den Mitgliedern des D. u. Oe. Alpenvereins ein Vorzugspreis einzuräumen und derselbe auch Mitgliedern anderer alpiner Vereine zuzugestehen?

Was die erstere Frage betrifft, so dürfte es sich empfehlen, bei bewirthschafteten Hütten in der Regel kein Eintrittsgeld zu erheben, bei nichtbewirthschafteten aber nur dann, wenn Brennmaterial verbraucht wird. Die Einhebung von Eintrittsgeldern — so berechtigt dieselbe auch mit Rücksicht auf die Erhaltungskosten ist — erregt leider bei manchen Reisenden Anstoss und führt bei bewirthschafteten Hütten oft zu unliebsamen Streitigkeiten.

Hinsichtlich der zweiten Frage kommt in Betracht, dass es entschieden wünschenswerth erscheint, wenn den Mitgliedern des Alpenvereins ein Vorzugspreis eingeräumt wird, da ja Manche von dem Grundsatz ausgehen, dass sie von ihrer Mitgliedschaft auch Vortheile haben wollen.

Für die Ausdehnung dieses Vorzugspreises auf die Mitglieder anderer alpiner Vereine spricht der Umstand, dass im Allgemeinen diese auch den Mitgliedern des D. u. Oe. Alpenvereins den Vorzugspreis gewähren, somit nur Reciprocität geübt wird. Letztere gereicht allerdings, da der D. u. Oe. Alpenverein weitaus mehr Hütten besitzt, den anderen Vereinen zum grösseren Vortheil, dafür stellt aber auch unser Verein mehr Besucher.

Einhebung der Hüttengebühr. Die Frage, in welcher Weise die Einhebung der Hüttengebühr erfolgen soll, ist nach den Umständen zu entscheiden. Bei bewirthschafteten Hütten obliegt sie während der Wirthschaftsdauer dem Bewirthschafter. Ausser der Wirthschaftszeit und bei nicht bewirthschafteten Hütten kann man hauptsächlich zwei Methoden anwenden:

1. Die Hüttengebühr ist an den Führer zu entrichten; im Hüttenbuch (beziehungsweise Cassabuch) hat der Reisende den gezahlten Betrag und den Namen des Führers, an den er zahlte, einzutragen.

2. Die Hüttengebühr wird in eine in der Hütte befindliche verspernte Cassa eingelegt; auch in diesem Falle hat der Reisende den Betrag im Hütten- oder Cassabuche zu bemerken.

Die erstere Art hat zur Voraussetzung, dass die Reisenden mit Führern aus dem Hüttengebiet gehen, welche heutzutage nicht mehr in dem Maasse zutrifft wie früher, da abgesehen von den Führerlosen auch Viele mit Führern aus anderen Gebieten die Hütte besuchen. Zudem ist die Einsammlung der Hüttengebühr von den Führern manchmal mit viel Umständlichkeiten verknüpft.

Die zweite Art hat nur den Nachtheil, dass manchmal „übersehen“ wird, die Gebühr zu erlegen; immerhin ist sie weniger umständlich als die erste und für alle Fälle anwendbar.

Wenn die Hüttengelder nicht auch dem Bewirthschafter zufallen — d. h. wenn derselbe nicht einen bestimmten Pachtzins entrichtet, sondern die Hüttengelder verrechnen muss — so empfiehlt sich zur Controle die Einführung von Blocks mit Abschnitten. Der Wirthschafter hat dem Reisenden auf dem abzutrennenden Abschnitt die Rechnung zu stellen, auf dem Stammabschnitt den erhaltenen Betrag der Hüttengebühr zu verzeichnen.

Diese Art der Controle liesse sich auch bei nichtbewirthschafteten Hütten in der Art in Anwendung bringen, dass statt eines gewöhnlichen Cassabuches ein (perforirtes) Buch nach folgendem Muster eingeführt wird:

Nr. 1. Name Wohnort..... Section des D. u. Oe. A.-V. Bezahlte Hüttengebühr . . Für Proviant „ beschädigtes Inventar . Zusammen .	Nr. 1. Bezahlter Betrag: _____ Unterschrift:
Nr. 2. Name Wohnort..... Section des D. u. Oe. A.-V. Bezahlte Hüttengebühr . . Für Proviant „ beschädigtes Inventar . Zusammen .	Nr. 2. Bezahlter Betrag: _____ Unterschrift:
Nr. 3. Name Wohnort..... Section des D. u. Oe. A.-V. Bezahlte Hüttengebühr . . Für Proviant „ beschädigtes Inventar . Zusammen .	Nr. 3. Bezahlter Betrag: _____ Unterschrift:

Der Reisende hätte den Stammabschnitt mit Name, Wohnort und Angabe, ob Vereinsmitglied oder nicht, sowie mit den Beträgen auszufüllen, auf dem Controlabschnitt den Gesamtbetrag zu bemerken und diese mit seiner Unterschrift versehen zugleich mit dem Gelde in die Casse zu werfen.

Bewirthschaftung. Soll eine Hütte bewirthschaftet werden, so ist (in Oesterreich) vor Allem die Concession zur Ausübung der Wirthschaft (Verabreichung von Lebensmitteln und Getränken) bei der Gemeindevertretung anzusehen. Die Eingabe unterliegt einer Stempelgebühr von fl. 1.50 vom ersten Bogen. Der Recurs gegen einen abschlägigen Bescheid ist an die Statthalterei (Landesregierung) zu richten und bei der Bezirkshauptmannschaft einzureichen.

Hinsichtlich der Bewirthschaftung kommen hauptsächlich zwei Systeme in Betracht: die Verpachtung und die Verrechnung.

Bei dem Verrechnungssystem hat der Wirthschafter alle eingenommenen Gelder, sowohl Hüttengebühren, wie die Zahlungen für Speisen und Getränke, an die Section abzuführen, welche dafür auch die Lebensmittel liefert und dem Bewirthschafter einen festen Lohn bezahlt.

Es kann jedoch dem Wirthschafter die eigentliche Wirthschaft auf eigene Rechnung überlassen werden, und hat derselbe dann nur die Hüttengebühr zu verrechnen. Je nach Umständen wird demselben auch noch ein Lohn ausgesetzt werden, wenn der Reingewinn aus der Bewirthschaftung nicht hinreichend ist, um den Betrieb zu lohnen.

Bei vollständiger Verpachtung wird dem Wirthschafter die ganze Einnahme aus Wirthschaft und Hüttengebühren überlassen und hat derselbe nur einen bestimmten Betrag an die Section abzuführen, der unter Umständen auch ganz erlassen werden kann, wenn eben das Gesamterträgniss nur gering ist.

Letzterer Vorgang ist der einfachste, wird aber nur bei sehr stark besuchten Hütten anwendbar sein; in den meisten Fällen empfiehlt sich das gemischte System (Verpachtung der Wirthschaft, Verrechnung der Hüttengebühren).

Proviand-Depôt. In bewirthschafteten Hütten kann der Wirthschafter natürlich leicht auch Proviandvorräthe (Conserven, Wein) abgeben; es wird aber auch in nichtbewirthschafteten Hütten die Anlage von Proviand-Depôts als eine Vielen willkommene Einrichtung sich empfehlen, insbesondere, wenn die Hütte hochgelegen, weit von der Thalstation entfernt und öfter als Standort für Ausführung mehrerer Touren benützt wird. In mehreren Hütten wurde auch diese Einrichtung versucht und hat vielen Anklang gefunden. Der einzige Uebelstand ergab sich, dass der verzehrte Proviand nicht immer richtig bezahlt wurde und die Section zu Schaden kam.

Letzterem Missstande liesse sich dadurch einigermaassen begegnen, dass der Proviand unter besonderem Verschlusse — der jedoch mit dem Vereinsschlüssel zu öffnen ist — gehalten wird, so dass die Führer eine gewisse Controle üben können, und dass die oben (siehe Hüttengebühr) empfohlenen Controlbücher eingeführt werden.

Die Errichtung von Proviand-Depôts ist durch die höchst dankenswerthen Bemühungen des Herrn Prof. Dr. Pott in München wesentlich erleichtert worden. Auf Veranlassung des Genannten wurden nämlich Proviandkörbe und Kisten zusammengestellt, deren praktische Anordnung eine ebenso gute wie billige Verpflegung auf den Schutzhütten ermöglicht.

Diese Körbe und Kisten sind zu beziehen bei:

für Oesterreich: Herrn Hotelier Ludwig Gröbner in Gossensass (Brennerbahn);

für Deutschland: Herrn Eduard M. Bader, Lebensmittel-Importgeschäft, München, Maffeistrasse.

Es werden geliefert:

Frühstückskorb (Preis: M. 100.— = öW. fl. 62.—):

Portion, resp. Stück	Gewicht		Artikel	Hüttenverkaufs- preise	
	Einzel- gr	Gesam- t-kg		pr. Port.	pr. St.
				Dtsch. Pfg.	Oesterr. kr.
150	6·5	0·975	Comprim. Thee (eine Port. aus- reichend für 2—4 Tass. stark. Thee)	15	10
75	17	1·275	Comprim. Kaffee (2 Tassen) . .	15	10
25	30	0·750	Cacaopulver (in Blechhülsen)	15	10
1500 St.		7·500	Würfelzucker à Stück	1	1/2
50 P. à 5 St.	35	1·750	Chocolade-Tabl. (1 Port. à 5 St.)	15	10
24 Rollen	125	3·000	„Alp.-Ver.“-Bisc. (1 R. à 15 St.)	30	20
			(oder je 2 St.)	5	3
10 Dos.	100	1·000	Strassb. „Pains“ ¹⁾ 1 Dose =	60	35
5 „	170	0·850	„Rindfleisch-Pains“ ²⁾ 1 Dose =	80	50
10 „	120	1·200	Zungen-Pains ³⁾ 1 Dose = . .	50	35
20 „	175	3·500	Sardinen in Oel 1 Dose = . .	60	35
2 Fl. à 25 Gl.		3·000	Jamaica-Rum ⁴⁾ 1 Gläschen =	20	10
3 „ à 25 „		4·500	Cognac ⁴⁾ 1 Gläschen = . . .	25	15
—		0·125	Gewürznelken zur freien Benutz.	—	—
—		0·125	Zimmt „ „ „	—	—

Mittag- und Abendkorb (Preis: M. 79.— = öW. fl. 46.—):

72	50	3·600	Erbswurstsuppe	15	10
48	50	2·400	Grünerbsen-, Reis-, Julienne-, Kartoffelsuppe	15	10
30	50	1·500	Einbrennsuppe ⁵⁾	15	6
5 Dos. à 10 St.	90	0·450	Bouillonkapseln, 1 Stück . . .	15	10
40	300	12·000	Rindfleisch in Blechdosen . . .	70	40
20	250	5·000	Gulyas in Blechdosen ⁶⁾	100	50
5	250	1·250	Kalbskopf en tortue ⁷⁾	100	60
5	300	1·500	Wiener Würsteln mit Sauer- kraut in Blechdosen ⁸⁾	90	60
5	520	2·600	Wiener Würsteln mit weissen Bohnen in Blechdosen ⁹⁾ . . .	90	60
5	250	1·250	Grünerbsen in Blechdosen ¹⁰⁾ . .	40	25
	1000	1·000	Französ. Senf (1 Topf)	gratis	gratis
		0·750	Salz	„	„
		0·250	Pfeffer	„	„

1) Enthalten theils Hühnerfleisch, theils Gänseleber etc.

2) Enthalten fein gehacktes Rindfleisch, werden demnächst auch in kleinen Döschen à 120 gr geliefert.

3) Enthalten fein gehackte Rindszunge.

4) Den Rum- und Cognacflaschen sind kleine Messgläschen beigegeben, auf welche sich die notirten Detailpreise beziehen.

5) Eine besonders anregende und leicht verdauliche Suppe, der nachgerührt wird, dass sie allen mit Säurebildung verbundenen Zersetzungsprocessen im Verdauungscanal vorbeugt. Ihre gesehlichen Wirkungen werden gewissen Röstproducten zugeschrieben. Gewinnt an Wohlgeschmack durch Zusatz einer Bouillonkapsel.

Weinkiste (Preis: M. 23.— = öW. fl. 10.30):

Flaschen à 0·7 Liter	Gewicht		Artikel	Hüttenverkaufs- preise pr. Flasche	
	Einzel- gr ^v	Ge- sammt- kg		Dtsch. Pfg.	Oesterr. kr.
6	1400	8·400	Weisswein	120	60
3 (1/4)	600	1·800	Schaumwein	120	70

Bierkiste (Preis: M. 13.— = öW. fl. 6.60):

24	1400	33·600	Pasteurisiertes Flaschenbier . .	80	45
----	------	--------	----------------------------------	----	----

Mineralwasserkiste (Preis: M. 10.— = öW. fl. 6.—):

40	750	30·000	Soda- (Selters-) wasser in Fl. .	40	25
----	-----	--------	----------------------------------	----	----

Die Proviantkörbe haben einen aufzuklappenden Deckel, an dessen Innenseite vermittelst aufgeklebter gedruckter Zettel der gesammte Inhalt mit einem Verzeichniss der Detail-(Hüttenverkaufs-)Preise ersichtlich gemacht ist. Die Körbe sind möglichst flach gehalten, damit die verschiedenen Artikel in übersichtlicher Weise nebeneinander verpackt werden können. Als Maximalbruttogewicht wurden für alle Körbe und Kisten 38 kg angenommen, nachdem durch Nachfrage in den hauptsächlichsten Hochalpengebieten festgestellt worden, dass dieses Gewicht überall hin von einem einzelnen Mann getragen werden kann. Den Mittags- und Abend-, resp. den Frühstückskörben und den Getränkeboxen werden ferner Abreissblocks beigelegt, deren einzelne Blätter mit einem Verzeichniss aller in den Körben und Kisten enthaltenen Artikel nebst Detailpreisen bedruckt sind. Diese Blocks bezwecken, dass jeder Hüttenbesucher, welcher den Körben oder Kisten irgend einen Gegenstand entnimmt, dies sofort auf einem Abreissblatt notiren kann. Das Abreissblatt dient zugleich als Rechnung, welche sich der betreffende Tourist selbst ausstellt, indem nach Einzeichnung aller entnommenen oder verzehrten Artikel und nach Feststellung und Einzeichnung der dafür entfallenden Gesamtsumme das Abreiss-(Rechnungs-)Blatt unterschrieben wird, dann der entsprechende Geldbetrag darin eingewickelt und das Ganze in die Proviant- oder Hüttenkasse geworfen wird.

Die Detailverkaufspreise sind so calculiert, dass, nach dem Ausverkauf der einzelnen Packungen, den Sectionen von den Frühstücks-, Mittags- und Abendkörben ein Reingewinn von je 8—10 fl., resp. 15—20 Mark pro Korb, von den Getränkeboxen ca. 4—5 fl., resp. 6—7 M. per Kiste bleiben. Ausserdem ist die betreffende Section Eigenthümerin der Körbe und Kisten und aller sonstigen Emballagen, so dass die hüttenbesitzenden Sectionen, da die gepackten Körbe und Kisten franco letzte Bahnstation geliefert werden, von den verzeichneten Reingewinnen überall die Transportkosten von der Eisenbahn bis zur betreffen-

6) Die Gulyasbüchsen enthalten bedeutend mehr und schmackhafteres Fleisch, als die jetzt in den meisten Unterkunfthütten deponierten Gulyasdosens.

7) Eine ganz vorzügliche Conserve, die von frisch bereitetem Kalbskopf kaum zu unterscheiden ist.

8) u. 9) Die in diesen Dosen enthaltenen Würsteln etc. schmecken und bekommen eben so gut wie ganze frische Würsteln mit Gemüse bester Qualität.

10) Besonders zu empfehlen als Zuspese für Rindfleisch.

den Schutzhütte nicht bloß bestreiten können, sondern sogar noch etwas erübrigen werden.

Alle in den Körben und Kisten verpackten Artikel sind zudem, abgesehen von den etwaigen Einwirkungen flüssiger Feuchtigkeit und von hohen Kältegraden, unbedingt haltbar. Wenn mit den Proviantkörben und Kisten Depôts in den Thalstationen der Hütten von den betreffenden Sectionen eingerichtet werden, von welchen Depôts Proviant nach Bedarf auf die Hütten geschafft wird, so ist auch für eine gute Ueberwinterung der in dieser Beziehung empfindlichen Getränke in Flaschen leicht gesorgt, wenn die Esswaarenkörbe nur in leidlich trockenen, die Getränkeboxen nur in frostfreien Localen stehen.

Am zweckmässigsten wird es in vielen Fällen sein, wenn die hüttenbesitzenden Sectionen solche Depôts in Thalwirthshäusern errichten. Die Sectionen liefern dem das Depôt übernehmenden Thalwirth die Proviantkörbe und -Kisten zum Selbstkostenpreis. Der Wirth übernimmt den von der betreffenden Section bestellten und bezahlten Proviant an der letzten, resp. nächsten Eisenbahnstation, trägt alle Depôt- und die Transportkosten bis zur Hütte, ist verantwortlich dafür, dass die Hütte (ausgenommen im Winter) immer vollständig mit Proviant beschickt ist und heimst den Reingewinn ein.

Zu erwähnen ist noch, dass ausnahmsweise, für sehr kleine Hütten mit schwächerem Besuch, auch halbe Frühstücks- und Mittags- etc. Körbe geliefert werden.

Schliesslich ist zu bemerken, dass sich auch für bewirtschaftete Hütten nicht leicht eine Gelegenheit darbieten dürfte, Conserven u. dgl., wie auch Wein, Bier etc. besser und billiger zu beziehen als in den besprochenen Packungen. Bewirtschaftete Hütten könnten natürlich die bezogenen Artikel mit einem entsprechenden Preisaufschlag oder mit Extravergütung für Couvert und Bedienung abgeben.

Hüttenseil. Tragbahre. In jeder Hütte sollte ein starkes und langes Rettungsseil (18 mm. stark, 30 M. lang) mit Carabiner vorhanden sein. — Das Seil ist in losen Ringen aufgehängt aufzubewahren, da es sonst morsch wird.

Wünschenswerth ist auch, dass eine Tragbahre (oder Tragmatte) in der Hütte vorhanden sei. Solche Tragematten liefert Heinrich Schwaiger in München. Sie sind 2 M. lang, 1 M. breit, aus bestem dreidrähtigen Hanfspagat hergestellt, doppelt gestrickt, in der Maschenweite von 4 Qcm. und haben an den Enden und oberhalb der Mitte 4 Cm. breite Hanf Gurten mit je einer grossen Schleife oder Oese. Soll nun selbe benützt werden (sie kann auf überfüllten Hütten unter Umständen auch als Schlafmatte dienen), so breitet man einfach die Matte auf dem Boden aus, legt einen Wettermantel oder Decke darüber (zwar nicht unbedingt nöthig), bettet den Verunglückten darauf und nimmt nun die Schleifen zu je zwei zusammen. Sind nicht mehr als zwei Mann zur Verfügung, so können dieselben den Transport bewerkstelligen, indem durch alle Schleifen der Länge nach eine feste Stange (Bergstock, Baum) geschoben wird, sind jedoch genügend Leute vorhanden, so verwendet man für jede Gurte zwei Mann und lässt durch je zwei Schleifen einen Bergstock oder Pickel als Querstange durchstecken zur besseren Handhabung. Um aber auch dem Verwundeten eine möglichst bequeme Lage während des Transportes zu bereiten, befinden sich an einem Ende der Matte an den Gurten Stellösen, damit man die Höhe derselben reguliren kann. Ebenso befinden sich kurze Seilenden an der Matte, um den Verunglückten in derselben festzubinden, was bei steilen Abstiegen und Wegen nothwendig ist. Ein grosser Vorzug dieser Tragematten gegenüber gewöhnlichen Tragbahren besteht auch darin, dass der Verunglückte in dem Netze frei hängt und somit jede Berührung mit einer harten Unterlage vollständig ausgeschlossen

bleibt, was bei Schwerverwundeten, denen jede Berührung Schmerzen verursacht, von grossem Werthe ist. Die Tragmatte wiegt incl. der Wachseleinwandtasche 1 Kg., kostet M. 8.— und hat eine Tragfähigkeit von 250 Kg.

Hüttenaufsicht und Verwaltung. Eine genaue und sorgfältige Beaufsichtigung der Hütte ist unerlässlich. Seitens der Section sollte alljährlich mindestens einmal eine Inspection durch ein Ausschussmitglied oder einen Delegirten vorgenommen werden, für die unmittelbare Aufsicht sollte überdies (bei nicht bewirthschafteten Hütten) noch ein Ortsansässiger bestellt werden, und empfiehlt es sich, hiefür einen verlässlichen Führer zu wählen, wenn nicht irgend ein anderer Vertrauensmann (Curat, Lehrer) zu finden ist. Von der richtigen Wahl dieser Persönlichkeit hängt viel ab, da eine oft nur geringe Vernachlässigung der besitzenden Section grossen Schaden bringen kann.

Zu den Obliegenheiten des mit der Aufsicht Betrauten gehören insbesondere:

1. Berichterstattung über den Zustand der Hütte und der Wege, welche namentlich zu Beginn und am Ende der Reisezeit erfolgen soll.

2. Zeitweilige Controle des Inventars, Versorgung der Hütte mit Brennholz, Petroleum, Lichtern, eventuell Proviant.

3. Am Ende der Reisezeit für guten Verschluss der Hütte, Aufbewahrung der Matratzen, Decken, Polster u. s. w. zu sorgen.

Da auch auf sehr hochgelegenen Hütten sich Mäuse vorfinden, so sollen die Woldecken auf Stangen frei aufgehängt werden. — Die Matratzen sind der besseren Lüftung halber auf die Schmalkante zu stellen. — Die Fensterläden können vernagelt werden, doch soll mindestens ein Fenster zu öffnen sein für den Fall eines Winterbesuches. — Der Zustand der Dachbedeckung ist sorgfältig zu untersuchen und nothwendige Ausbesserungen sind unbedingt sofort vorzunehmen.

4. Von Zeit zu Zeit, mindestens aber am Schlusse der Reisezeit, die Hüttencasse zu öffnen und die Gelder abzuführen. Auch soll stets das Hüttenbuch an die Section eingesendet werden.

Assecuranz. Es soll nicht versäumt werden, die Hütten sammt Einrichtung gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

Empfehlen dürfte es sich auch, die kleine Auslage nicht zu scheuen und einen Müller'schen Feuerlöschapparat anzuschaffen, welcher im Falle, als z. B. durch unvorsichtiges Gebahren mit Licht ein Brand entstehen sollte, gute Dienste leistet.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten signature or mark.

VII. ABSCHNITT.

VON DEN FÜHRERN.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

[Faint handwritten mark]

Allgemeines. Die Thätigkeit des D. u. Oe. Alpenvereins auf dem Gebiete des Führerwesens erstreckt sich:

1. auf die Mitwirkung bei Einführung der (von Behörden erlassenen) Bergführer-Ordnungen und Tarife;
2. auf die Heranbildung von Führern;
3. auf die Beaufsichtigung und Fürsorge für die Führer.

In den österreichischen Alpenländern ist das Bergführerwesen durch besondere gesetzliche Bestimmungen geordnet, in Bayern werden auf die Führer jene Bestimmungen angewendet, die für Personen gelten, welche sich für öffentliche Dienstleistungen anbieten, und unterstehen die Führer der ortspolizeilichen Aufsicht.

Bergführer-Ordnungen. In Oesterreich bestehen für die einzelnen Kronländer von den politischen Landesbehörden (Landesregierungen, Statthaltereien) erlassene Bergführer-Ordnungen, welche die Verpflichtungen und Rechte des Führers regeln und gesetzlichen Charakter tragen. Die Abänderung der bestehenden und Erlassung neuer Bergführer-Ordnungen steht allein den Landesregierungen zu. An dem Zustandekommen der jetzt geltigen Ordnungen hat der Alpenverein einen wesentlichen Antheil, indem dieselben zumeist über Vorschlag und unter Mitwirkung desselben erlassen wurden.

Die Behörden haben auch dem Alpenverein „bei der Regelung und Beaufsichtigung des Bergführerwesens eine Ingerenz“ zugestanden und bedienen sich der Sectionen als „Organe, welche den Behörden vermittelnd und berathend zur Seite stehen“.

In Bayern wurden in verschiedenen Orten von den Ortspolizeibehörden Bergführer-Ordnungen — die natürlich nur für den Bereich der Ortsgemeinde gelten — aufgestellt. Auch diese wurden auf Vorschlag der Sectionen erlassen und stellen den Einfluss derselben auf die Führer fest.

Die Führer-Ordnung für Tirol und Vorarlberg, mit welcher jene für Salzburg und Kärnten bis auf einige unwesentliche Abweichungen (die nachstehend bemerkt sind) wörtlich übereinstimmen, lautet:

Aufsicht über das Bergführerwesen.

§ 1.

Das Bergführerwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der politischen Behörden, welche sich hiebei der Mitwirkung der bestehenden alpinen Vereine bedienen.

Autorisation der Bergführer.

§ 2.

Behufs Erlangung der Autorisation zum Bergführerdienste ist erforderlich:

- a) guter Leumund und bürgerliche Unbescholtenheit;
- b) der Nachweis der körperlichen Rüstigkeit und der fachlichen Befähigung.

Die Behörde hat sich vor der Autorisation eines Bergführers über diese Eigenschaften die Ueberzeugung durch ein Zeugniß der Gemeindevorstellung, sowie durch Anhörung des alpinen Vereines, welcher in dem betreffenden Gebiete die vorzugsweise Thätigkeit entfaltet, zu verschaffen.

Bergführerbuch.

§ 3.

Jedem zum Bergführer tauglich befundenen Bewerber ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen Erlag der Stempel und der Gesteungskosten ein Führerbuch auszufertigen, bei dessen Empfangnahme derselbe die getreue Befolgung der bestehenden Vorschriften und insbesondere der nachstehenden Anordnungen anzugeloben hat.

Das Führerbuch ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft alljährlich zu vidiren und wenn es ausgefüllt oder in Verlust gerathen ist, durch ein neues zu ersetzen.

(Kärnten): Die Bezirkshauptmannschaften haben über die autorisirten Führer und die autorisirten Träger (§ 13) ihres Bezirkes ein Vormerkregister zu führen und für die Verlautbarung der Führer- und Trägerlisten, sowie der Tarife (§ 14) entsprechend Sorge zu tragen.

§ 4.

Das Führerbuch soll durchwegs mit gedruckten Nummern paginirt sein und enthalten:

1. Die fortlaufende Nummer des Führerprotokolles;
2. den Tauf- und Geschlechtsnamen, eventuell auch Vulgärnamen, die Heimat und den Wohnort des Inhabers;
3. dessen Personsbeschreibung;
4. das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vidirte Verzeichniß jener Touren, für welche der Inhaber geeignet befunden wurde;
5. die Führerordnung in deutscher, italienischer und französischer Sprache;

(Salzburg) fehlt das Wort „italienischer“.

(Kärnten) fehlt „italienisch“, dafür Zusatz: „sowie in den slovenischen Landestheilen auch in slovenischer Sprache“.

6. den Führertarif;
7. eine entsprechende Anzahl freier Blätter zum Eintragen von Zeugnissen seitens der Reisenden.

Bei der alljährlich vorzunehmenden Vidirung ist auch das Tourenverzeichniß zu revidiren, sowie auch die eingetragenen Zeugnisse der Prüfung zu unterziehen sind.

Neue Touren sind in das Verzeichniß nur auf Grund der nachgewiesenen Befähigung aufzunehmen.

Pflichten der Bergführer.

§ 5.

Jeder autorisirte Bergführer ist verpflichtet, ein solches Bergführerbuch mit sich zu führen.

Dasselbe muss dem Reisenden vor Beginn der Tour zur allfälligen Eintragung des Namens, Standes und Wohnortes vorgewiesen werden, und ist der Bergführer verpflichtet, dasselbe nach Beendigung der Tour auf Verlangen dem Touristen zur Eintragung von Wahrnehmungen, Zeugnissen und Beschwerden wieder vorzulegen.

Das Bergführerbuch muss auf jedesmaliges Verlangen der politischen Bezirksbehörde, deren Organen, sowie der Gemeindevertretung und den Bevollmächtigten der gesetzlich bestehenden Alpenvereine zur Einsicht vorgelegt werden.

Die absichtliche Entfernung von Blättern, eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen, Eintragung wahrheitswidriger Zeugnisse, endlich die Ueberlassung des Führerbuches an eine andere Person wird, insoferne sie sich nicht als eine nach den bestehenden Gesetzen strafbare Handlung darstellt, nach Maassgabe der Bestimmungen dieser Verordnung geahndet.

§ 6.

Jeder Bergführer ist, besondere Umstände ausgenommen, verpflichtet, auf Verlangen der Reisenden auf den in seinem Buche verzeichneten Routen den Dienst zu leisten.

Jedoch kann ein Bergführer Personen, deren physische Constitution auffallend schwach erscheint, oder zu jugendliche Personen von der Theilnahme an einer Hochtour unter seiner Leitung ausschliessen, eventuell seine Mitwirkung ablehnen.

Die begonnene Tour ist, ein gegentheiliges Uebereinkommen ausgenommen, vollends durchzuführen. Sollte der Führer jedoch begründete Bedenken finden, die Tour zu vollenden, so hat er dies dem Touristen kundzugeben, und falls dieser auf der Fortsetzung der Tour bestehen sollte, sich diesen Umstand im Bergführerbuche bestätigen zu lassen.

§ 7.

Aufgabe der Bergführer ist es, die Reisenden auf einer bestimmten Tour zu begleiten, dieselben auf die nothwendigen Vorsichten aufmerksam zu machen, Verirrungen und sonstige Gefahren zu verhüten, und auf die Hintanhaltung von Unglücksfällen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Er ist daher berechtigt, bei allen in den einzelnen Tarifen besonders bezeichneten Touren die Mitnahme eines weiteren Führers oder Trägers, rücksichtlich bei zwei oder mehreren Touristen die Mitnahme zweier weiterer Führer oder Träger, zu verlangen, im Verweigerungsfalle aber seine Theilnahme an der Tour abzulehnen.

Er ist aber auch verpflichtet, wenn besondere Umstände, wie schlechte Witterung, ungünstige Schneeverhältnisse, ungewöhnliche Jahreszeit, mindere Eignung oder mangelhafte Ausrüstung des Touristen, nach seiner Erfahrung die Gefahr der Tour auf eine mit derselben gewöhnlich nicht verbundene Weise erhöhen, eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Bergführern zu begehren, im Verweigerungsfalle aber die Theilnahme an der Tour abzulehnen.

Die Bezeichnung der im Absätze 2 angeführten Touren erfolgt durch die politische Behörde über Anregung der alpinen Vereine oder von Amtswegen auf Grund der gemachten Wahrnehmungen; für die Beobachtung dieser und im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Anordnungen ist der Führer persönlich verantwortlich und wird jede Ausserachtlassung strenge geahndet.

Benehmen der Bergführer gegen die Reisenden und der Reisenden gegen dieselben.

§ 8.

Der Bergführer ist verpflichtet, sich gegen die Reisenden stets anständig, höflich und zuvorkommend zu benehmen und ihnen alle thunliche Beihilfe zu leisten.

Dagegen sind auch die Reisenden gehalten, an den Bergführer keine ungebührlichen Zumuthungen und Anforderungen zu stellen, insbesondere sich keiner einschüchternder Pressionen zu bedienen, wenn derselbe im Sinne dieser Bestimmungen die Mitnahme weiterer Führer begehrt, oder aber seine Mitwirkung an einer Tour berechtigter Weise ablehnt.

Der Bergführer ist verpflichtet, seine Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte der Bezirksbehörde unmittelbar, oder durch die betreffende Gemeindevorstehung, oder durch die Bevollmächtigten der bestehenden Alpenvereine anzuzeigen, damit allfälligen Uebelständen abgeholfen werden könne.

Benehmen bei vorkommenden Unfällen.

§ 9.

Jeder Bergführer ist verpflichtet, sobald er in Kenntniss kommt, dass ein Bergführer oder ein Tourist vermisst wird, oder wenn die begründete Vermuthung besteht, dass eine Touristengesellschaft verunglückt ist, beim Erreichen der nächsten menschlichen Hilfe, sowie in allen auf seinem Wege gelegenen Schutzhäusern, bewohnten Alpenhütten, eventuell auch beim nächsten Gendarmerieposten, der nächsten Gemeindevorstehung oder Vorstehung eines alpinen oder Führervereins Anzeige zu erstatten, überdies, soweit ihm dies möglich ist, die Bergführer seiner Station und Umgebung zur Hilfeleistung anzufordern und falls er als Führer dienstfrei ist, soweit seine Kräfte es gestatten, selbst zu Hilfe zu eilen.

Jeder Bergführer, welcher sich nicht auf einer Tour befindet, oder eben erst von einer solchen zurückkehrt, ist verpflichtet, einer solchen Anforderung unweigerlich, und wenn es die Umstände zulassen, ohne Aufschub Folge zu leisten.

Ebenso hat der Bergführer führerlosen Touristen, die ihm im Gebirge begegnen und ihn um Auskunft angehen, dieselbe, so gut es ihm möglich ist, zu ertheilen.

Wahl der Orte und der Unterkünfte.

§ 10.

Es ist den Bergführern strenge untersagt, Reisende an andere Orte oder in andere Gasthäuser, als ihnen von denselben bezeichnet wurden, zu führen.

Belastung der Führer mit Gepäck bei Hochtouren.

§ 11.

Bei allen Hochtouren ist der Führer nur verpflichtet, 8 Kilogramm Gepäck einschliesslich des Proviantes und der fremden Ausrüstung zu tragen und kann unter keinen Umständen verhalten werden, ein Uebergewicht zu übernehmen.

Für diese Last gebührt ihm keine Vergütung und ist der Führer für das anvertraute Gepäck verantwortlich.

Ausrüstung der Führer bei Hochtouren.

§ 12.

Bei allen Hochtouren hat der Führer ausser mit einem entsprechend langen und starken Seile und einem Compasse mit Eispickel und Steigeisen ausgerüstet zu sein. Für die entsprechende Beschaffenheit und Verwendung dieser Gegenstände ist der Führer verantwortlich.

Bestimmungen bezüglich der Träger.

§ 13.

Den Reisenden bleibt es unbenommen, nebst dem Führer auch nicht als Führer autorisirte Personen zur Begleitung oder zum Tragen von Gepäck mitzunehmen. Jedoch ist Personen, welche keine Autorisation zum Bergführerdienste besitzen, untersagt, sich als Führer anzubieten und, Ausnahmefälle ausgenommen, sich als solche verwenden zu lassen.

Jenen Personen, welche sich zum Dienste als Träger melden, ist analog den für die Bergführer geltenden Bestimmungen eine Legitimation auszufertigen und gelten für dieselben die Bestimmungen dieser Bergführerordnung in sinngemässer Anwendung.

Den k. k. Bezirkshauptmannschaften wird anheimgestellt, dort, wo sich das Bedürfniss herausstellen sollte, für die autorisirten Träger im Einvernehmen mit den alpinen Vereinen einen Tarif für die Touren festzusetzen, welcher den Legitimationen der autorisirten Träger beizuheften ist.

Festsetzung und Abänderung der Tarife.

§ 14.

Die Festsetzung und Abänderung der Tarife für Bergführer und Träger erfolgt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Vernehmung eines der im betreffenden Bezirke bestehenden alpinen Vereine.

§ 15.

Die normirten und bestätigten Tarifsätze haben für die behördlich autorisirten Bergführer und Träger unter allen Umständen, für andere Personen aber, welcher sich die Reisenden nach § 13 bedienen, insoferne zu gelten, als nicht eine von denselben abweichende Entlohnung ausdrücklich ausbedungen wurde.

Verpflegung der Bergführer.

§ 16.

Der Führer hat sich überall selbst zu verpflegen und darf ausser den Tarifsätzen keinerlei Nebengebühren beanspruchen. Die Entlohnung für den Rückweg des Führers ist im Tarifsatze stets schon mitinbegriffen.

Entlohnung für nicht tarifirte Touren.

§ 17.

Für andere als im Führertarife enthaltene Touren bleibt die Entlohnung dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Streitigkeiten mit Bergführern.

§ 18.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind, mit Ausnahme der den competenten Gerichten vorbehaltenen Klagen, bei dem nächsten Gemeindevorsteher oder der nächsten politischen Bezirksbehörde anhängig zu machen.

Uebertretung der Bergführerordnung.

§ 19.

Uebertretungen dieser Bergführerordnung werden, soferne sie sich nicht als Uebertretungen des Strafgesetzes darstellen, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G. Bl. Nr. 96) und der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G. Bl. Nr. 198) mit Verweisen und nach Umständen mit Geldstrafen von 1–100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Abnahme des Bergführerbuches.

§ 20.

Die Abnahme des Bergführerbuches kann auch als Strafe für die Uebertretungen der Bergführerordnung erfolgen. Die Abnahme ist aber jedesmal zu verfügen, wenn sich die Behörde aus den im Führerbuche eingetragenen Zeugnissen oder in sonstiger Weise überzeugt, dass der Bergführer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verloren hat.

§ 21.

Diese Bergführerordnung tritt mit 1. Jänner 1893 in Kraft.

(Salzburg) mit 1. Mai 1893.

(Kärnten) mit 1. Juni 1892.

Autorisirte Führer. Nach den obenerwähnten Bergführer-Ordnungen obliegt es in Oesterreich allein den politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften), ihnen als geeignet bezeichneten Persönlichkeiten die Ausübung des Führerberufes zu gestatten, d. h. „als Führer zu autorisiren“.

Die Autorisirung erfolgt nach Vorschlag oder wenigstens nach Einvernahme der Section des betreffenden Gebietes (eventuell auch anderer touristischer Vereine, welche in diesem Gebiete eine vorzugsweise Thätigkeit entfalten) und geschieht durch Ausfolgung des Führerbuches, welches amtlich von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt wird.

Der Führer untersteht in dieser seiner Eigenschaft der Bezirkshauptmannschaft als Gewerksbehörde und ist derselbe für die genaue Befolgung der Bergführer-Ordnung verantwortlich. Ueber Beschwerden gegen Führer entscheidet demgemäss die Bezirkshauptmannschaft und kann als Strafe die zeitweilige oder dauernde Entziehung der Autorisation durch Abnahme des Führerbuches verhängt werden. Die Sectionen sind berechtigt, auf diese Entziehung anzutragen, wenn sie nachweisen können, dass ein Führer nicht mehr vertrauenswürdig oder untauglich ist.

In Bayern werden die Führer nicht durch die Behörden autorisirt, demnach auch nicht von diesen — sondern von den Sectionen — die Führerbücher ausgestellt. Die Ortspolizeibehörde wacht nur über die Beobachtung der Führerordnung und darüber, dass die Führer den allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise den besonderen der Führerordnung — falls eine solche für die betreffende Gemeinde besteht — entsprechen.

Das Kennzeichen eines autorisirten Führers ist somit der Besitz eines Führerbuches; wer ein solches nicht besitzt, ist auch nicht befugt, den Führerberuf auszuüben.

Führerzeichen. Den (in Oesterreich) behördlich oder (in Bayern) von Sectionen autorisirten Führern wird vom Central-Ausschuss ein Führerabzeichen unentgeltlich verabfolgt, welches dieselben sichtbar (am besten an der Joppe, nicht auf dem Hute) tragen sollen, um sich dadurch den Reisenden schon äusserlich als autorisirte Führer erkennbar zu machen.

Dieses Führerzeichen wurde vom C.-A. Wien 1882 (Rundschreiben Nr. 65 vom Mai) eingeführt, und zwar mit Genehmigung der Landesbehörden; es wurde damals auch von den Bezirkshauptmannschaften an die Führer abgegeben und stand unter behördlichem Schutz. Mittelst Ministerialerlass wurde jedoch bestimmt, dass das Führerzeichen keinen amtlichen Charakter habe, jedem Vereine es freistehen solle, ein solches hinauszugeben, und die Bezirkshauptmannschaften sich nicht mehr mit demselben zu befassen haben.

Die Führerabzeichen werden an die autorisirten Führer von den Sectionen ausgefolgt. Bei Austritt eines Führers hat die Aufsichts-Section dieses Führerzeichen zurückzufordern und an den C.-A. einzusenden.

Gutachten der Sectionen. Gemäss den Bergführer-Ordnungen stellen die Bezirkshauptmannschaften das Führerbuch in der Regel nur an Personen aus, die entweder von den Sectionen vorgeschlagen wurden, oder über welche von letzteren ein günstiges Gutachten über die Befähigung abgegeben worden ist.

Den Sectionen obliegt es, hiebei gewissenhaft vorzugehen und sich stets zu überzeugen, ob der Bewerber auch wirklich zum Führer befähigt ist. Es kann hiebei das Vorgehen einzelner Sectionen, welche solche Bewerber einer kurzen Prüfung unterziehen, zur Nachahmung empfohlen werden.

Führercurse. Behufs Heranbildung tüchtiger und verlässlicher Führer fasste die General-Versammlung Reichenhall 1880 den Beschluss, dass Führer-Instructionscurse abgehalten werden sollen, und genehmigte nachstehendes Statut für dieselben mit dem Zusatze:

„Die Ertheilung von Subventionen ist aber nicht unbedingt an die genaue Einhaltung des Statuts zu knüpfen, damit der Berücksichtigung der Localverhältnisse ein grösserer Spielraum gewahrt bleibe.“

Statut des Führercurses.

I. Die Organisirung und Durchführung von Führer-Instructionscursen ist Sache der einzelnen Sectionen des D. u. Oe. Alpenvereins. Im Bedarfsfall kann vom Central-Ausschuss eine Subvention von 50—250 fl. gewährt werden.

Die Höhe des Beitrages der Centralcasse wird jetzt im Voranschlage bestimmt, in welchem ein Betrag für Führercurse stets eingesetzt wird.

II. Ein Führer-Instructionscurs ist in der Regel am Sitze der Section abzuhalten, aus überwiegenden Nützlichkeits- und Ersparungsrücksichten kann ein solcher auch an einem anderen Orte des Sectionsgebietes abgehalten werden.

III. Die Curse sind im Winter zu einer Zeit zu halten, wo dieselben keine Störung in der Berufs- oder Erwerbsthätigkeit der Bewerber verursachen.

Die geeignetste Zeit dürften in der Regel die Monate Februar und März sein, wenn nicht in einzelnen Fällen November und December vorzuziehen sind.

IV. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, diejenigen Bewerber, welche nicht an Ort und Stelle ansässig sind, erhalten für die Dauer des Curses Kost und Wohnung unentgeltlich; auch Ansässigen kann, wenn sie durch Bethheiligung

an dem Curse in ihrem Erwerb empfindlich gehindert werden, ausnahmsweise eine Entschädigung bewilligt werden.

In der Regel werden auch die Reisekosten vergütet.

V. Es werden nur körperlich tüchtige und unbescholtene Bewerber zugelassen, welche bereits behördlich autorisirte Führer sind, oder von Seite welcher gleichzeitig die erforderlichen Schritte zur Autorisirung eingeleitet werden.

VI. Die Dauer eines Curses soll, Vortrags-, Wiederholungs- und Prüfungsstunden zusammengerechnet, nicht weniger als 50 Stunden umfassen, welche auf eine möglichst geringe Zahl aufeinander folgender Tage zu vertheilen sind.

Die Dauer des Curses beträgt meist 9—12 Tage.

VII. Bei jedem Curse müssen nachfolgende Gegenstände zum Vortrag gelangen: 1. Grundbegriffe der Gebirgs- und Gletscherkunde 1 Stunde; 2. Geographie der Alpen 1 St.; 3. Geographie der deutschen und österreichischen Alpen 1 St.; 4. Geographie des betreffenden Landes, und 5. Geographie des speciellen Gebietes (mit allen Sehens- und Merkwürdigkeiten) 10 St.; 6. Kartenlesen 10 St.; 7. Gebrauch des Compasses (am Marsche und bei Bestimmung des Panoramas), des Thermo-, Baro- und Klinometers 2 St.; 8. Führerordnung, Rechte und Pflichten des Führers 2 St.; (9. Sagen des speciellen Gebietes 2 St.;) 10. Hilfeleistung bei Unfällen 2 St.; 11. Organisation und Zwecke des D. u. Oe. Alpenvereins, sowie seiner Unternehmungen, der Führer-Unterstützungscasse und der Führervereine 1 St.

Bei der kurzen Dauer der Course ist natürlich ein methodischer Unterricht in der Geographie kaum möglich, man wird sich begnügen müssen, die Grundbegriffe zu erläutern und die Führer in Stand zu setzen, geographische Bücher zu verstehen. Die Führer sollen zum weiteren Selbstunterricht angeregt und angeleitet werden. Das Hauptgewicht ist auf das Kartenlesen zu legen und sollte kein Führer den Kurs verlassen, ohne gründlich und vollständig dasselbe erlernt zu haben. Das Gleiche gilt auch vom Gebrauch der Instrumente. Die Zahl von 20 Stunden (incl. der Uebungen im Terrain) dürfte ausreichen. Der nächst wichtigste Gegenstand ist dann die Belehrung über die Hilfeleistung von Unglücksfällen, auf welche unter allen Umständen eine grössere Stundenzahl (15—20) zu verwenden ist, auch ist dieser Gegenstand unbedingt unter die Prüfungsgegenstände einzureihen. Die Behandlung der „Sagen“ kann unterbleiben; es genügt, die Führer aufmerksam zu machen, dass sie auf Sagen, Gebräuche, Lieder u. dgl. ihres Gebietes achten und sich dieselben merken sollen, um Touristen, welche sich dafür interessieren, Auskunft zu geben.

Für den Unterricht in Kartenlesen und Hilfeleistung bei Unglücksfällen empfiehlt es sich, wenn möglich Officiere und Militärärzte zu gewinnen, da diese durch ihren Beruf für den Unterricht von Leuten mit dem Bildungsgrade der Führer vorbereitet sind.

VIII. Ausser diesen Gegenständen können in den Kurs noch alle jene eingezogen werden, deren Kenntniss für den Führer zur Ausübung seines Berufes vortheilhaft erscheint,

als: Gebrauch von Seil und Pickel, Anleitung zum Pflanzeneinlegen, praktische Handgriffe jeder Art, culinarische Anleitungen u. s. w.

Es empfiehlt sich, an einem Nachmittag mit den Führern einen Ausflug zu unternehmen und „im Terrain“ die praktischen Anleitungen zu geben.

IX. Die Prüfung hat sich nur auf die sub VII, 1—8 (und 10) aufgeführten Gegenstände zu erstrecken und haben derselben eine angemessene Anzahl von Wiederholungsstunden voranzugehen.

X. Die Prüfung, welcher sich jeder Bewerber zu unterziehen hat, erfolgt unter Vorsitz des Sectionsvorstandes oder eines von demselben delegirten Ausschussmitgliedes und soll für jeden einzelnen Bewerber einen Zeitraum von mindestens $\frac{1}{2}$ St. umfassen. Die Prüfungscommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfungscommissären, welche mit absoluter Stimmenmehrheit über den Erfolg oder Nichterfolg in geheimer Abstimmung entscheiden. Jede Prüfung und deren Erfolg ist in ein Vormerkbuch einzutragen.

XI. Jedem Bewerber, welcher die Prüfung bestanden hat, ist ein nach dem beifolgenden Formular ausgefertigtes Diplom auszufolgen. Das Diplom trägt die Unterschrift des I. Vereinspräsidenten, des Vorsitzenden der Prüfungscommission und der Prüfungscommissäre. Die Diplome sind durch den Central-Ausschuss zu beziehen.

Die Diplome werden nach folgendem Formular ausgestellt:

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein.

DIPLOM

für

durch welches bestätigt wird, dass derselbe den von der

Section

abgehaltenen Instructions-Curs für Bergführer besucht und sich am heutigen Tage der Prüfung mit Erfolg unterzogen hat.

..... am

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission:

Der Sections-Vorstand:

Prüfungs-Commissäre:

Zur Beglaubigung seitens des Central-Ausschusses des D. u. Oe. Alpenvereins

Der I. Präsident:

XII. Es ist wünschenswerth, dass jene Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, soweit die Mittel reichen, mit Karten, Compass, Seil und Pickel, und jene, welche die Anleitung zum Pflanzeneinlegen erhielten, mit entsprechendem Papier versehen werden.

Auch die Betheilung mit Verbandmaterial ist in Betracht zu ziehen, wobei besonders auf die solide Verpackung, etwa in Blechkästen, zu achten ist. Die gelegentlich des Münchener Führercurses 1892 von Herrn Oberstabsarzt Dr. Seydel hergestellten Verbandkästen nebst dazugehöriger gedruckter Anleitung erscheinen besonders praktisch. Die kleine letztgenannte Broschüre ist auch für sich allein durch den Buchhandel (Lindauer'sche Buchhandlung, München) zu erhalten.

XIII. Ausnahmsweise kann älteren Führern gestattet werden, nur die Vorträge aus einzelnen Gegenständen zu besuchen und die Prüfung auf diese zu beschränken, es entfällt jedoch, insoferne die Prüfung nicht aus allen sub VII, 1—8 (und 10) aufgeführten Gegenständen abgelegt wurde, die Ausstellung des Diploms.

XIV. Ueber jeden Führer-Instructionscurs ist nach Beendigung desselben ein eingehender Bericht an den Central-Ausschuss zu erstatten.

Führerbibliotheken. Zur weiteren Selbstausbildung der Führer durch geeignete Lectüre wurden die Führerbibliotheken geschaffen, und zwar auf Grund des nachstehenden Beschlusses der G.-V. Salzburg 1882:

„Der C.-A. wird ermächtigt, an Orten in den Alpen, wo Führervereine oder ähnliche Corporationen bestehen, Führerbibliotheken zu begründen und dieselben nach Maassgabe des Bedarfs auszustatten. Die denselben einzuverleibenden Werke sollen in erster Linie auf die Alpen Bezug haben, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere historische, geographische und ähnliche Werke, sowie Erzählungen besserer Gattung, mit Ausschluss von Sensationsstücken, angeschafft werden. Principiell ausgeschlossen sind dagegen Schriften, welche religiöse oder politische Fragen berühren, oder von welchen eine Beunruhigung der traditionellen Anschauungen der Alpenvölker zu befürchten wäre. Ueber die Eignung zur Anschaffung entscheidet eine Commission von drei vom C.-A. zu bestimmenden Mitgliedern. Die anzuschaffenden Bücher und Werke bleiben vorläufig Eigenthum des D. u. Oe. Alpenvereins, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass solchen Führervereinen, welche durch mehrere Jahre die ihnen zugewiesene Bibliothek in entsprechender Weise verwaltet haben, dieselbe als Eigenthum überlassen werden kann. Der C.-A. wird eine Ordnung über die Benützung der Bibliotheken ergehen lassen, welche davon ausgeht, dass hiezu in erster Linie die Mitglieder der Führervereine berechtigt, weitere Entleihungen aber nur in Ausnahmefällen statthaft sind. Im Uebrigen bleibt die Ausführung dem C.-A. überlassen und wird demselben zu diesem Zwecke ein erstmaliger Credit von M. 300.— eröffnet. Die auszugebende Summe ist dem Vereinsvermögen zu entnehmen.“

Die G.-V. Passau gewährte einen weiteren Credit von M. 300.—, und seither wurden nach Bedarf entsprechende Summen für Einrichtung solcher Führerbibliotheken verwendet.

Die unmittelbare Aufsicht über die Führerbibliotheken steht den Sectionen zu. Die Ausleihnorm enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Bücher werden an die Führer unentgeltlich ausgeliehen;

2. beschädigte oder in Verlust gerathene Bücher müssen ersetzt werden;
3. längstens nach 4 Wochen sind die entliehenen Bücher wieder zurückzustellen.

Führer-Instructionsbuch. Die G.-V. Reichenhall 1880 beschloss: „Es sei die Abfassung und Vertheilung eines gedrängten Führer-Handbuches, welches den Besuchern der Curse als Leitfaden beim mündlichen Unterricht und als Wiederholungslectüre dienen soll, dem C.-A. zu empfehlen.“

Dieser Beschluss wurde durch Herausgabe des Führerlehrbuches (zweite Auflage, 1891) ausgeführt, welches jedem Führer unentgeltlich verabfolgt wird.

Führeraufsicht. Die unmittelbare Aufsicht über die Führer ist den Sectionen übertragen. Als Regel gilt, dass jede Section in ihrem Arbeitsgebiet auch die Führeraufsicht führt. Es sind daher nicht nur Sectionen, welche in den Alpenländern ihren Sitz haben, sondern auch sogenannte Flachlandssectionen mit der Aufsicht betraut. Auch können zwei oder mehrere Sectionen gemeinsam in einem Gebiete die Aufsicht führen, welche dann im Einverständniss zu handeln haben. Es tritt dies namentlich dann ein, wenn in dem Arbeitsgebiete einer Flachlandssection eine andere Section ihren Sitz hat.

Die Vertheilung der Aufsichtsgebiete erfolgt durch freie Vereinbarung zwischen den beteiligten Sectionen; im Nothfalle kann der C.-A. einschreiten und entweder solche Vereinbarungen vermitteln oder Gebiete, welche keiner Section unterstehen, einer solchen zuweisen.

Pflichten der Aufsichtssection. Den Sectionen, welche mit der Führeraufsicht betraut sind, obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. ein Verzeichniss der in ihrem Gebiete befindlichen autorisirten Führer anzulegen und zu führen;
2. nach Bedarf geeignete Persönlichkeiten den Behörden zur Autorisirung vorzuschlagen, beziehungsweise (in Bayern) zu autorisiren;
3. über das Betragen der Führer zu wachen, Beschwerden seitens der Reisenden entgegenzunehmen und entweder selbst Abhilfe zu treffen, oder den Bezirkshauptmannschaften (Ortspolizeibehörden) Anzeige zu erstatten und die Bestrafung des schuldigen Führers zu veranlassen;
4. bei Unglücksfällen von Touristen die ihrer Aufsicht unterstehenden Führer zur Hilfeleistung, beziehungsweise Aufsuchung der Verunglückten zu veranlassen;
5. dem C.-A. über jede Veränderung im Führerstande (neu autorisirte Führer, Zurücklegung oder Entziehung des Führerbuches) und in den persönlichen Verhältnissen der Führer ungesäumt Bericht zu erstatten, und zwar insbesondere
 - a) bei neu autorisirten Führern den genau ausgefüllten Fragebogen einzusenden und das Führerzeichen und das Instructionsbuch zu bestellen,
 - b) bei Ausscheiden eines Führers (Tod, Zurücklegung oder Entziehung des Führerbuches) das Führerzeichen dem C.-A. zurückzustellen, das Führerbuch aber in ihrem Gewahrsam zu behalten;
6. die Gesuche der verunglückten oder erwerbsunfähigen Führer um Unterstützung aus der Führer-Unterstützungscasse entgegenzunehmen und mit Bericht und Antrag versehen an den Central-Ausschuss (nicht an die Führer-Unterstützungscasse) einzusenden.

Es genügt jedoch nicht, dass die Sectionen nur melden, dass sie eine Unterstützung für einen Führer beantragen, sondern das Gesuch muss, um Schreibereien zu vermeiden, gleich mit den in § 11, Absatz 2 verlangten Bescheinigungen und Notizen versehen werden und die Höhe der beantragten Unterstützung ziffermässig ausgedrückt sein. Die Unterstützungsgesuche von Pensionären müssen schon bei Beginn des neuen Jahres dem C.-A. eingebracht werden, um eine schnelle rechtzeitige Anweisung der Quartalsraten an die Unterstützten zu ermöglichen.

Führergrundbuch. Der C.-A. führt über sämtliche autorisirte Bergführer ein Führergrundbuch, in welchem die persönlichen Verhältnisse der Führer verzeichnet sind. Die Grundlage desselben bilden die von den Aufsichtsectionen auszufüllenden Fragebogen, welche folgende Punkte enthalten: 1. Vor- und Zuname, eventuell Beiname des Führers; 2. Geburtsort; 3. Wohnort (Hof oder Gut, Hausnummer, Fraction, Weiler, Rote u. dgl., Ort, Gemeinde, eventuell Thal), Poststation, politischer Bezirk; 4. Sectionsgebiet; 5. sonstige beeinflussende Section; 6. Zuständigkeitsgemeinde; 7. Geburtsjahr; 8. sonstige Beschäftigung; 9. autorisirt auf Vorschlag der Section laut Führerbuch, ausgestellt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft am 18..... Z.; 10. Stand (ledig oder verheiratet), eventuell Name und Geburtsjahr der Gattin; 11. Namen und Geburtsjahre der Kinder; 12. Kenntniss des Lesens und Schreibens; 13. sonstige Sprachkenntnisse; 14. Qualification als Führer; 15. Vermögensverhältnisse; 16. Leumund; 17. hat Bergführerabzeichen; 18. Touren, welche der Führer laut Führerbuch zu führen berechtigt ist; 19. sonstige bemerkenswerthe Leistungen.

Jeder Führer besitzt im Grundbuche ein Einlageblatt, in welchem die aus den Fragebogen entnommenen Angaben eingetragen sind.

№

Name:

.....

Wohnort: Post:

.....

Land: Section:

Bezirk: Autorisirt (a. V.)

.....

Geburtsort und Jahr:

Zuständig:

Stand:

Beschäftigung:

Kenntnisse: Lesen Schreiben

Sprachen

Vermögensverhältnisse:

Qualification:

Leumund:

.....

Name und Geburtsjahr der Gattin:

Name und Geburtsjahr der Kinder:

.....

Zurückgelegt:

Führerzeichen:

Entzogen:

erhalten
zurückgestellt

Gestorben:

Touren:

Unterstützung aus der Führer-Unterstützungscasse			Anmerkungen (besondere Leistungen)
Jahr	Betrag	Ursache	
.....	
.....	
.....	
.....	

Führer-Unterstützungscasse. Die G.-V. Traunstein 1877 beschloss, „es sei die Gründung einer Unterstützungscasse für Bergführer anzustreben“, und bewilligte sofort für eine solche M. 2000.— aus dem Vereinsvermögen. Die General-Versammlung Ischl 1878 genehmigte sodann die Grundzüge eines vom Central-Ausschuss festzusetzenden Statuts für diese Führer-Unterstützungscasse und wies derselben weitere M. 4000.— zu, gleichzeitig wurde die Verwaltung der Casse der S. Hamburg auf 10 Jahre übertragen. Die General-Versammlung Villach 1885 überwies der Casse abermals M. 5000.— aus dem Vereinsvermögen und ermächtigte den Central-Ausschuss, „vom Jahre 1887 an bis auf Widerruf einen jährlichen Beitrag von M. 1500.— aus dem Conto für ausserordentliche Auslagen zu leisten“, gleichzeitig wurde beschlossen, „ein den veränderten Verhältnissen entsprechendes Statut ausarbeiten zu lassen“. Die General-Versammlung Rosenheim 1886 genehmigte das von der S. Hamburg und dem Central-Ausschuss vorgelegte neue Statut und übertrug neuerdings die Verwaltung der Casse der S. Hamburg.

Statut der Führer-Unterstützungscasse des D. u. Oe. A.-V.

Zweck.

§. 1.

Zweck der Führer-Unterstützungscasse ist die Hilfeleistung an vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähige Führer, sowie an Hinterbliebene von Führern.

Vermögen.

§. 2.

Das Vermögen der Casse bildet einen Theil des Vermögens des D. u. Oe. Alpenvereins und besteht:

- a) aus dem unangreifbaren Grundcapital,
- b) aus dem Reservefonde,
- c) aus den laufenden Einnahmen.

§. 3.

Das Grundcapital besteht:

1. aus den Capitalien der bisherigen Bergführer-Unterstützungscasse;
2. aus den durch die General-Versammlung bewilligten Capitalzuschüssen;
3. aus den sonstigen ausdrücklich für das Grundcapital bestimmten Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse);
4. aus der Hälfte der jährlichen Ueberschüsse der Casse.

§. 4.

Der Reservefond wird gebildet aus der Hälfte der jährlichen Ueberschüsse der Casse und den ausdrücklich für denselben bestimmten Zuwendungen.

Wenn der Reservefond die Höhe von 25% des jeweiligen Capitalfonds erreicht hat, so fallen die gesammten jährlichen Ueberschüsse so lange dem Capitalfond zu, bis das entgegengesetzte Verhältniss wieder eingetreten ist.

Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Reservefond nicht 25% des Grundcapitals übersteigen soll.

§. 5.

Für den in §. 1 bezeichneten Zweck sind zunächst die laufenden Einnahmen zu verwenden. Im Falle ausserordentlichen Bedürfnisses können ausnahmsweise auch die Mittel des Reservefondes herangezogen werden.

Die laufenden Einnahmen bestehen:

1. aus den Zinsen des Grundcapitals und des Reservefondes;
2. aus dem von der General-Versammlung bewilligten jährlichen Beiträge;
3. aus freiwilligen Beiträgen der Sectionen und Zuwendungen Einzelner.

Es ist zwar bisher eine Beitragspflicht der Sectionen nicht ausdrücklich beschlossen worden, aber die G.-V. haben sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass es eine moralische Pflicht der Sectionen sei, freiwillig einen ständigen Beitrag von je 20 Pfennig für das Mitglied an die Casse abzuführen.

Verwaltung.

I. Im Allgemeinen.

§. 6.

Die Führer-Unterstützungscasse wird selbstständig unter absonderter Rechnungsführung verwaltet.

§. 7.

Die Casseverwaltung (d. h. die Vereinnahmung, Anlage, Auszahlung und Verrechnung der Gelder) erfolgt durch eine auf Antrag des Central-Ausschusses von der General-Versammlung auf die Dauer von 10 Jahren gewählte Section des D. u. Oe. Alpenvereins.

Die General-Versammlung kann, falls ihr die Verwaltung der Capitalien als eine das Vermögen gefährdende erscheint, auf Antrag des Central-Ausschusses der Section die fernere Casseverwaltung entziehen und dieselbe einer anderen Section übertragen.

Der verwaltenden Section steht zwar das Recht zu, die weitere Führung der Cassegeschäfte abzulehnen, sie kann jedoch dieses Recht nur in der Form eines Antrages an die General-Versammlung ausüben, welcher vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres bei dem Central-Ausschuss eingereicht werden muss.

§. 8.

Die verwaltende Section hat dem Central-Ausschuss alljährlich bis längstens 1. März die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst einem Ausweis über den Vermögensstand der Führer-Unterstützungscasse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und ferner bis spätestens 4 Wochen vor der General-Versammlung dem Central-Ausschuss zur Vorlage an jene eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres mitzuthemen.

Der Central-Ausschuss ist ausserdem berechtigt, jederzeit von dieser Section einen amtlich beglaubigten Nachweis über

die erfolgte sichere Anlage der verwalteten Capitalien zu verlangen.

Streitigkeiten zwischen der verwaltenden Section und dem Central-Ausschuss entscheidet die General-Versammlung.

§. 9.

Im Falle sich die verwaltende Section auflösen sollte, hat der Central-Ausschuss provisorisch bis zur nächsten General-Versammlung auch die Verwaltung der Führer-Unterstützungscasse zu übernehmen.

Die nächste General-Versammlung wählt sodann an Stelle der ablehnenden Section (§. 7) eine andere als verwaltende Section.

II. Zulässigkeit der Unterstützung.

§. 10.

Auf Grundlage dieses Statuts können Unterstützungen gewährt werden:

1. an erwerbsunfähige im Gebiete der deutschen und österreichischen Alpen wohnhafte, entweder behördlich oder durch eine Section des D. u. Oe. Alpenvereins autorisirte Führer, wenn die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist infolge Alters, Unfalles oder Krankheit, beziehungsweise verzögerter Genesung (sogenannter verschleppter Reconvalescenz);

2. an die Hinterbliebenen eines im bezeichneten Gebiete wohnhaften und in der angegebenen Weise autorisirten Führers.

III. Verfahren bei Bewilligung von Unterstützungen.

§. 11.

Das zu beobachtende Verfahren ist im Einzelnen folgendes:

1. Gesuche um Unterstützung sind an den Central-Ausschuss zu richten.

2. Die Gesuche müssen ausser dem Namen und Wohnorte des Hilfsbedürftigen die Ursache der Erwerbsunfähigkeit, beziehungsweise bei Hinterbliebenen die sonstige Veranlassung des Gesuches angeben, und zwar ist erforderlich:

- a) Angabe der Familienverhältnisse des Gesuchstellers: ob verehelicht, Zahl der unversorgten Kinder oder sonstiger Verwandten, welche der Gesuchsteller zu unterstützen hat (Eltern, Geschwister);
- b) Nachweis der Dürftigkeit des Gesuchstellers;
- c) Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit;
- d) bei Unglücksfällen eine möglichst genaue Beschreibung des Unglücksfalles, insbesondere Zeit, Ort und Art

des Unfalles, Name des Touristen, sonstige Veranlassung der nicht behufs Begleitung eines Touristen unternommenen Tour;

- e) bei Krankheiten eine genaue Angabe über Entstehung, Art und bisherige Dauer derselben.

Die Gesuche können auch von den Aufsichtssectionen Namens des zu Unterstützenden eingereicht werden. Dies wird namentlich dann zu geschehen haben, wenn den Führer ein Unfall betroffen hat und derselbe nicht in der Lage ist, selbst ein Gesuch zu stellen und zu fertigen.

3. Jedem Gesuche sind beizufügen: ein ärztliches Zeugniß und eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Gemeindebehörde, des Geistlichen oder einer anderen vertrauenswürdigen Persönlichkeit über die Wahrheit der im Gesuche enthaltenen Angaben.

4. Jedes Gesuch wird der verwaltenden Section zur Begutachtung überwiesen.

5. Die definitive Feststellung der Unterstützung erfolgt durch den Central-Ausschuss.

6. Die Zeit, für welche die Unterstützung gewährt wird, darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen und ist im Beschlusse zu bestimmen. Der General-Versammlung steht jedoch das Recht zu, in besonderen Fällen die Unterstützung für eine längere Dauer zu beschliessen.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass von Jahr zu Jahr an ein und dieselbe Persönlichkeit, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt werden, Unterstützungen gewährt werden können, nur ist eben das Ansuchen zu erneuern.

7. Der Central-Ausschuss ertheilt der verwaltenden Section die Zahlungsanweisung, ohne welche keine Unterstützung ausbezahlt werden darf.

Schlussbestimmungen.

§. 12.

Die Aufhebung der Führer-Unterstützungscasse, sowie jede Aenderung dieses Statuts kann nur auf dem durch §. 30 der Vereinsstatuten bezeichneten Wege erfolgen.

§. 13.

Im Falle der Auflösung des D. u. Oe. Alpenvereins bestimmt die General-Versammlung, welche die Auflösung ausspricht, über die Art der ferneren Verwendung der in der Casse vorhandenen Mittel im Interesse der Führer.

§. 14.

Dieses Statut tritt am 1. Jänner 1887 in Kraft.

Führerversicherung. Die G.-V. Salzburg 1882 hatte folgenden Beschluss gefasst:

„Der C.-A. wird beauftragt, durch eine von ihm zu bestimmende Section, welche die Rechte einer juristischen Person besitzt, die Versicherung der im Gebiete der deutschen und österreichischen Alpen autorisirten Bergführer bei einer Versicherungsgesellschaft zum Betrage von fl. 500.— für den einzelnen Führer, zunächst auf die Dauer zweier Jahre, auszuführen und wird ermächtigt, über die Bethheiligung anderer alpinen Corporationen mit diesen in Verhandlung zu treten und Uebereinkommen zu schliessen. Die Mittel werden dem Vereinsvermögen entnommen.“

„Der C.-A. wird angewiesen, der G.-V. im Jahre 1884 den Entwurf eines ausführlichen Statuts vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine Bethheiligung anderer Vereine stattfinden könne.“

Auf Grund dieses Beschlusses wurde die Besorgung der Versicherung der S. Austria übertragen, welche mit der Unfall-Versicherungsgesellschaft „Zürich“ einen Vertrag auf zwei Jahre abschloss, laut welchem jeder beitretende Führer mit fl. 500.—, und zwar für die Zeit vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres gegen Entrichtung einer Prämie von fl. 5.— versichert wurde. Von dieser Prämie hatte der Führer fl. 2.— selbst zu bezahlen. Die G.-V. Konstanz 1884 beschloss die Fortführung dieser Versicherung auf weitere zwei Jahre (1885—1886), die G.-V. Rosenheim 1886 lehnte jedoch den Antrag, die Versicherung fortzusetzen und den Vertrag mit der „Zürich“ zu erneuern, mit grosser Mehrheit ab. Seither vermittelt nur die S. Austria für jene Führer, welche sich bei der „Zürich“ versichern lassen wollen und die volle Prämie aus Eigenem tragen, den Abschluss der Versicherung.

Führervereine. In Gebieten, in welchen eine grössere Anzahl von autorisirten Führern sich befindet, soll möglichst auf die Bildung von Führervereinen hingewirkt werden, die unter der Aufsicht der Section stehend und mit dieser im Einvernehmen vorgehend, für Ordnung in der Führerschaft Sorge zu tragen haben.

Eine strittige Frage ist jene der sogenannten Kehrordnung, welche nicht nur bei den Reisenden wenig Anklang findet, sondern auch stets zu Streitigkeiten unter den Führern Anlass gibt. Es ist richtig, dass die Kehrordnung den Führern den Vortheil bietet, dass jeder beschäftigt wird und der Verdienst möglichst gleichmässig auf alle vertheilt wird, und bei gleich guter Qualification aller Führer erleidet auch der Reisende keinen Nachtheil, wenn ihm der Führer zugewiesen wird, anstatt dass er sich ihn freiwillig wählt. Indessen wollen Viele sich diese freie Wahl nicht beschränken lassen, und in manchen Fällen ist eben nicht jeder Führer auch für die geplante Tour geeignet.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann einstweilen die Kehrordnung für unsere Verhältnisse nicht als besonders praktisch bezeichnet werden, da eine strenge Durchführung derselben meist unmöglich erscheint.

Vorläufig könnte man sich damit begnügen, dass nur in dem Falle, dass der Reisende nicht selbst einen bestimmten Führer wählt, der Obmann des Führervereines den Führer zuzuweisen hat, wobei er — abgesehen von der Eignung des Führers für die geplante Tour — eine gewisse Reihenfolge zu beobachten und namentlich die weniger beschäftigten Führer zu berücksichtigen hat.

Statut eines Führervereines. Der C.-A. Wien hat im Jahre 1880 nachstehendes Musterstatut für Führervereine aufgestellt:

Zweck des Vereins.

§ 1.

Zweck des Vereins ist, das Führerwesen in zu ordnen und auszubilden, sowie zur Erhaltung, Verbesserung oder Neuherstellung von Unterkunftshütten und Gebirgspfaden im Gebiete von nach Kräften beizutragen.

Mittel.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Die Vereinigung womöglich aller behördlich zugelassenen Führer in; die Feststellung der Ordnung, wonach den Gebirgsreisenden im Gebiete von die Mitglieder des Führervereins als Führer zugewiesen werden; die Heranbildung eines tauglichen Führernachwuchses und die Erstattung von Vorschlägen über die behördliche Zulassung neuer Führer an die Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins; die Veranstaltung von Ausflügen und Besprechungen über die Angelegenheiten der Führerschaft von; die Anschaffung von Bildungsmitteln und Ausrüstungsgegenständen; Arbeiten der Mitglieder des Führervereins an Gebirgspfaden oder Unterkunftshütten und die Obsorge über letztere, insbesondere die Verwahrung der Schlüssel zu denselben.

Aufbringung der Geldmittel.

§ 3.

Die nöthigen Geldmittel werden vor Allem dadurch aufgebracht, dass die Mitglieder einen kleinen Bruchtheil ihres Führerlohnes an die Casse des Führervereins abliefern (§§ 12 und 16). In diese Casse fließen auch alle sonstigen, in diesen Statuten festgesetzten Zahlungen, sowie Geldspenden, welche dem Führerverein zugewendet werden.

Art der Bildung und Erneuerung des Vereins.

§ 4.

Mitglieder des Vereins können nur Bergführer sein, welche als solche für das Gebiet von behördlich zugelassen sind. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Vereinsversammlung über Antrag des Ausschusses.

Sitz des Vereins. Vereinsjahr.

§ 5.

Der Verein hat seinen Sitz in Das Vereinsjahr beginnt mit 1. November und endet mit 31. October des folgenden Kalenderjahres.

Rechte der Mitglieder.

§ 6.

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen, das Recht, Anträge zu stellen, die Bildungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen und alle den Vereinsmitgliedern gewährten Vortheile und Begünstigungen zu geniessen. Insbesondere werden bei Zuweisung von Führerdiensten die Vereinsmitglieder vor allen anderen dem Vereine nicht angehörenden Führern, von Retourführern (§ 13) abgesehen, berücksichtigt.

Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 7.

Jedes Mitglied hat überhaupt die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.

§ 8.

Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, an den vom Führerverein beschlossenen Arbeiten persönlich mitzuwirken, im Verhinderungsfalle aber einen tauglichen Ersatzmann zu stellen oder einen von der Vereinsversammlung zu bestimmenden Geldbetrag in die Führercasse einzuzahlen.

§ 9.

Die Vereinsmitglieder haben strenge darauf zu achten, dass die Hüttenordnung in den von ihnen besuchten Unterkunftshütten eingehalten und die vorgeschriebenen Benützungsgebühren von den Reisenden bezahlt und verbucht werden.

§ 10.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge an der Vereinscasse sofort nach der Rückkehr von jeder einzelnen Bergfahrt zu bezahlen und sich zu diesem Zwecke bei dem Obmanne zu melden. Wer nach drei, wenn auch nicht aufeinander folgenden Touren seinen Beitrag binnen vier Wochen nach erfolgter Mahnung durch den Obmann nicht bezahlt hat, wird als ausgetreten behandelt.

§ 11.

Die Mitglieder dürfen sich keinem Reisenden selbst als Führer anbieten; sie sind verpflichtet, die Kehrordnung genau einzuhalten und den Weisungen des Obmannes sich zu fügen; der einem Reisenden vom Obmanne zugewiesene Führer darf sich nur mit Zustimmung des Reisenden durch einen Andern ersetzen lassen, hat dies jedoch sofort dem Obmanne zu melden.

§ 12.

Ueber Auftrag des Obmannes haben die Mitglieder taugliche Männer, welche sich dem Führerberufe widmen wollen, gelegentlich als Begleiter oder Träger bei Bergfahrten mitzunehmen, damit eine stete Ergänzung und, wenn nöthig, eine Vermehrung der behördlich zugelassenen Führer ermöglicht werde. Erhalten derlei Begleiter oder Träger einen Lohn, so sind dieselben verpflichtet, hievon den gleichen diesem Lohne entsprechenden Bruchtheil wie die dem Vereine angehörenden Führer in die Führercasse einzuzahlen.

Retourführer.

§ 13.

Retourführer haben, wenn sie sich als solche beim Obmanne melden, den Vorzug vor allen anderen Führern bei der Zuweisung für solche Bergfahrten, welche in der Richtung ihres nächsten Rückweges liegen. Diesen Vorzug geniessen sie jedoch Mitgliedern eines Führervereines gegenüber nur dann, wenn sie selbst Mitglieder eines nach gleichen Grundsätzen errichteten Führervereines sind.

Organe der Vereinsleitung.

§ 14.

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Vereinsversammlungen und den Ausschuss besorgt.

§ 15.

Womöglich soll allmonatlich eine Vereinsversammlung stattfinden. Diese Versammlungen sind vom Obmanne einzuberufen und sämtliche Mitglieder hiezu rechtzeitig einzuladen. Ueber schriftlichen Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder muss der Obmann eine Vereinsversammlung innerhalb acht Tagen einberufen.

§ 16.

Die Vereinsversammlung beräth und beschliesst über Alles, was zur Förderung der Vereinszwecke dienen kann.

In der ersten Versammlung in jedem Vereinsjahre wird insbesondere die Höhe des Mitgliedbeitrages (§ 3) festgestellt, der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern gewählt, der Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des beginnenden Vereinsjahres festgesetzt, der vom Ausschusse zu erstattende Jahres- und Rechnungsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr geprüft und erledigt, und werden endlich die aus der Vereinscasse zu zahlenden Entlohnungen bestimmt.

Im Frühjahre, vor Beginn der Reisezeit, sind in einer Vereinsversammlung die Kehrordnung, d. i. die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder vom Obmanne den Reisenden als Führer zugewiesen werden, und die Fälle festzustellen, in welchen von dieser Ordnung abgewichen werden kann. Die in den Vereinsversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer kurz aufzuzeichnen.

§ 17.

Der Ausschuss besteht aus dem Obmanne, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Cassier. Er bezieht eine Entlohnung (§ 16). Der Obmann-Stellvertreter kann auch zugleich Schriftführer oder Cassier sein.

§ 18.

Der Obmann vertritt den Verein nach Aussen, er führt den Vorsitz in den Versammlungen, wacht über die Ausführung der gefassten Beschlüsse, sowie über die Einhaltung der Statuten und hat die sonstigen ihm hier zugewiesenen Rechte und Pflichten.

§ 19.

Insbesondere hat er die rückständigen Beiträge sofort einzumahnen (§ 10), bei Beschwerden über das Führerwesen in oder über einzelne Führer, Begleiter oder Träger möglichst Abhilfe zu schaffen und ein Beschwerdebuch zum Gebrauche der Reisenden bereit zu halten, über die Beschwerden, sowie überhaupt über die wichtigeren Angelegenheiten sich mit dem Ausschusse der Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins in das Einvernehmen zu setzen und dessen Gutachten einzuholen, an diese Section über den Stand des Vereins und seiner Angelegenheiten mindestens jährlich einmal zu berichten, den Reisenden über Verlangen Rath und Aufklärung zu ertheilen, ihnen, wenn sie Führer zu haben wünschen, solche nach der Kehrordnung anzuweisen und zu diesem Zwecke sich während der Reisezeit allabendlich in den Gasthäusern von einzufinden oder zu diesem Zwecke einen Stellvertreter hinzuschicken, endlich bei Zwistigkeiten zwischen Führern, Begleitern und Trägern untereinander oder zwischen diesen und den Reisenden einen gütlichen Ausgleich zu versuchen.

Wenn ein Reisender einen bestimmten Führer zu haben wünscht, so muss der Obmann diesen auch dann zutheilen, wenn dieser Führer nach der Kehrordnung nicht an der Reihe wäre. Doch ist eine solche ausserordentliche Tour dem betreffenden Führer einzurechnen.

§ 20.

Der Obmann-Stellvertreter hat im Verhinderungsfalle des Obmannes alle Rechte und Pflichten, welche diesem nach diesen Statuten zukommen.

§ 21.

Der Cassier hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins genaue Rechnung zu führen und in den Vereinsversammlungen darüber Bericht zu erstatten.

§ 22.

Der Schriftführer verfasst alle Schriftstücke für den Verein.
Erforderniss giltiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen
und Bekanntmachungen.

§ 23.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Würde diese Zahl in einer Versammlung nicht erreicht, so ist die nächstfolgende ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn dies bei den hiezu ergangenen Einladungen ausdrücklich bemerkt wurde. Ein Antrag ist beschlossen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Anwesenden zugestimmt hat. Bei Wahlen ist nur derjenige als gewählt zu betrachten, für welchen mindestens die Hälfte der Anwesenden gestimmt hat. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung mittelst Stimmzettel. Schriftstücke sind namens des Vereins vom Obmanne und dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten aber vom Obmanne und dem Cassier zu unterzeichnen. Die Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen durch mündliche oder schriftliche Mittheilungen an dieselben, anderweitige Bekanntmachungen durch Anschlag in den Gasthäusern und Umgebung.

Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereins-
verhältnisse.

§ 24.

Streitigkeiten im Vereine werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter, der Ausschuss der Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins bestellt einen Obmann, der die Verhandlung leitet. Dieser Obmann gibt bei der Abstimmung nur dann seine Stimme ab, wenn die Stimmen der übrigen Schiedsrichter gleich getheilt sind.

Revisionsrecht.

§ 25.

Der Ausschuss der Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins ist berechtigt, die Vereinscasse, die Bücher, Rechnungen und Correspondenzen des Vereins jederzeit revidiren zu lassen.

Auflösung des Vereins.

§ 26.

Zu einem giltigen Beschlusse über die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass die Vereinsversammlung, welche diesen Beschluss fasst, eigens zu diesem Zwecke und unter Angabe desselben in der an die Mitglieder ergangenen Einladung einberufen war, dass mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen und der Ausschuss der Section des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins innerhalb vier Wochen von der Bekanntgabe dieses Beschlusses dagegen keine Einsprache erhebt. Jene Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Vereinsvermögen zu verwenden sei. Das in der Vereinscasse vorhandene baare Geld fällt der „Bergführer-Unterstützungscasse“ des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins zu.

Muster einer Kehrordnung. Die Kehrordnung liesse sich auf Grund folgender Bestimmungen entwerfen:

1. Der Obmann hat ein genaues Verzeichniss über die Zahl der von jedem Führer gemachten Touren zu führen.
2. Wählt der Reisende nicht selbst einen bestimmten Führer, so weist der Obmann einen solchen zu, und zwar unter der Voraussetzung, dass er für die betreffende Tour geeignet ist, zunächst jenen, welcher die geringste Zahl von Touren in dem laufenden Jahre gemacht hat. Sind mehrere Führer vorhanden, welche gleich wenig Touren ausgeführt haben, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Datum der Autorisirung. Unter den Führern, welche gleichzeitig autorisirt wurden, wird der Rang nach dem Alter bestimmt.

Der Obmann hätte demnach ein Verzeichniss anzulegen, in welchem die Führer nach dem Datum ihrer Autorisirung, beziehungsweise nach ihrem Alter geordnet sind. Nach jeder ausgeführten Tour erhält der betreffende Führer einen Strich. Wird ein Führer verlangt, so hat der Obmann nach obiger Reihenfolge jenen zuzuweisen, der noch keinen oder die geringste Zahl der Striche verzeichnet hat, falls der Betreffende für die Tour geeignet ist, sonst kommt der nächste Geeignete an die Reihe.



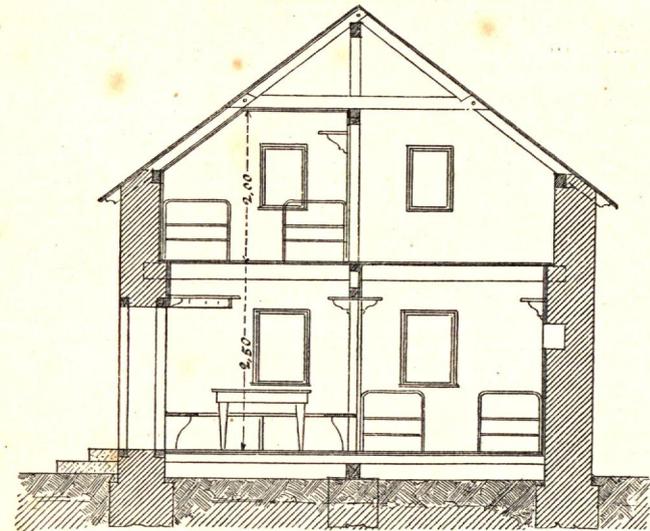
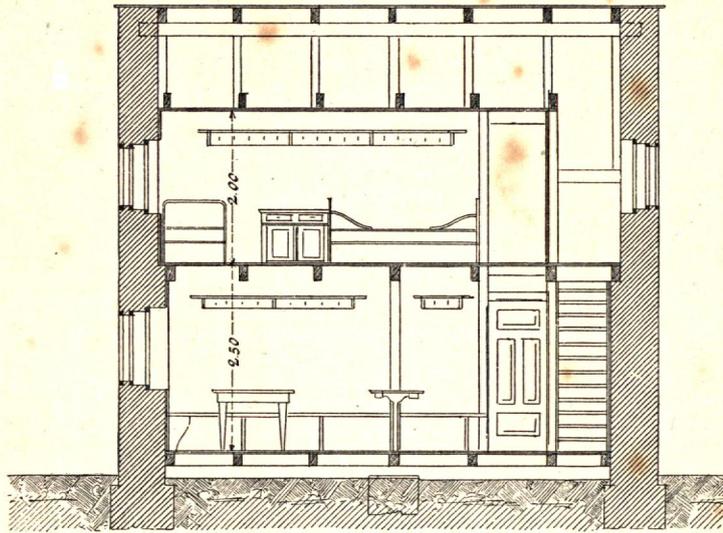


Längenschnitt

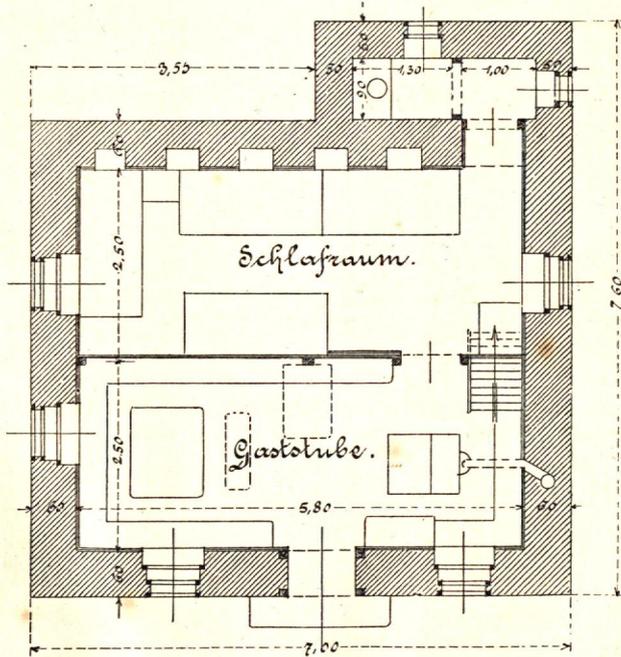
Karlsbaderhütte
(erbaut 1883, S. Prag).

Querschnitt

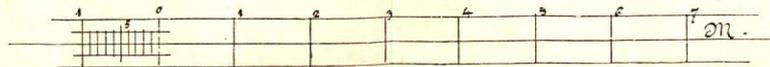
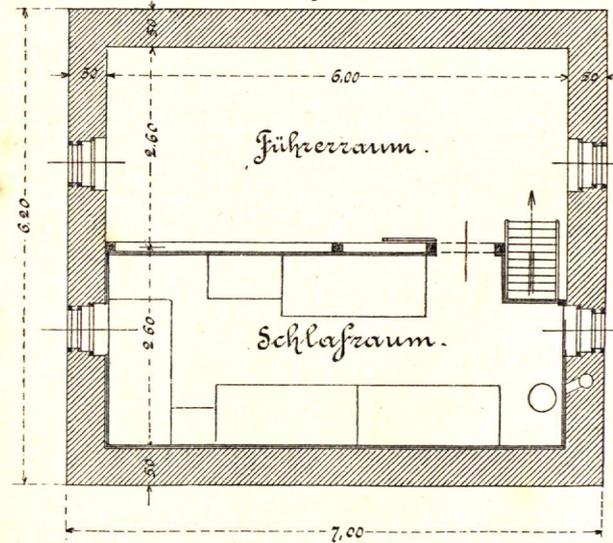
I.

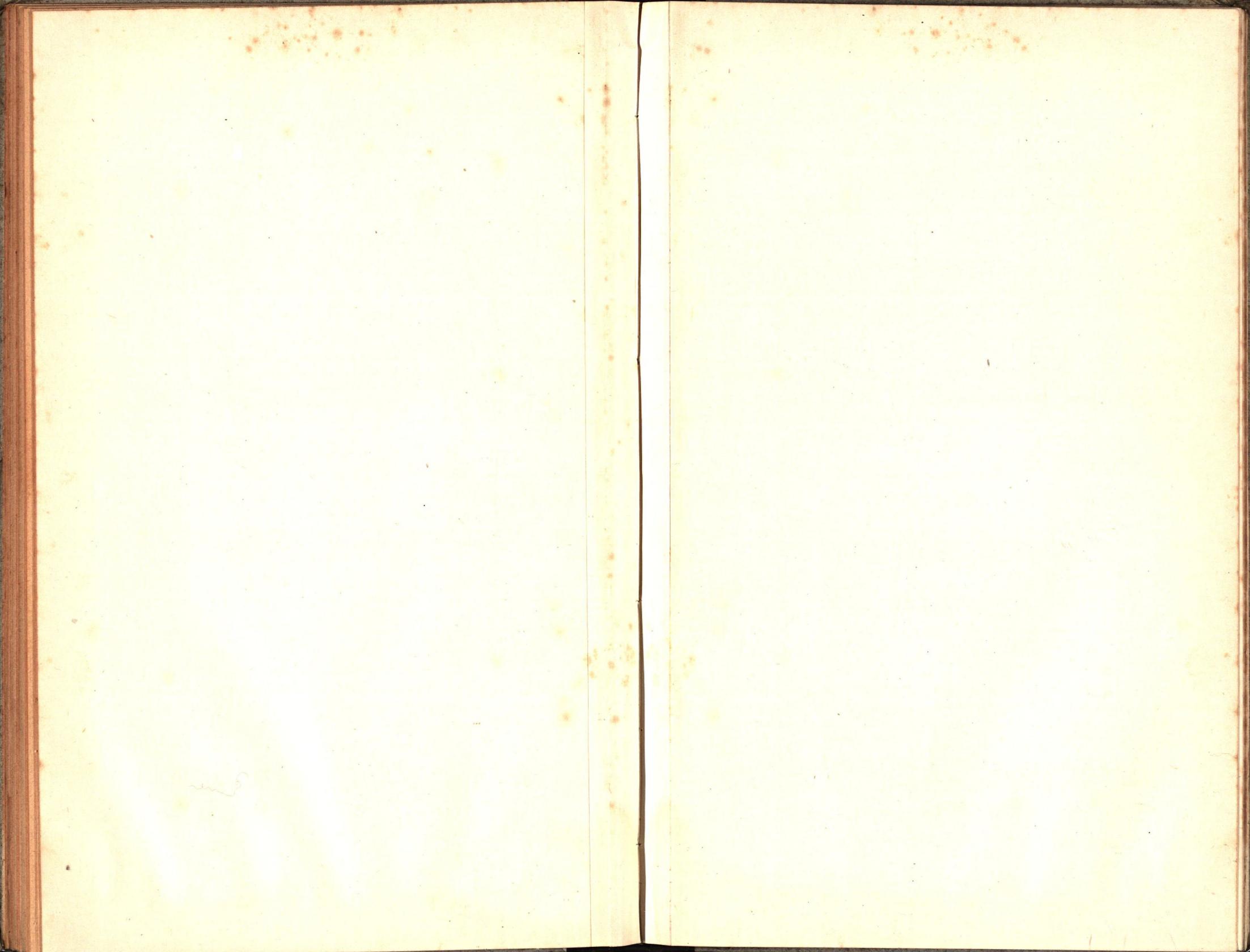


Ebene Erde.



Dachstock.

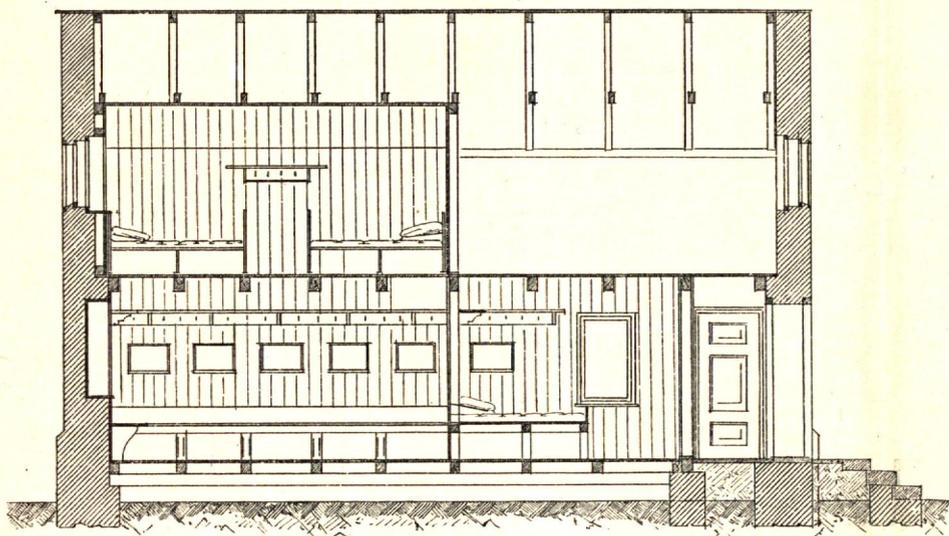




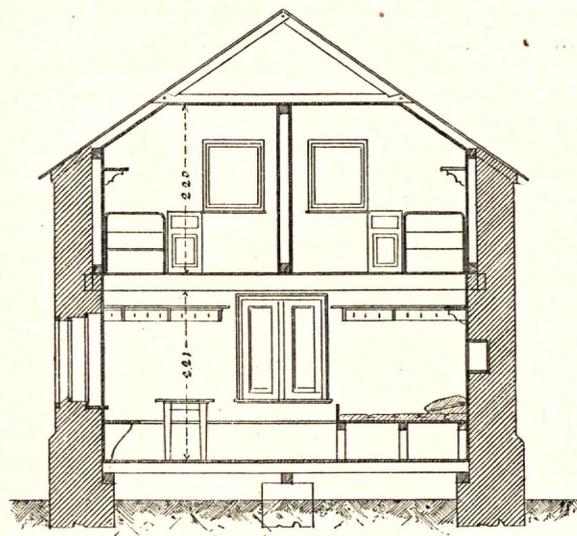
Rifflerhütte

(erbaut 1888, S. Prag).

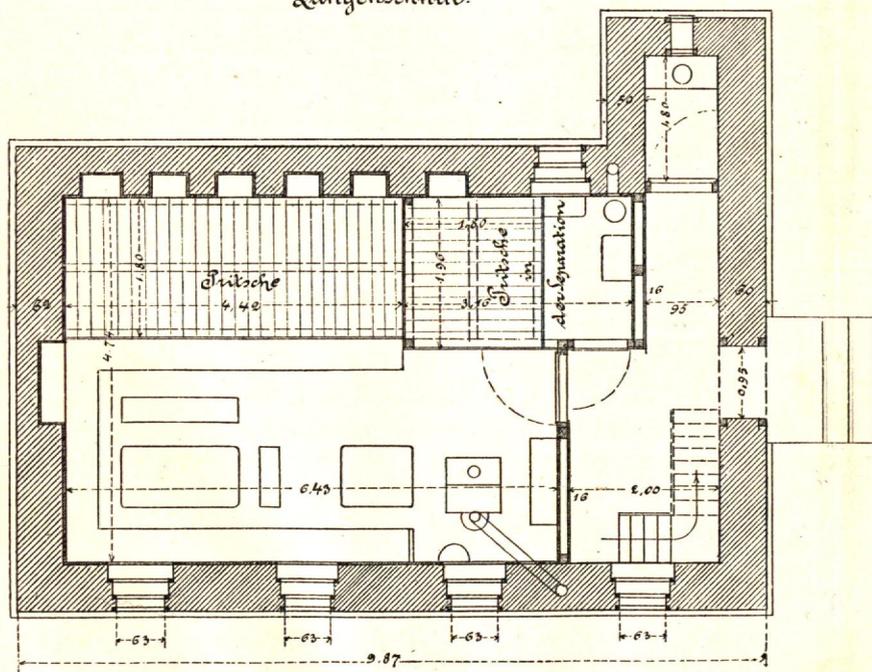
II.



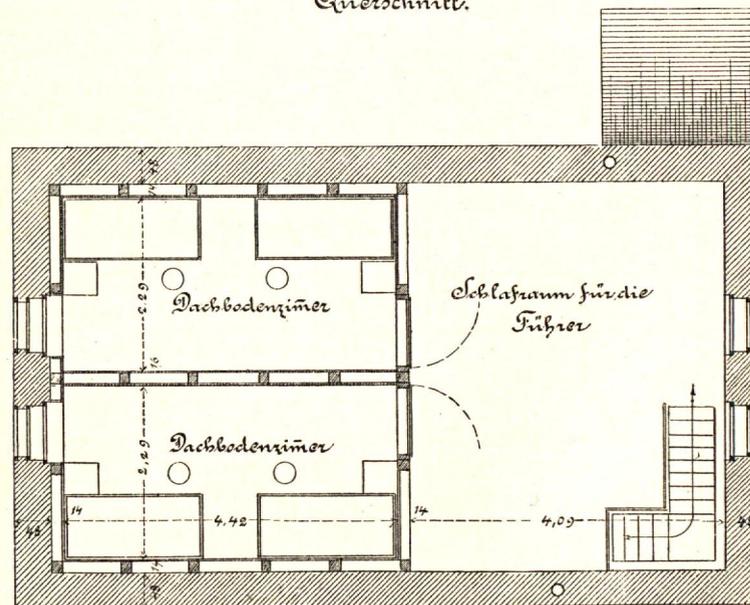
Längenschnitt.



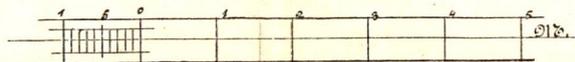
Querschnitt.

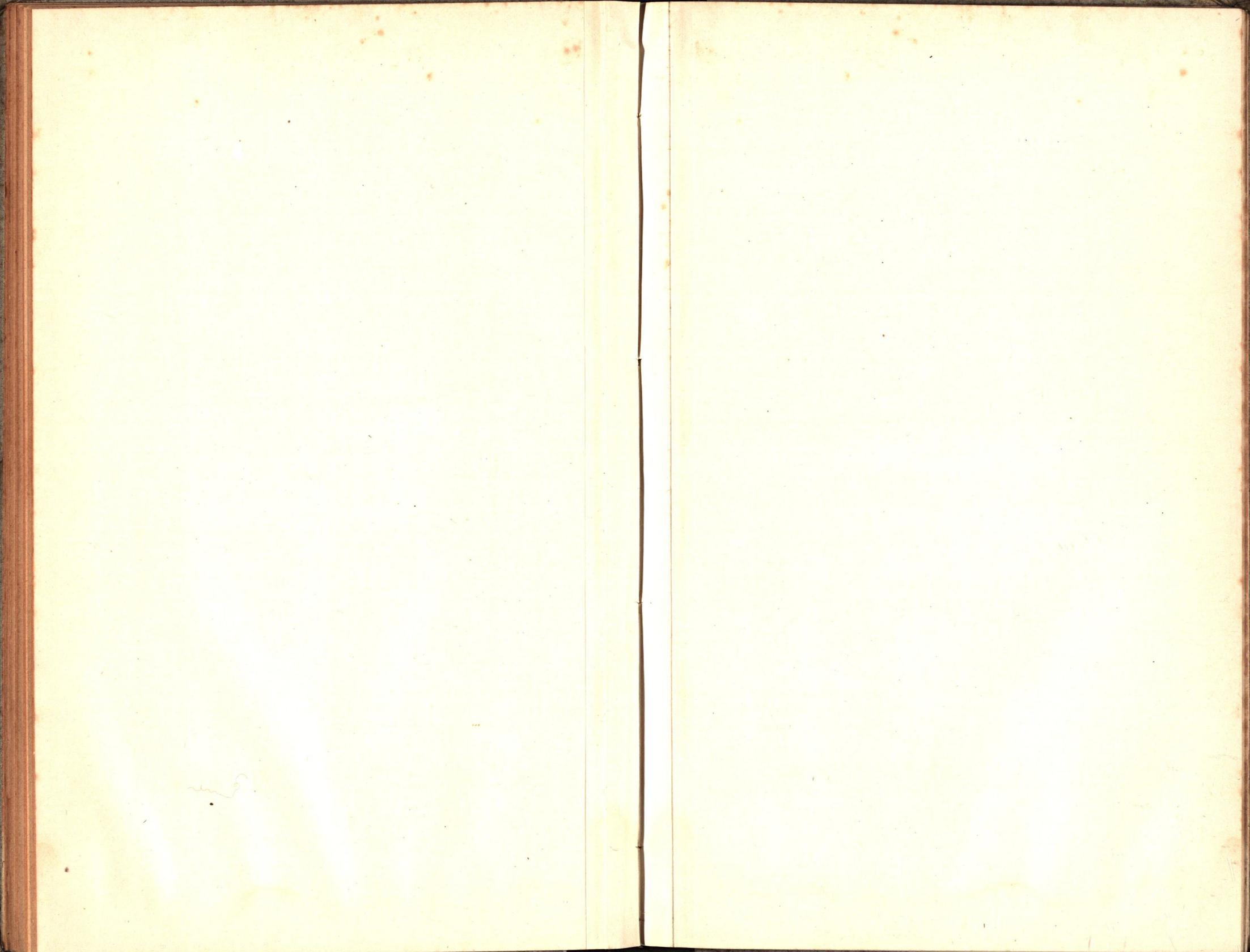


Partere-Grundriss.



Dachstock.



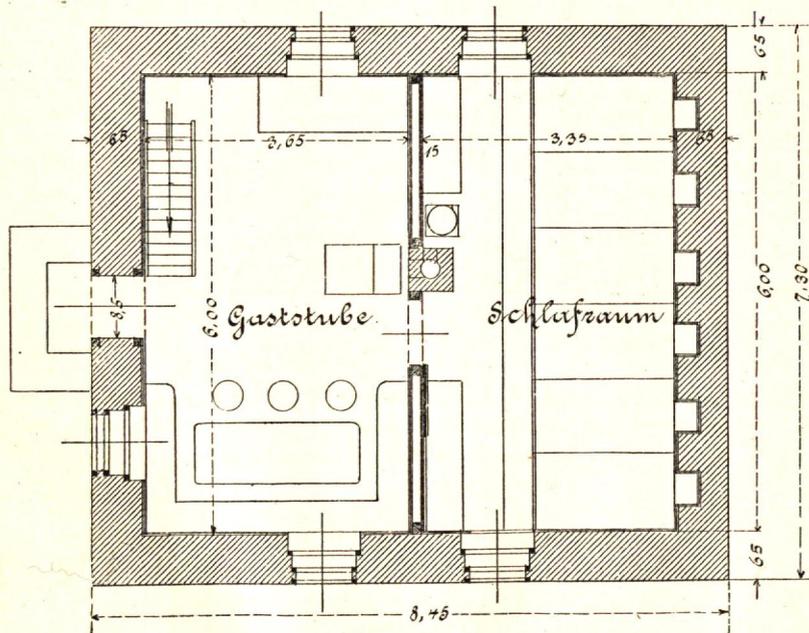
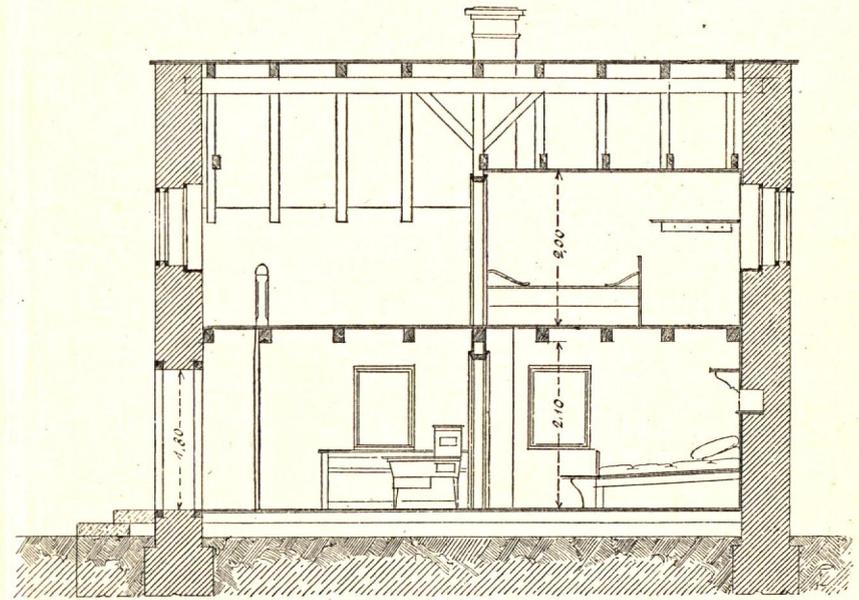
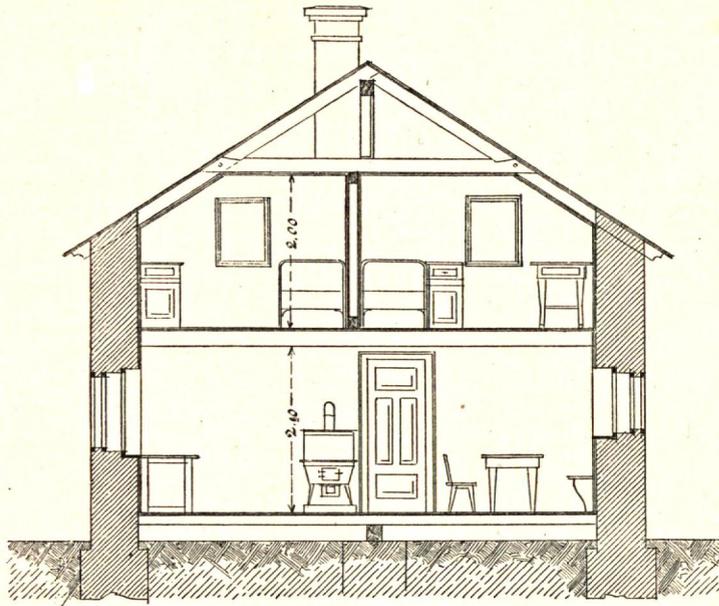


Querschnitt.

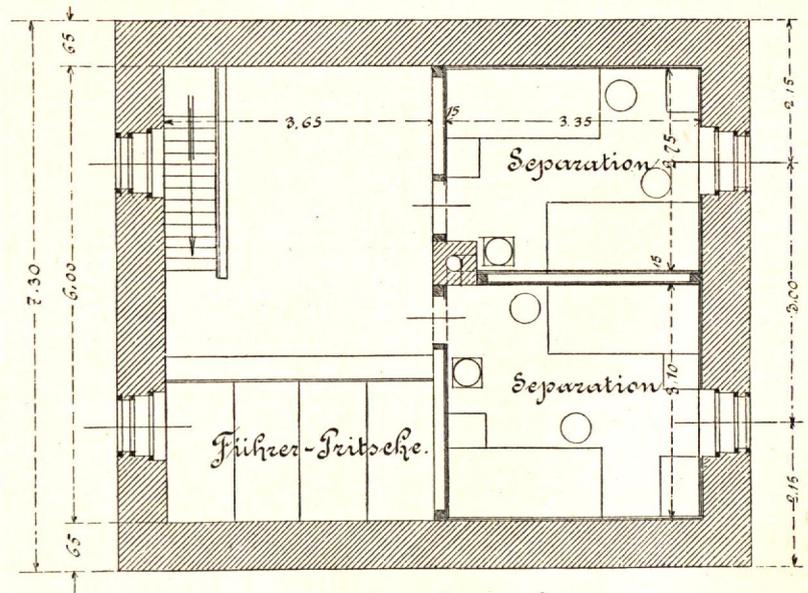
Passauerhütte auf der Mittagscharte
(erbaut 1892, S. Passau).

Längenschnitt.

III.

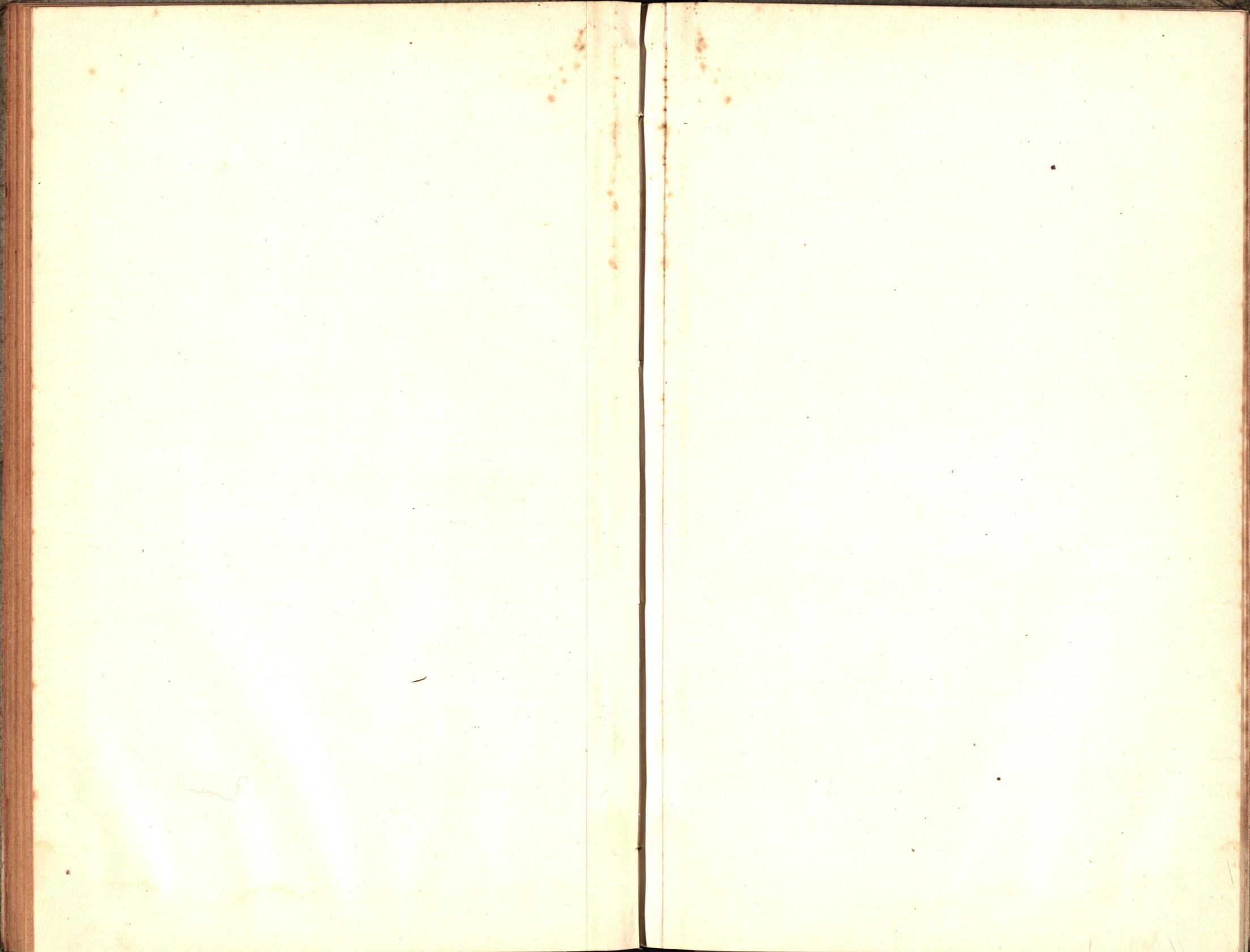


Ebener Erde.



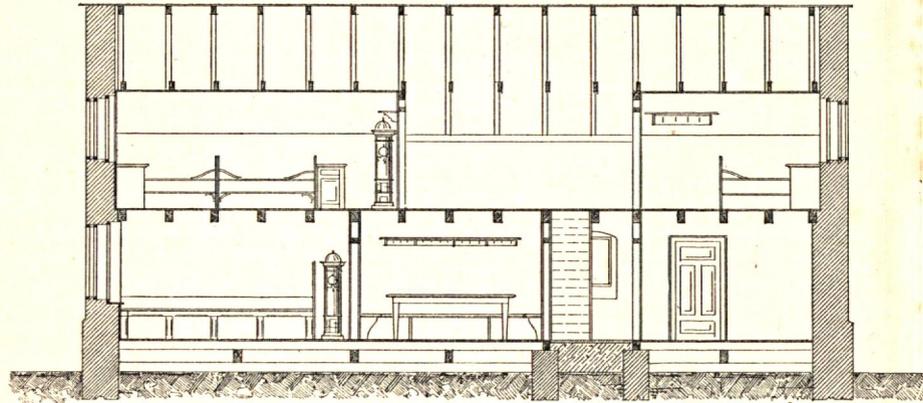
Dachstock.



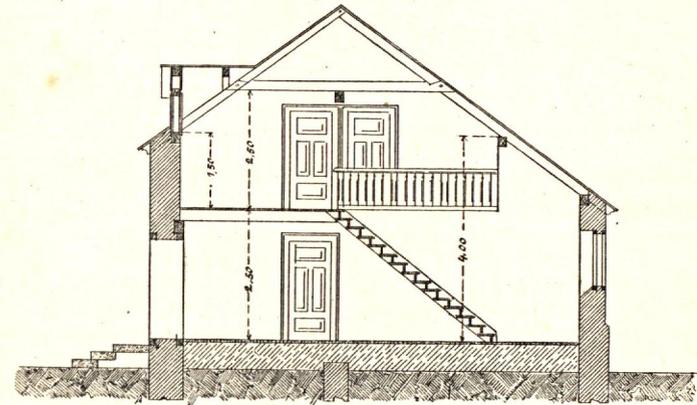


Furtschagelhaus

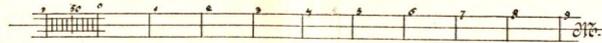
(erbaut 1889, S. Berlin).



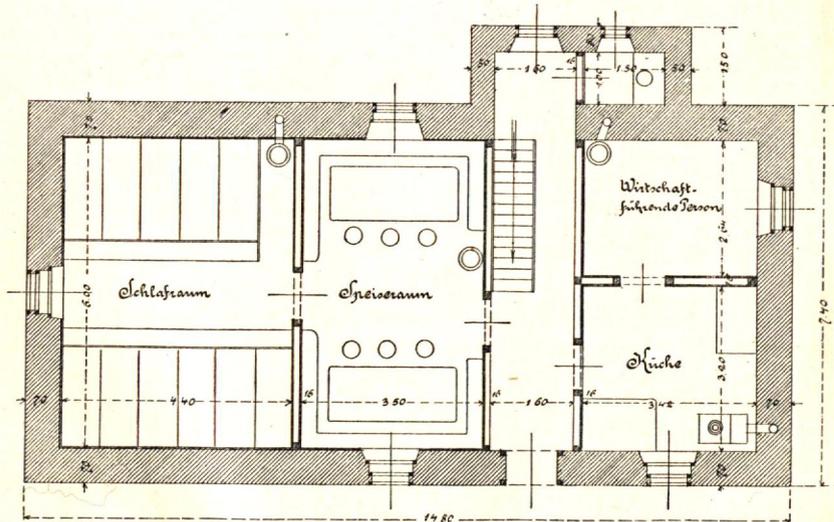
Längenschnitt.



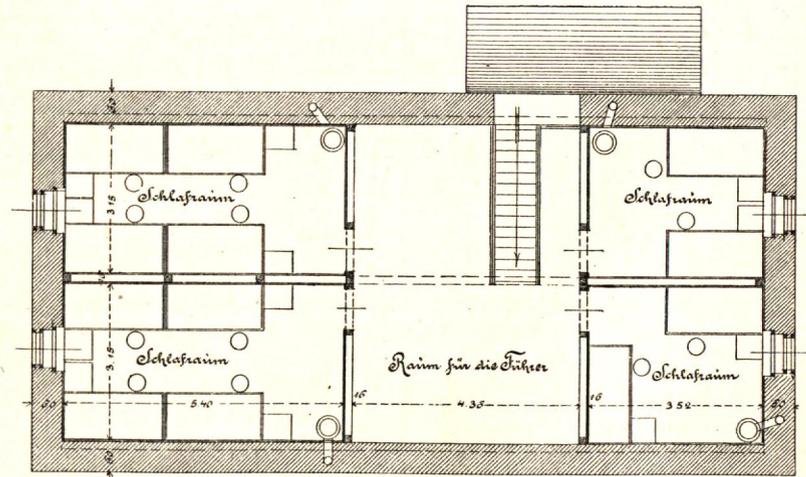
Querschnitt.



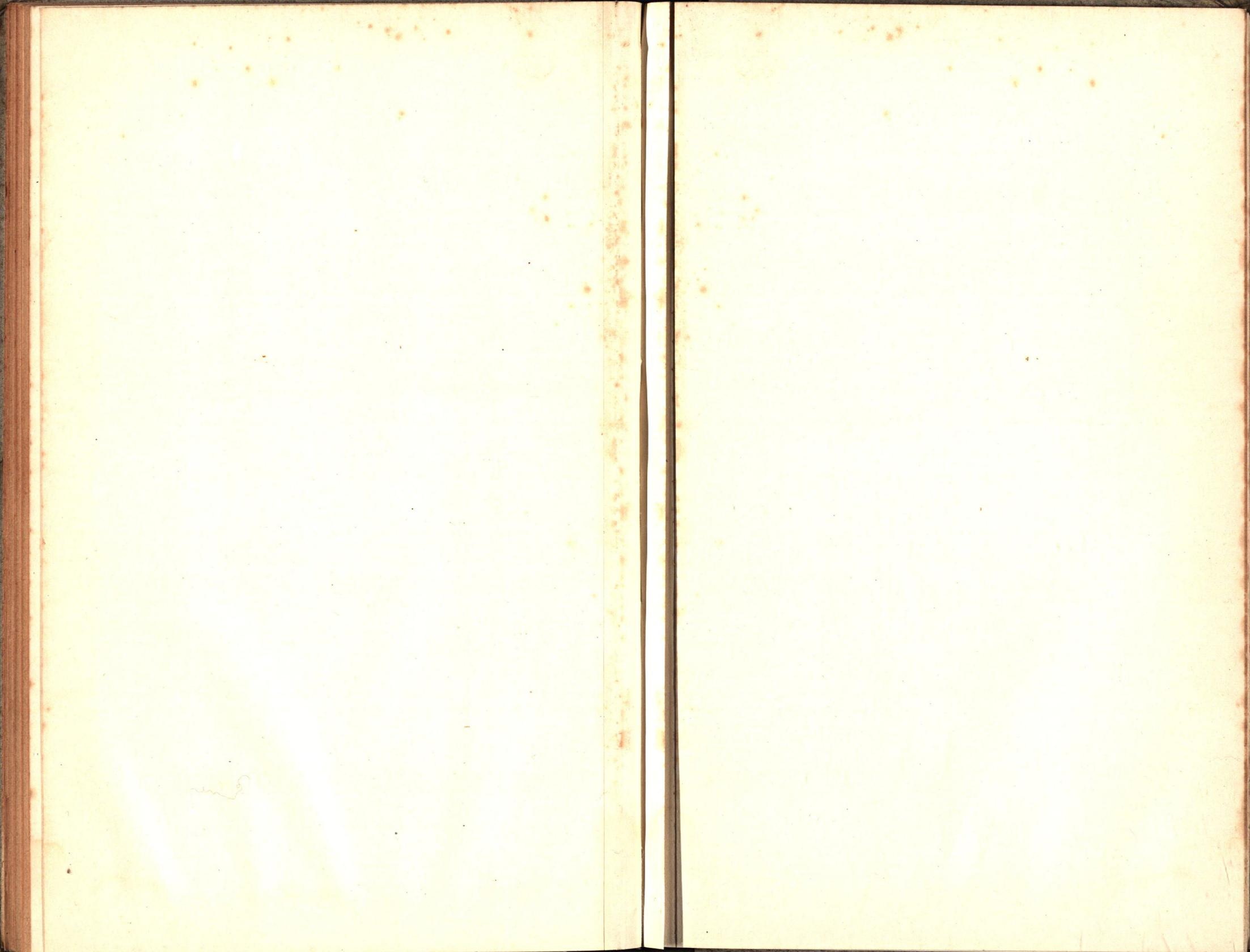
1:150



Erdgeschoss - Grundriss.

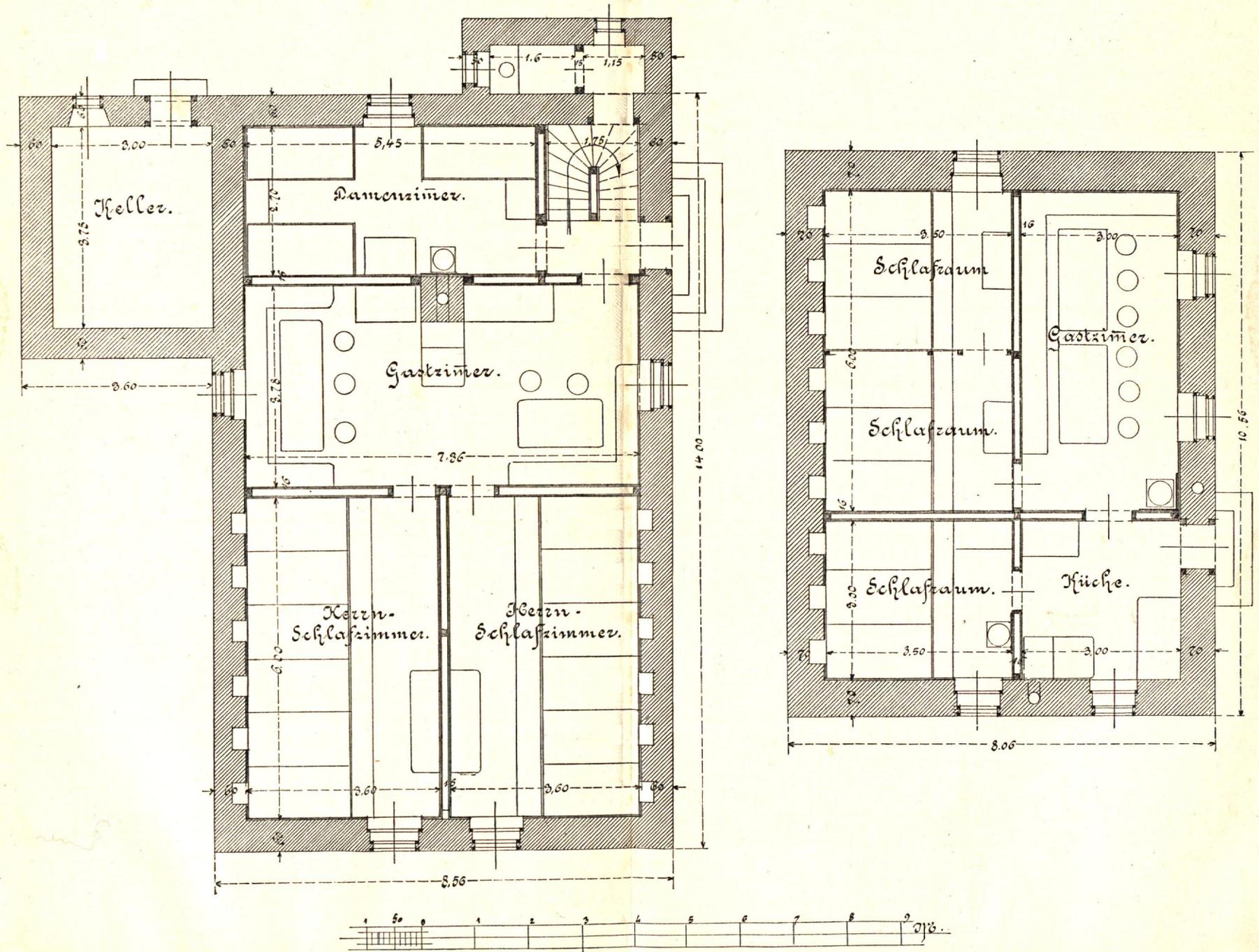


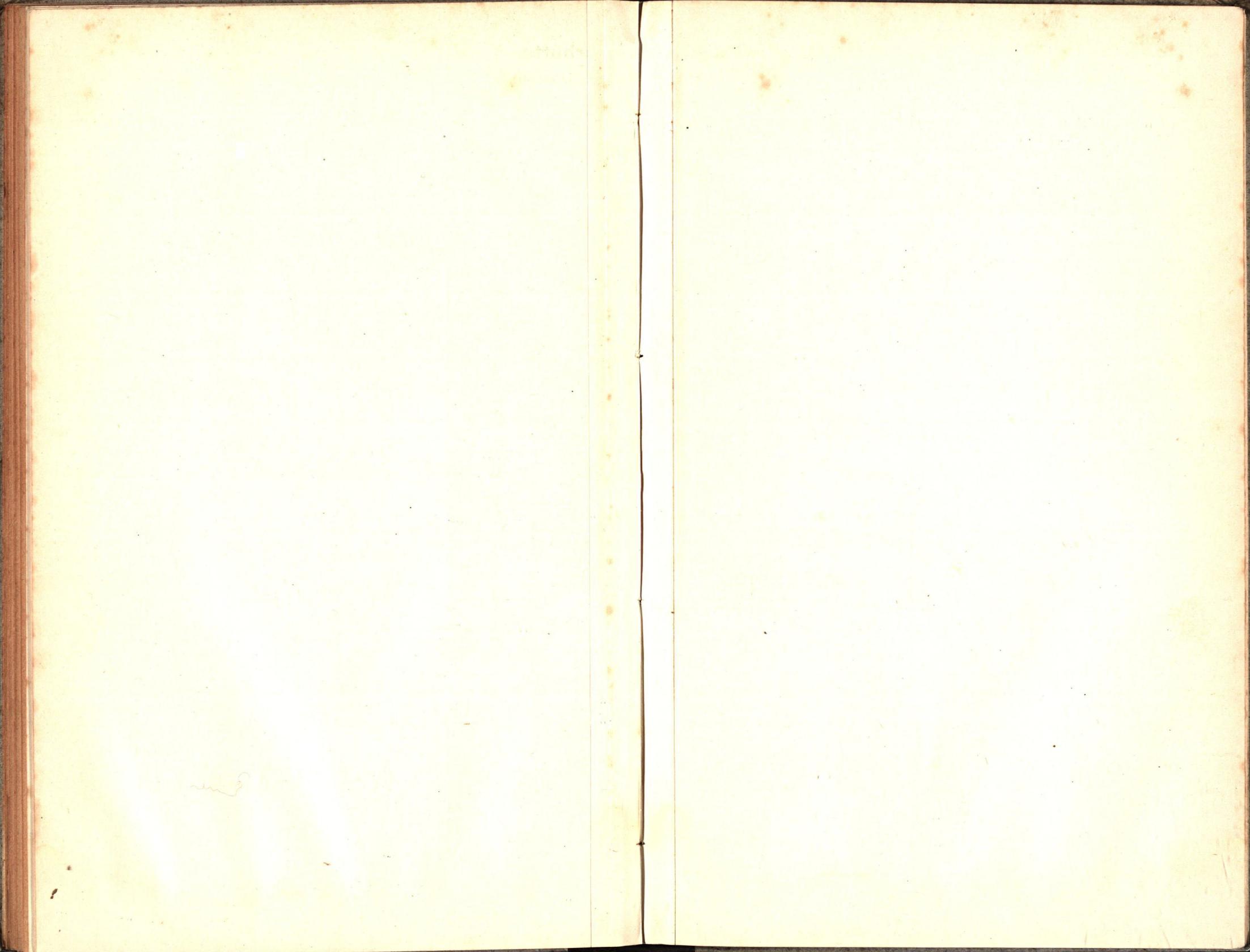
Dachstock.



Dresdenerhütte

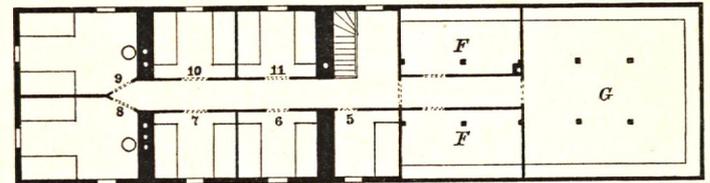
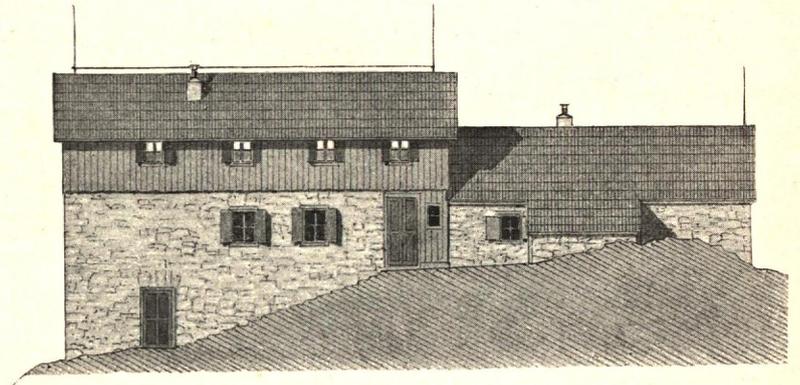
(erbaut 1887, S. Dresden).



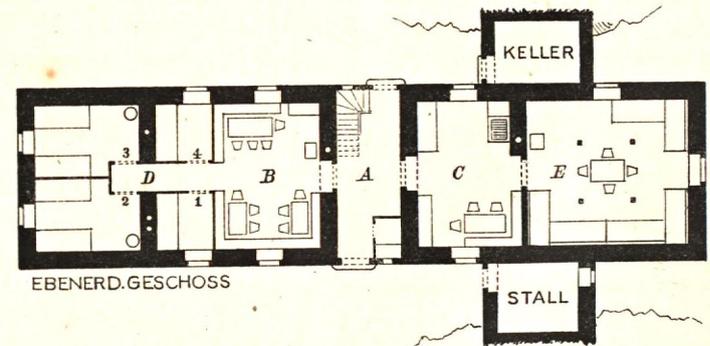


Dachsteinhôtel (Simonyhütte)

(neu erbaut 1893, S. Austria).



OBER-GESCHOSS



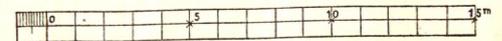
EBENERD.GESCHOSS

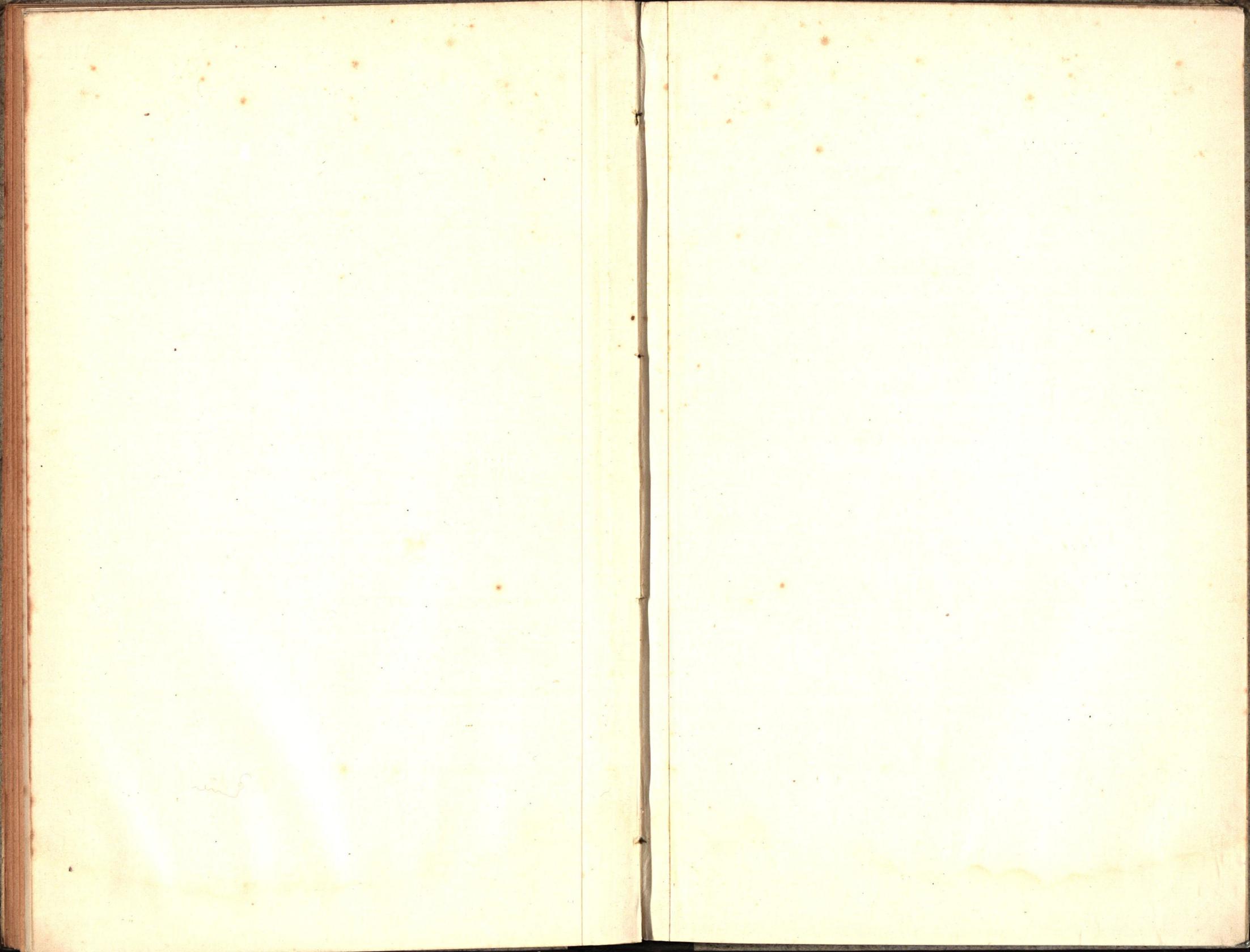


UNTER-GESCHOSS

Führer-Zimmer

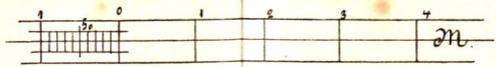
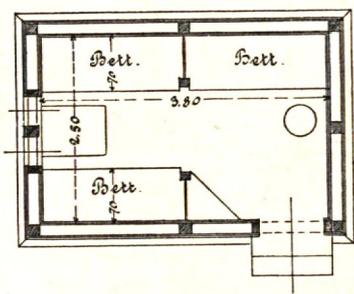
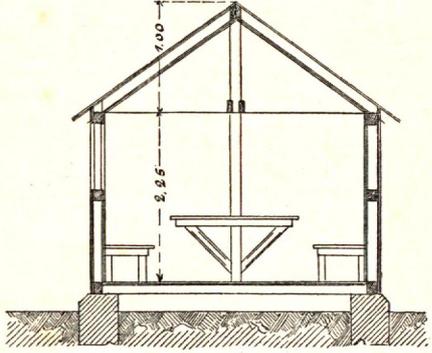
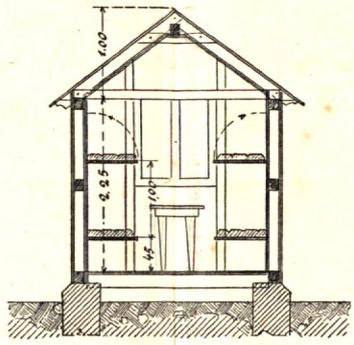
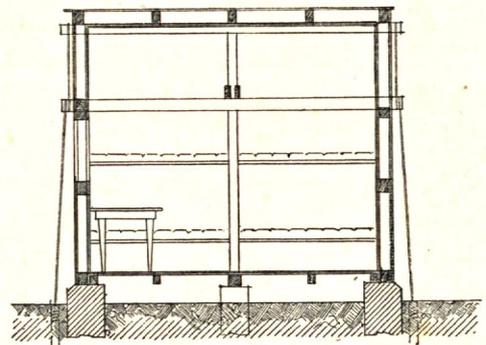
- A Flur
- B Speisezimmer
- C Küche
- D 11 Schlafzimmer
- E Schlafsaal
- F Wirthschafter
- G Reserve-Schlafraum



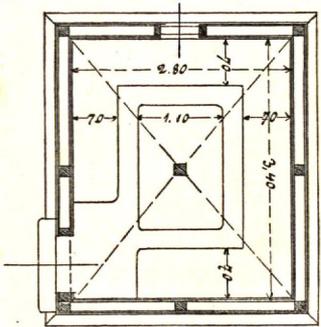


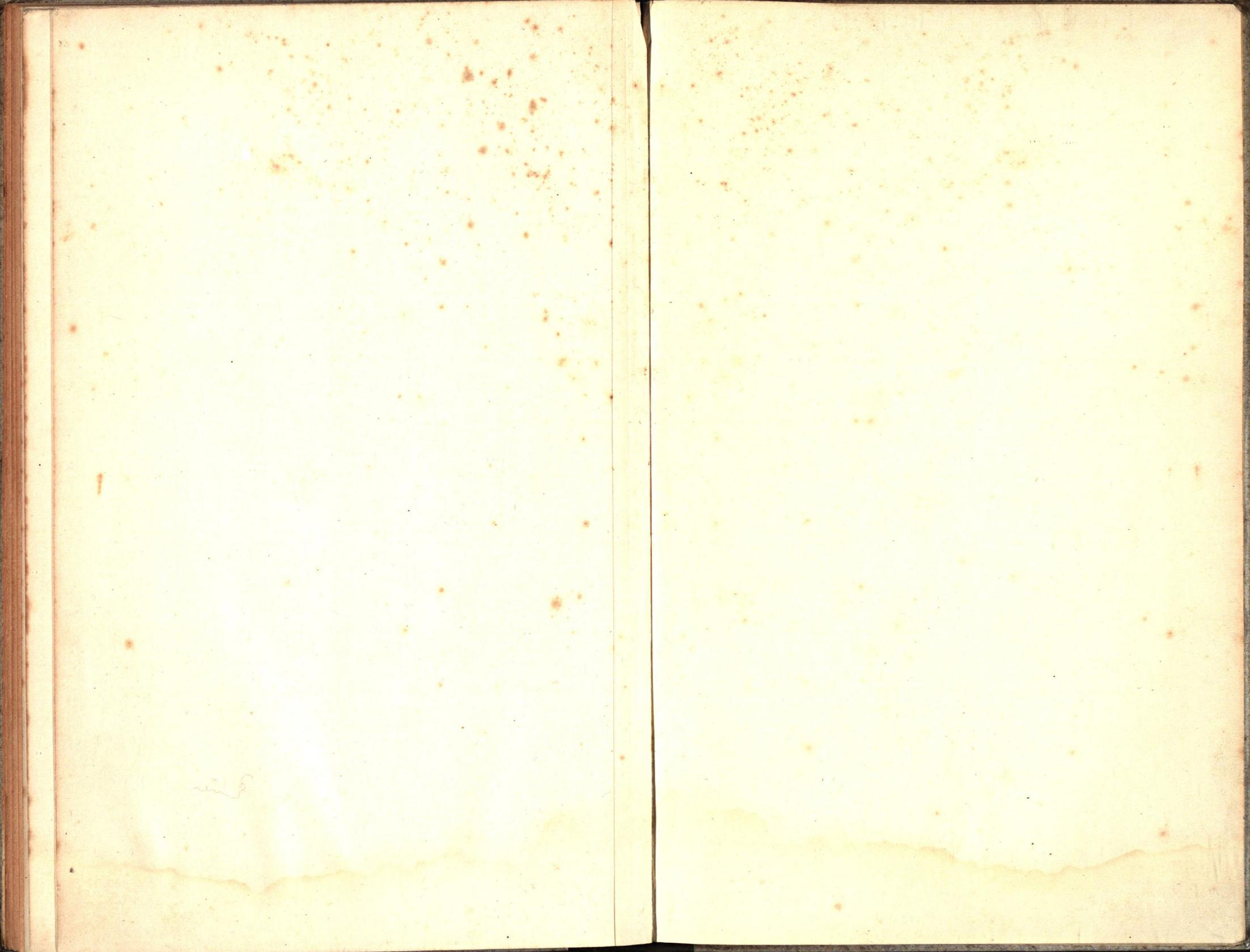
Müllerhütte.

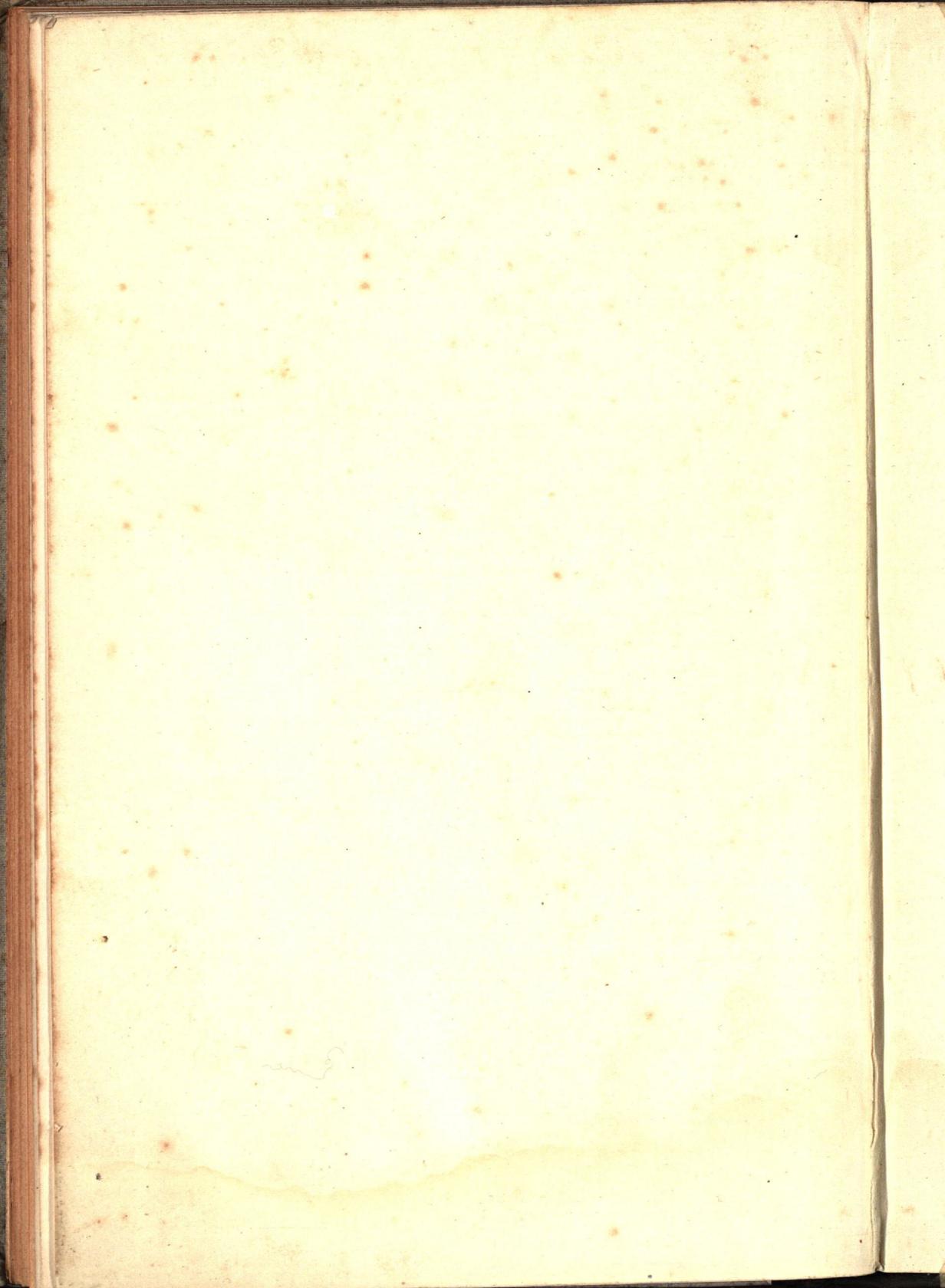
Einfache Unterstandshütte.



1:100









Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000252363